Zum Verbot der reformatio in peius im deutschen Verwaltungsstreitverfahren

mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität
zu Freiburg i. B.

vorgelegt von

Emil Freiherrn von Boecklin
Rechtspraktikant.

Hof- und Universitätsbuchdruckerei
C. A. Wagner, Freiburg im Breisgau
1911.

Referent:

Geh. Hofrat Professor Dr. Rosin.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Zum Stand des Problems im Civilprozeßrecht 1

Erster Teil.

Das Verbot der reformatio in peius im reichsrechtlichen Verwaltungsstreitverfahren (in Unfall- und Invalidenversicherungssachen und im Berufungsverfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen) 13

I. Kapitel: Das Verbot in Unfall- und Invalidenversicherungssachen 13

1. Abschnitt: Das Verbot im ersten Rechtsgang . . 13

§ 1. Das Verbot in der Berufungsinstanz . . . 13

§ 2. Das Verbot in der Revisions- bzw. Rekursinstanz 18

2. Abschnitt: Das Verbot im zweiten Rechtsgang . 27

§ 3. Die prinzipiellen Grundlagen 27

§ 4. Die Praxis des Reichsversicherungsamtes . 29

II. Kapitel: Das Verbot im Berufungsverfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen . 41

Zweiter Teil.

Das Verbot und die Zulassung der reformatio in peius im Verwaltungsstreitverfahren deutscher Einzelstaaten . 45

I. Kapitel: Das Verbot der reformatio in peius im preußischen Verwaltungsstreitverfahren 45

1. Abschnitt: Die Fälle der Geltung des Verbotes . 45

1. Unterabschnitt: Das Verbot im ersten Rechtsgang 45

§ 1. Das Verbot in erster Instanz 45

§ 2. Das Verbot in der Berufungsinstanz . . 53

§ 3. Das Verbot in der Revisionsinstanz . . 60

2. Unterabschnitt: Das Verbot im zweiten Rechtsgang 64

§ 4 64

Seite

2. Abschnitt: Die Ausnahmen von dem Verbote . . 68
§ 5. Die Sonderstellung der Prozeßvoraussetzungen 68
§ 6. Die Sonderstellung der Kostenentscheidung 83
Nachtrag zu §§ 5 und 6 88
3. Abschnitt: Der Inhalt des Verbotes. § 7 . . . 89

II. Kapitel: Das Verbot der reformatio in peius im Rechtsmittelverfahren in preußischen Staatssteuersachen 91
§ 1. Das Verbot bei Berufung und Beschwerde des Zensiten wegen zu hoher Veranlagung . . 91
§ 2. Das Verbot bei Zerlegung des Gewerbesteuersatzes 100

III. Kapitel: Das Verbot der reformatio in peius im badischen Verwaltungsstreitverfahren 103

IV. Kapitel: Das Verbot des reformatio in peius im württembergischen Verwaltungsstreitverfahren 106

V. Kapitel: Die Zulassung der reformatio in peius im sächsischen Verwaltungsstreitverfahren 107

VI. Kapitel: Die Zulassung der reformatio in peius im bayerischen Verwaltungsstreitverfahren 117

VII. Kapitel: Die Zulassung der reformatio in peius im Verwaltungsstreitverfahren anderer deutscher Einzelstaaten 122

Dritter Teil.

Zur Würdigung des Verbotes und der Zulassung der reformatio in peius 124

Literaturverzeichnis 139

Einleitung.

Zum Stand des Problems im Civilprozeßrecht.

Die vorliegende Arbeit bezweckt, für deutsches Reichs- und Landesrecht die Frage zu untersuchen, ob und inwieweit im Verwaltungsstreitverfahren das Verbot der reformatio in peius gilt und berechtigt ist. Einleitend sollen zunächst die analogen Probleme des deutschen Reichscivilprozeßrechts kurz besprochen werden.

I. CPO § 536 bestimmt für die Berufungsinstanz: „Das Urteil erster Instanz darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.“ Entsprechend heißt es in § 559 für die Revisionsinstanz: „Der Prüfung des Revisionsgerichtes unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.“

In diesen beiden Rechtssätzen ist zweierlei enthalten[1]:

1. Es darf nicht zu Gunsten des Rechtsmittelklägers über seine eigenen Anträge hinausgegangen werden[2].

2. Wenn der Rechtsmittelkläger eine Abänderung der untergerichtlichen Entscheidung zu seinen Gunsten beantragt, der Rechtsmittelbeklagte aber sich darauf

[1] Vgl. insbes. Gaupp-Stein, Bem. I zu CPO § 536 Bd. 2 S. 47.

[2] Vgl. für die erste Instanz CPO § 308 Abs. 1: „Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist.“

beschränkt hat, die Zurückweisung des Rechtsmittels zu beantragen, so kann im ungünstigsten Fall nur das Rechtsmittel zurückgewiesen werden. Das Rechtsmittelgericht darf, selbst wenn es der Ansicht ist, daß die vorinstanzliche Entscheidung den Rechtsmittelkläger in unzulässiger Weise zu günstig stellte, dennoch den Appellanten nicht schlechter stellen als die Vorinstanz.

Der Satz zu 2 ist das Verbot der reformatio in peius. Nach allgemeiner Meinung gilt es im Civilprozeß nur als Konsequenz des Satzes: iudex ne eat ultra petita partium[3]. Dieser Satz aber fließt aus der Verhandlungsmaxime. Was nun die letztere betrifft, so hat allerdings Schultzenstein in seiner Abhandlung „Wesen und Grund der Unzulässigkeit einer reformatio in peius“ (Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 31 S. 1—60; hier S. 39—43) den Nachweis erbracht, daß die Verhandlungsmaxime mit dem Verbot der reformatio in peius nicht derart in einem logischen Zusammenhang steht, daß das Verbot überall da statuiert wäre, wo die Verhandlungsmaxime gilt, und daß anderseits auch Ausnahmen von dem Verbote überall da bestünden, wo die Verhandlungsmaxime durchbrochen ist. Schultzenstein faßt aber offenbar hier die Verhandlungsmaxime in dem allgemeinen Sinn einer den Parteien in Bezug auf den Prozeßstoff eingeräumten

[3] Ebenso: Gaupp-Stein (vgl. Anm. 1), Lothar Seuffert, Bem. 1 b zu CPO § 536 Bd. 2 S. 41, Struckmann-Koch, Bem. 1 zu CPO § 536 S. 623, Petersen-Remelé-Anger, Bem. 1 zu CPO § 536 Bd. 2 S. 37, Wach, Vorträge S. 267, Richard Schmidt Bd. 2 S. 795. Abw. M. Reincke-Wienstein, Bem. zu CPO § 536 S. 456, der das Verbot aus der Natur des Rechtsmittels ableiten will, „die einer Verschlechterung der Lage des Berufungsklägers widerstreitet“. Gegen diese Ableitung treffend Schultzenstein ZfCP 31, 28—34.

Dispositionsbefugnis (vgl. hiezu bes. S. 42 zit.); er hat also durch seine Ausführungen nicht widerlegt und m. E. auch nicht widerlegen wollen, daß im positiven deutschen Reichscivilprozeßrecht das Verbot der reformatio in peius die logische Konsequenz eines Satzes ist, der eine einzelne Äußerung der Verhandlungsmaxime bildet, nämlich des Satzes: iudex ne eat ultra petita partium.

Daraus folgt aber weiter, daß reformatio in peius dann zulässig ist, wenn der Beklagte einen dahingehenden Antrag im Wege des Anschlusses an das gegnerische Rechtsmittel[4] oder mittels selbständigen Rechtsmittels gestellt hat.

Ist also der Beklagte in erster Instanz zur Zahlung eines Teilbetrages der streitigen Forderung verurteilt worden und hat nur der Kläger gegen dieses Urteil Berufung eingelegt mit dem Antrag, den Beklagten zu dem Gesamtbetrage der Forderung zu verurteilen, so darf das Berufungsgericht, selbst wenn es die ganze Forderung für unbegründet erachtet, doch nur die Berufung zurückweisen, nicht dagegen die Klage abweisen, es sei denn, daß der Beklagte seinerseits sich der Berufung angeschlossen oder selbständig Berufung eingelegt hat.

Oft wird das Verbot der reformatio in peius mit der Rechtskraftwirkung des Urteils in Beziehung gebracht. Man geht davon aus, daß das nur von einer Partei angefochtene Urteil für die andere Partei die sog. relative Rechtskraft erlange, und folgert daraus die Unzulässigkeit der reformatio in peius[5]. Indessen haben

[4] CPO §§ 521, 522, 556.

[5] So besonders Lothar Seuffert, Bem. 1 b zu CPO § 536 Bd. 2 S. 41.

Wach[6] und, im Anschluß an ihn, Schultzenstein[7] überzeugende Gründe gegen diese Verwendung des Begriffes der relativen Rechtskraft vorgebracht, und angesichts der gesetzlich gebotenen Herleitung des Verbotes aus der Dispositionsmaxime muß in der Tat jede andere Erklärung desselben zum mindesten als überflüssig erscheinen.

II. Daß das Verbot der reformatio in peius in dem dargelegten Sinne gilt, ist unstreitig[8]. Streitig ist nur der Umfang seiner Geltung. Namentlich besteht bezüglich der Prozeßvoraussetzungen eine Meinungsverschiedenheit insoweit, als das Vorhandensein derselben von Amts wegen zu prüfen ist. Man nehme z. B. folgenden Fall: Einer Klage ist in erster Instanz zu einem Teil materiell stattgegeben worden; zu einem andern Teil ist sie materiell abgewiesen worden. Nun beantragt der Kläger mittels Berufung, seiner Klage im vollen Umfang stattzugeben, während der Beklagte sich darauf beschränkt, die Zurückweisung der Berufung zu beantragen. Das Rechtsmittelgericht ist nun aber der Ansicht, daß bezüglich der ganzen Klage der Rechtsweg unzulässig sei. Ist es nun befugt, ohne Anschließung des Beklagten auf gänzliche Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs[9] zu erkennen, oder darf es nur die Berufung zurückweisen?

Für die letztere Alternative müssen sich alle ent-

[6] Die reformatio in peius bei Eidesurteilen, in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechtes Bd. 37 S. 465—492; hier S. 480—482.

[7] ZfCP 31, 34—38.

[8] Vgl. die in Anm. 3 Zitierten.

[9] CPO § 274 Abs. 1 Ziff. 2.

scheiden, die das Verbot der reformatio in peius auch da gelten lassen, wo es sich um die Wahrung von Prozeßvorschriften handelt, über deren Beobachtung das Gericht von Amts wegen, d. h. ohne Parteianträge, zu wachen hat[10]. Dagegen sind der ersteren Ansicht diejenigen, welche eine Ausnahme von dem Verbote für die von Amts wegen zu berücksichtigenden Prozeßvoraussetzungen statuieren[11].

Zu Gunsten einer solchen Ausnahme erscheint uns die Argumentation Richard Schmidts als durchschlagend: Weil die Anwendung der zwingenden prozessualen Rechtssätze von der Disposition der Parteien unabhängig ist, so kann das Verbot der reformatio in peius bei diesen nicht gelten; denn die CPO kennt das Verbot nur als Konsequenz der Dispositionsmaxime.

Eine Mittelmeinung endlich nimmt zum Ausgangspunkt die Geltung des Verbotes für alle Prozeßvoraussetzungen, läßt aber eine Ausnahme in dem hier vertretenen Sinne für die Prozeßvoraussetzung der Zulässigkeit des Rechtsweges gelten, weil dem Gericht hier „jedes Eingehen auf den Rechtsstreit völlig entzogen sei“ [12].

---

[10] Dieser Meinung sind: Lothar Seuffert, Bem. 1b zu CPO § 536 Bd. 2 S. 41, Struckmann-Koch, Bem. 1 zu § 536 S. 625, Petersen-Remelé-Anger, Bem. 2 zu § 536 Bd. 2 S. 37, Stegemann, ZfCP 18, 525, Barazetti, Rechtsmittel S. 151, OLG Karlsruhe in Puchelts Zeitschrift 25, 421. RG 11. Juli 1899 in IW 1899 S. 574 bezeichnet die Statuierung einer Ausnahme für die von Amts wegen zu prüfenden Prozeßvoraussetzungen als „unannehmbare Folgerung“.

[11] So bes. Gaupp-Stein, Bem. II 1 zu § 536 Bd. 2 S. 47, Richard Schmidt Bd. 2 S. 795, RG 2. CivSen. 17. Okt. 1902: RGZ 53, 4.

[12] So RG 11. Juli 1899 in IW 1899, S. 574; ähnlich RG 29. Sept. 1897 in IW 1897, S. 592. RG 4. CivSen. 9. Dez. 1897

III. Es fragt sich sodann weiter: Gilt das Verbot der reformatio in peius auch für das Verfahren im zweiten Rechtsgang? Das Reichsgericht habe also z. B. auf alleinige Revision der einen Partei ein dieser teilweise günstiges Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen[13]; ist dieses dann befugt, zu Ungunsten des Revisionsklägers im Vergleich zu seiner früheren Entscheidung in peius zu reformieren?

Es kann als gemeine Meinung bezeichnet werden[14], daß für die neue Verhandlung vor dem Berufungsgericht die gleichen Regeln gelten, wie für die erste Verhandlung vor demselben. Das Gegenteil hätte im Gesetz ausdrücklich bestimmt werden müssen[15].

Ist dem aber so, dann kann man aus CPO § 536 schließen, daß eine reformatio in peius in unserem Fall nur dann zulässig ist, wenn der Beklagte einen dahin-

in RGZ 40, 270 verweist auf GVG § 13. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt RG 1. CivSen. 28. April 1888 in RGZ 22, 3 durch Umdeutung der Parteianträge; dagegen Stegemann, ZfCP 18, 524. Wie das RG Struckmann-Koch (vgl. Anm. 10).

[13] CPO § 565 Abs. 1. Unsere Frage kommt sowohl bei gänzlicher als auch bei teilweiser Aufhebung des Berufungsurteils durch das Reichsgericht in Betracht; denn das RG hat wiederholt (E. 2. CivSen. 4. November 1881 in RGZ 6, 374 und E. 5. CivSen. 18. Februar 1896 in Gruch. Beitr. 38, 168) ausgesprochen, daß es den Parteien selbst bei nur teilweiser Aufhebung des Berufungsurteils in der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht freisteht, auch den vorher nicht angefochtenen Teil nachträglich anzufechten.

[14] Seuffert, Bem. 2d zu § 565 Bd. 2 S. 101; Petersen-Remelé-Anger, Bem. I 4 zu CPO § 565 Bd. 2 S. 86.

[15] Struckmann, ZfCP 6, 405 hebt auch hervor, daß andernfalls eine Lücke im Gesetz wäre. Abw. M. Vierhaus, ZfCP 6, 228ff.

gehenden Antrag gestellt hat. Da ihm aber hiefür der Weg der Anschlußrevision von dem Augenblick an verschlossen ist, in dem der auf Zurückverweisung lautende Spruch des Reichsgerichtes ergangen ist, so bleibt ihm für einen solchen Antrag nur die Möglichkeit der Anschlußberufung gegen das seinerzeit gefällte erstinstanzliche Urteil. Eine solche aber muß für zulässig erachtet werden[16], da nicht einzusehen ist, weshalb allein CPO §§ 521, 522 auf die erneute Verhandlung vor dem Berufungsgericht keine Anwendung finden sollten, während doch alle andern auf das Verfahren in der Berufungsinstanz bezüglichen Regeln für sie gelten. Dies ist die Meinung Gaupp-Steins[17] und, richtig verstanden, auch des RG. Letzteres hat in E. 4. CivSen. 12. Dezember 1884 (RGZ 12, 410) grundsätzlich ausgesprochen, es könne auf Grund der Ergebnisse der neuen Verhandlung das Berufungsgericht nicht gehindert sein, zu Ungunsten des Revisionsklägers in peius zu reformieren, „sofern ihm die Berufungsanträge dies gestatten". Es erwähnt in derselben Entscheidung noch den Fall der Versäumnis des Rechtsmittelklägers, der die gänzliche Aufhebung eines ihm in ge-

[16] Ebenso Struckmann-Koch, Bem. 2 Abs. 2 zu § 565 S. 662. RG 5. CivSen. 20. Dez. 1882 (mitg. von Vierhaus, ZfCP 6, 249). Dagegen Vierhaus zit.

[17] Bem. II 3 zu § 562 Bd. 2 S. 118: „Es kann, die erforderlichen Berufungsanträge vorausgesetzt, ein Berufungsurteil ergehen, das dem Revisionskläger ungünstiger ist als das aufgehobene." Das Gleiche ist schon gemeint mit folgendem Satz der 4. Auflage (Bem. II 2 zu § 565 Bd. 2 S. 104): „Sofern der Berufungsbeklagte nunmehr erst von dem Rechte der Anschließung Gebrauch macht oder der Berufungskläger seine Anträge erweitert, ist jetzt auch eine reformatio in peius im Vergleich zu dem aufgehobenen Urteil möglich."

wisser Hinsicht günstigen Berufungsurteils erlangt hatte und dessen Berufung in der neuen Verhandlung infolge seines Ausbleibens gänzlich zurückgewiesen werden muß; ferner den Fall, daß in dem aufgehobenen Urteil auf einen von dem Rechtsmittelkläger dem Gegner zugeschobenen Eid erkannt war und in dem neuen Verfahren die Eideszuschiebung nicht wiederholt wird, weshalb die Klage definitiv abgewiesen werden muß. Auch diese beiden Beispiele stehen aber in keinem Gegensatz zu der Meinung des RG; denn einerseits ist zum Erlaß eines Versäumnisurteils ein Antrag erforderlich[18] und anderseits gilt für Eidesurteile das Verbot der reformatio in peius richtiger Ansicht nach[19] überhaupt nicht.

Das Ergebnis ist also, daß im Civilprozeß das Verbot der reformatio in peius in dem bezeichneten Sinn auch für den zweiten Rechtsgang gilt.

[18] CPO § 330.

[19] Wach in Gruchots Beiträgen 37, 467 ff., Richard Schmidt Bd. 2 S. 795, Gaupp-Stein, Bem. II 2 zu § 536 Bd. 2 S. 48.

Erster Teil.

Das Verbot der reformatio in peius im reichsrechtlichen Verwaltungsstreitverfahren

(in Unfall- und Invalidenversicherungssachen und im Berufungsverfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen).

I. Kapitel.

Das Verbot in Unfall- und Invalidenversicherungssachen.

1. Abschnitt.

Das Verbot im ersten Rechtsgang.

§ 1. Das Verbot in der Berufungsinstanz.

I. Es handelt sich hier um folgenden Fall:

Eine Invalidenversicherungsanstalt bzw. eine Berufsgenossenschaft[1] hat durch berufungsfähigen Bescheid Beginn und Höhe einer Rente festgesetzt. Gegen diesen Bescheid ist von dem Versicherten Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung eingelegt worden[2], mit dem Antrag auf Erhöhung der Rente oder Festsetzung eines früheren Beginns derselben. Darf nun das Schieds-

[1] Hierunter sollen stets auch die andern Träger der Unfallversicherung verstanden werden.

[2] GUVG § 76, LUVG § 82, IVG § 114.

gericht ungünstigstenfalls nur die Berufung des Versicherten zurückweisen, oder ist es auch befugt, die Rente herabzumindern oder den Rentenanspruch gänzlich abzuweisen bzw. einen späteren Termin des Beginns festzusetzen als der Versicherungsverband, wenn es den vorangegangenen Bescheid als nicht im bestehenden Recht begründet ansieht?

Die kaiserliche Verordnung betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung vom 22. November 1900 (SchGO) bestimmt in § 19 Abs. 1 Satz 1: „Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen.“ In den Worten „nach freiem Ermessen“ liegt unstreitig das Prinzip der freien Beweiswürdigung[3]. Die Pflicht des Schiedsgerichts aber, „innerhalb der erhobenen Ansprüche“ zu entscheiden, ist dahin zu verstehen, daß für das Schiedsgericht der Satz gilt: iudex ne eat ultra petita partium. Dahin geht die ganz übereinstimmende Meinung der Literatur und Praxis[4].

Ist dem aber so, dann folgt daraus die Verneinung unserer Frage. Denn es ist überhaupt unzulässig, daß von seiten der Berufsgenossenschaft bzw. Invalidenversicherungsanstalt ein Antrag dahin gestellt wird, daß die von dieser selbst bewilligte Rente durch das Schiedsgericht herabgesetzt oder gänzlich abgesprochen,

[3] Handbuch der Unfallversicherung 3. Aufl. Bd. 2, Bem. 8 zu SchGO § 19 S. 616. Appelius-Düttman, Das Verfahren vor den Schiedsgerichten etc. Bem. 3 zu SchGO § 19 S. 63.

[4] Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung Bd. 2 S. 822, Isenbart-Spielhagen, Kommentar zum IVG Bem. 2 zu SchGO § 19 S. 1061, Appelius-Düttmann (vgl. Anm. 3) Bem. 2b zu SchGO § 19 S. 61. RVA: RekE 28. Jan. 1890 in RVANachr. 1890 Ziff. 846 S. 486, RekE 2. März 1891 in RVANachr. 1891 Ziff. 1068 S. 356.

bzw. daß für sie ein späterer Anfangstermin festgesetzt werde. Ein solcher Antrag ist deshalb nicht zulässig, weil sich das Organ der sozialen Versicherung durch seinen eigenen Bescheid nicht beschwert fühlen kann und ihm daher einerseits die selbständige Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung nicht zusteht, andererseits aber in Unfall- und Invalidenversicherungssachen jede Anschlußberufung und Widerklage ausgeschlossen ist[5]. Das Reichsversicherungsamt, das diesem Grundsatz in Übereinstimmung mit dem zweitinstanzlichen Schiedsgericht in der RekE 8. Oktober 1888 (RVANachr. 1888 Ziff. 635 S. 347) ausspricht, hebt dort als Rechtfertigungsgrund für denselben treffend hervor: „Das Vertrauen des Verletzten zu den Schiedsgerichten würde durch die Zulassung einer Widerklage oder einer Anschlußberufung, die dem Gesetz fremd ist, erheblich erschüttert werden, da dann in einem Verfahren, in dem nur der verletzte Arbeiter den Bescheid der Berufsgenossenschaft anfechten und dadurch eine Erhöhung der Rente erzielen kann, eine Herabsetzung der Rente erfolgen könnte, was mit dem Willen des Gesetzes und dessen Absichten unvereinbar ist."

Danach ist der dem Versicherten ungünstigste Antrag, den das Organ der sozialen Versicherung zulässigerweise stellen kann, der auf Zurückweisung der Berufung. Da nun aber das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung gemäß SchGO § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht über die gestellten Anträge hinausgehen darf, so darf es auch höchstens die Berufung des Versicherten zurückweisen.

[5] RekE 27. Sept. 1887 in RVANachr. 1887 Ziff. 430 S. 347.

Insofern läßt sich aus der positiven Vorschrift der SchGO das Verbot der reformatio in peius herleiten[6].

Zu demselben Resultat gelangt man auch durch eine Erklärung, welche die Besonderheit berücksichtigt, daß hier das erstinstanzliche Urteil zugleich Parteierklärung ist. Man kann nämlich die Feststellungsbescheide der Versicherungsverbände mit Rosin[7] auf die selbständige Rechtsgrundlage der „verbindlichen Anerkennung" stellen und daraus folgern, daß der Verband bei seinem Bescheide vom Versicherten auch im Verfahren vor den Schiedsgerichten festgehalten werden kann.

II. Neuerdings hat dem Reichsversicherungsamt folgender Fall vorgelegen, den es mittels RekE 20. April 1909 (RVANachr. 1910 Ziff. 2354 S. 420) entschieden hat: Wegen veränderter Verhältnisse hatte eine Berufsgenossenschaft durch berufungsfähigen Bescheid eine Unfallrente von 30 auf 40 % der Vollrente in einem Falle erhöht, wo nicht sie, sondern gemäß GUVG § 88 Abs. 3 das Schiedsgericht hiefür die zuständige Stelle gewesen wäre. Der Verletzte hatte gegen diesen Bescheid Berufung beim Schiedsgericht eingelegt, weil ihm die Rente noch zu gering war. In dem schiedsgerichtlichen Termin nahm nun der Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft den förmlichen Bescheid zurück und beantragte unmittelbare Entscheidung des Schiedsgerichtes gemäß GUVG § 88 Abs. 3. Das Schiedsgericht hielt diese Zurücknahme für rechtmäßig und lehnte den Erhöhungsantrag des Verletzten ab. Wäre

[6] AbwM das RVA in RevE 7. Dez. 1907 (RVANachr. 1908 Ziff. 1335 S. 441), Handbuch der Unfallversicherung Bd. 3 S. 707.

[7] Das Recht der Arbeiterversicherung Bd. 1 S. 763, 764.

dieses schiedsgerichtliche Erkenntnis rechtskräftig geworden, so hätte der Versicherte also nur seinen bisherigen Anspruch auf 30 % der Vollrente behalten, wäre mithin schlechter gestellt worden als durch den unzuständigerweise erlassenen Bescheid der Berufsgenossenschaft, der ihm 40 % der Vollrente zugesprochen hatte. Der Verletzte legte aber Rekurs ein, und auf diesen hob das Reichsversicherungsamt das Urteil des Schiedsgerichtes auf und stellte den Bescheid der Berufsgenossenschaft wieder her. Nachdem es in der Begründung zunächst ausgeführt hat, daß die Berufsgenossenschaft gar nicht zur Zurücknahme des Bescheides befugt war, fährt es fort:

„Auch das Schiedsgericht mußte die durch den Bescheid geschaffene Rechtslage jedenfalls sachlich beachten, denn es durfte den Verletzten nicht schlechter stellen, als er durch den für die Berufsgenossenschaft verbindlichen Bescheid gestellt war. Die dem Verletzten in dem Bescheid . . . zugesprochene Teilrente muß ihm daher belassen werden“ (S. 426).

Ferner wird das Verbot der reformatio in peius erwähnt in der RevE 14. Jan. 1899 (RVANachr. 1901 Ziff. 888 S. 205). Es handelt sich dort um folgende Rechtslage: Die Versicherungsanstalt hatte den Versicherten wegen mangelnder Erwerbsunfähigkeit, also nur zur Zeit, abgewiesen. Das Schiedsgericht war gleichfalls zu einem abweisenden Erkenntnis gelangt, weil es die Wartezeit als nicht erfüllt angesehen hatte; es hatte aber außerdem in den Gründen seiner Entscheidung das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit festgestellt. Das Reichsversicherungsamt hebt nun gelegentlich (S. 206) hervor, daß diese Begründung gegen das Verbot der

reformatio in peius verstoßen hätte, wenn ihr die Bedeutung beizumessen gewesen wäre, daß nunmehr an die Stelle der Abweisung auf Zeit eine endgültige Abweisung treten solle.

§ 2. Das Verbot in der Revisions- bzw. Rekursinstanz.

I. Die kaiserliche Verordnung vom 19. Okt. 1900, betr. den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichsversicherungsamtes, bestimmt in § 41 Abs. 1 Satz 1: „Das Reichsversicherungsamt entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen."

Hatten wir aber die ganz entsprechende Bestimmung in SchGO § 19 Abs. 1 Satz 1 im Sinne des Satzes: „iudex ne eat ultra petita partium" anzuwenden, so muß von dem hier in Rede stehenden Rechtssatze das Gleiche gelten.

Daraus ergibt sich die Lösung der hier in Betracht kommenden Fragen[8]:

1. Gegen ein Urteil des Schiedsgerichtes hat die Berufsgenossenschaft Rekurs bzw. die Invalidenversicherungsanstalt Revision beim Reichsversicherungsamt eingelegt, mit dem Antrag auf Herabsetzung der vom Schiedsgericht zugesprochenen Rente[9]. Der Versicherte hat sich darauf beschränkt, Zurückweisung des Rechtsmittels zu beantragen. Darf hier das Reichsversicherungsamt im ungünstigsten Fall nicht bloß die Revision bzw. den Rekurs zurückweisen, sondern auch die Rente

[8] Vgl. GUVG § 80, LUVG § 86, IVG § 116.

[9] Revision des Vorstandes einer Versicherungsanstalt zu Gunsten des Versicherten gegen ein die Versicherungsanstalt nicht beschwerendes Urteil ist unzulässig: RevE 4. Juli 1891 in RVANachr. 1891, InAV Ziff. 49 S. 159.

erhöhen, wenn es eine solche Erhöhung als die allein rechtlich begründete Entscheidung ansieht?

Das Reichsversicherungsamt erklärt, ebenso wie eine Anschlußberufung, auch eine Anschlußrevision und einen Anschlußrekurs für unzulässig[10]. Demgemäß kann der Versicherte in unserem Fall höchstens Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels beantragen. Da aber das Reichsversicherungsamt an die Anträge gebunden ist, so kann es ungünstigstenfalls auch nur diesem Antrag stattgeben, nicht aber die Rente erhöhen.

2. Wenn gegen ein schiedsgerichtliches Erkenntnis der Versicherte das zulässige Rechtsmittel mit dem Antrag auf Erhöhung der Rente eingelegt hat, so darf das Reichsversicherungsamt aus ganz entsprechenden Gründen höchstens das Rechtsmittel zurückweisen, nicht aber die Rente herabsetzen.

In der Literatur hält man einstimmig das Gleiche fest[11]. Die gleiche Meinung in Ansehung des geltenden Rechtes vertraten auch die gesetzgebenden Faktoren, als anläßlich der Novellen zu den Unfallversicherungsgesetzen von seiten der Regierung der Versuch gemacht wurde, für das Reichsversicherungsamt als Rekursinstanz die reformatio in peius zuzulassen[12]. Die Regierung

[10] RevE 4. Juli 1891: RVANachr. 1891, IuAV Ziff. 52 S. 161, mitgeteilt auch bei Reger, Ergänzungsband 1 Beilage S. 129 No. 52; RekE 294 RVANachr. 1887 S. 37; RekE 27. Sept. 1887, RVANachr. 1887 Ziff. 430 S. 357.

[11] Rosin a. a. O. Bd. 2 S. 822, Isenbart-Spielhagen a. a. O. Bem. 6 zu IVG § 193 S. 1015, Weymann, Kommentar zum IVG N. 4 zu IVG § 193 S. 494, Gebhard-Düttmann, IVG Bem. 7 Abs. 2 zu IVG § 193 S. 815, Laß, Das Prozeßrecht in Unfallversicherungssachen § 14 S. 76, Schultzenstein ZfCP 31, 28.

[12] Auf diesen Beweis für die Unzulässigkeit der reformatio

machte damals zur Begründung ihres Vorschlages namentlich geltend[13], die Zulassung der reformatio in peius entspreche allein dem das Versicherungsstreitverfahren beherrschenden Offizialprinzip und nur sie biete eine Gewähr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes: denn das Verbot der reformatio in peius könne den zur Wahrung der Rechtseinheit berufenen höchsten Gerichtshof dazu nötigen, aus rein formalen Gründen in ganz gleichen Fällen ganz verschiedene Entschädigungssätze zuzusprechen, was in Arbeiterkreisen am allerwenigsten verstanden werde. Die 21. Kommission des Reichstages war jedoch der Ansicht, daß „die Einführung der sog. reformatio in peius wider die prozessualen Grundsätze und die allgemeine Rechtsauffassung verstoße, daß die Lage desjenigen, der ein gegebenes Rechtsmittel benutze, um zu einer günstigeren Entscheidung zu gelangen, nicht ungünstiger werden dürfe". Aus diesem Grunde lehnte die Kommission den Regierungsvorschlag ab, und es ist somit bei dem Verbot der reformatio in peius geblieben.

II. Das Reichsversicherungsamt hat sich prinzipiell für die Geltung des Verbotes ausgesprochen in der RevE 959 (RVANachr. 1902 S. 290). Derselben lag folgender Fall zu Grunde:

in peius im geltenden Recht macht Schultzenstein in ZfCP 31, 18 aufmerksam.

[13] Vgl. bes. Bericht der 21. Kommission über den Entwurf eines GUVG, Drucksachen des Reichstages 10. Legislaturperiode 1. Session No. 703a S. 91; ferner Entwurf eines GUVG § 63c, Drucksachen des Reichstages zit. No. 523 Anlage 1, eines LUVG § 68c zit. Anlage 2, Kommissionsbericht zu letzterem zit. No. 723b S. 63, 64. Dazu Rosin im Verwaltungsarchiv Bd. 9 S. 295 und im Juristischen Literaturblatt Bd. 14 S. 23.

In einer Invalidensache war am 1. August 1900 ein rechtskräftig gewordener Bescheid ergangen, der eine Krankenrente[14] vom 11. Juli 1900 an zugesprochen hatte. Am 1. Mai 1901 hatte ein neuer Bescheid die Invaliden(dauer)rente vom 1. März 1901 an zugesprochen. Gegen diesen Bescheid richtete sich die Berufung und, nach deren Zurückweisung, auch die Revision des Versicherten, mit dem Antrag, ihm eine Invalidenrente schon vom 9. Januar 1900 an zu bewilligen. Mit Rücksicht auf die formale Rechtskraft des ersten Bescheides lehnt es das Reichsversicherungsamt von vornherein ab, dem Anspruch auf Bewilligung einer Invalidenrente für einen vor dem 2. August 1900 liegenden Zeitpunkt stattzugeben. Zur Prüfung der Frage, wann innerhalb des Zeitraums vom 2. August 1900 bis 1. März 1901 die Erwerbsunfähigkeit des Beschwerdeführers eine dauernde geworden ist, wäre die Zurückverweisung der Sache an das Schiedsgericht in Betracht gekommen. Das Reichsversicherungsamt sieht jedoch davon ab; es gelangt vielmehr mit Rücksicht darauf, daß der Versicherte allein Revision eingelegt hat, nur zur Zurückweisung des Rechtsmittels. Das wird folgendermaßen begründet: „Da die Dauerrente, wenn sie dem Kläger von einem vor dem 1. März 1901 liegenden Tage ab bewilligt würde, infolge der damit verbundenen Verkürzung der Wartezeit niedriger wäre, als die ihm bis

[14] So bezeichnet das Reichsversicherungsamt die Rente, die der nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit erhält (IVG § 16). Invalidenrente im engeren Sinne oder Dauerrente erhält dagegen nur derjenige, der im Sinne von IVG § 5 Abs. 4 dauernd erwerbsunfähig ist.

zum 1. März 1901 gewährte Krankenrente, und als die Dauerrente, die er von da ab erhält, so würde in einer derartigen Entscheidung eine Abänderung des schiedsgerichtlichen Urteils zu Ungunsten des Klägers, der dasselbe allein angefochten hat, liegen. Eine solche ist aber nach dem allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsatz des Verbotes der reformatio in peius unzulässig.“ Sehr beachtenswert ist, daß das Reichsversicherungsamt hier an dem Verbote der reformatio in peius festhält, trotzdem der Versicherte seinerseits einen Antrag gestellt hatte, der, richtig verstanden, auf dessen eigene Schlechterstellung abzielte.

III. Im einzelnen hat sich in Bezug auf die Übergangsvorschrift in § 193 Abs. 1 des neuen IVG[15] wiederholt die Frage erhoben, ob das Verbot der reformatio in peius für die Anwendung derselben eine Schranke bilde oder nicht. Übereinstimmend handelte es sich um folgenden Fall: Vor dem 1. Januar 1900 hatte ein schiedsgerichtliches Urteil dem Versicherten „die gesetzliche Rente“ zugesprochen. Gegen dieses Erkenntnis hatte nur die Versicherungsanstalt, nicht auch der Versicherte, Revision eingelegt, und diese kam erst nach dem 1. Januar 1900, also nach dem Inkrafttreten des neuen IVG, vor dem Reichsversicherungsamt zur Verhandlung. War dieses nun befugt, eine nach dem IVG berechnete höhere Rente zuzusprechen?

Davon, daß das Verbot der reformatio in peius

[15] Dieselbe lautet: „Ansprüche auf Renten oder Beitragserstattungen, über welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Feststellungsverfahren noch schwebt, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern letzteres für die Berechtigten günstiger ist.“

auch hier keine Ausnahme erleidet, geht das Reichsversicherungsamt stets aus. Nur auf Grund einer verschiedenen Interpretation der Schiedsgerichtsurteile gelangt es in dem ersten Fall dieser Art (RevE 797 RVANachr. 1900 S. 412) zu einem andern Ergebnis als in den beiden späteren (RevE 827 RVANachr. 1900 S. 693 und RevE 894 [erw. Sen.] RVANachr. 1901 S. 400). Während es dort der Ansicht ist, das Schiedsgericht habe mit dem Ausdruck „gesetzliche Rente" schon über den Betrag der Rente erkannt und deshalb sei es auf alleinige Revision der Versicherungsanstalt unzulässig, dem Versicherten die höhere nach dem IVG berechnete Rente zuzusprechen, legt es hier dem schiedsgerichtlichen Erkenntnis die Bedeutung eines Urteils über die Rente nur dem Grunde nach bei und hält sich daher für befugt, den Betrag der Rente nach dem IVG festzusetzen. In Bezug auf das Verbot der reformatio in peius sagt es aber einerseits in RevE 797: „Da die das Rechtsmittel einlegende Partei stets eine Verbesserung ihrer Lage erstrebt, so darf sie, wenn die Gegenpartei sich nicht ebenfalls beschwert, keinesfalls schlechter gestellt werden als bisher. Dieses im Prozeßrecht allgemein[16] anerkannte und auch auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung stets aufrecht erhaltene Verbot der sog. reformatio in peius ist auch in allen denjenigen Fällen zu berücksichtigen, in denen nur die Versicherungsanstalt Revision eingelegt hat." Und ebenso wird auch anderseits in RevE 894 ausgeführt, es sei daran festzuhalten, „daß auch auf dem Gebiete der Invaliden-

[16] Vgl. hiegegen die Übersicht über den geltenden Rechtszustand im deutschen Verwaltungsstreitverfahren bei Schultzenstein, ZfCP 31, 17—28.

versicherung der Grundsatz gilt, eine Partei könne durch Einlegung eines Rechtsmittels ihre durch das Urteil der unteren Instanz geschaffene Rechtslage nicht verschlechtern, sondern höchstens verbessern".

IV. Hält so das Reichsversicherungsamt in allen bisher besprochenen Entscheidungen konsequent an dem Verbote der reformatio in peius fest, so hat es demgegenüber neuerdings in der RevE 27. April 1904 (RVANachr. 1904 Ziff. 1132 S. 421) den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen, wenn es auch praktisch hier nicht in peius reformiert hat. Im Zusammenhang mit seiner auch sonst mehrfach[17] vertretenen Ansicht, daß die Entscheidungsgründe eines Urteils dann, aber auch nur dann zur Interpretation des Tenors herangezogen werden dürfen, „wenn der entscheidende Teil des Urteils erst durch die Begründung mit einem sachlichen Inhalt erfüllt wird", hat es in dem in Rede stehenden Urteil ausgesprochen:

„Das Revisionsgericht hat die angefochtene Entscheidung ihrem ganzen Inhalte nach, auch soweit er der das Rechtsmittel eingehenden Partei günstig ist, zu prüfen. Das Verbot der reformatio in peius findet hiebei keine Anwendung."

Der Fall ist folgender: In einer Invalidensache hatte die Versicherungsanstalt den Kläger, weil sie dessen Versicherungspflicht verneinte, abgewiesen. Auch das Schiedsgericht hatte den Kläger mit seinem Rentenanspruch abgewiesen; es hatte aber in den Gründen seiner Entscheidung die Versicherungspflicht bejaht, dagegen das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit ver-

[17] Prinzipiell z. B. in RVANachr. 1907 Ziff. 1330 S. 550.

neint. Auf Revision des Klägers hebt das Reichsversicherungsamt die Vorentscheidungen wegen ungenügender tatsächlicher Feststellungen auf. Sodann fährt es in den Gründen dieser Entscheidung fort:

„Bei der nunmehr eintretenden freien Beurteilung des Akteninhaltes war zunächst die Frage zu erörtern, ob der ganze Inhalt der Vorentscheidung, auch soweit er dem Kläger günstig ist, der Nachprüfung des Revisionsgerichtes unterliegt, ob sich also diese Prüfung auch auf die vom Schiedsgericht anerkannte Versicherungspflicht zu erstrecken hat. Hiebei kommt in Betracht, daß nur der Kläger Revision eingelegt hat, daß er vom Schiedsgericht nur zur Zeit abgewiesen ist, und daß die nochmalige Erörterung seiner Versicherungspflicht in der Revisionsinstanz gegebenenfalls dazu führen kann, den Rentenanspruch endgültig zu beseitigen . . . Es liegt hienach bei unbeschränkter Nachprüfung des Schiedsgerichtsurteils die Möglichkeit vor, daß die Einlegung der Revision zu einer Verschlechterung der Lage des Klägers führt. Das Reichsversicherungsamt hat indessen dieses Bedenken nicht für ausschlaggebend und das sonst auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung anerkannte Verbot der reformatio in peius hier nicht für anwendbar erachtet. Es erscheint nicht angängig, die einzelnen Voraussetzungen des Rentenanspruches verschieden zu behandeln, dergestalt, daß die vom Vorderrichter anerkannten nunmehr zu Gunsten der das Rechtsmittel einlegenden Partei als festgestellt gelten.“ Dies sei um so weniger zulässig, als der Versicherungsanstalt, sofern nur der Rentenanspruch abgewiesen sei, nach einer früheren Entscheidung des verstärkten Revisionssenates vom 3. Dez. 1902 kein Rechtsmittel gegen die Be-

gründung der Entscheidung zustehe, auch wenn dieselbe die Versicherungspflicht anerkenne. Erwachse aber die Feststellung der Versicherungspflicht in der Begründung des Schiedsgerichtsurteils dann nicht in Rechtskraft, wenn der Versicherte von der Revision keinen Gebrauch mache, so könne sie dies auch dann nicht, wenn, wie hier, der Versicherte Revision einlege. „Demgemäß war die Frage der Versicherungspflicht des Klägers auch in dieser Instanz zu prüfen. — Es ist nun der Beklagten zuzugeben, daß das Ergebnis der angestellten Ermittlungen nicht jeden Zweifel daran, ob der Kläger im Hauptberuf Postagent war[18], ausschließe; immerhin verstößt die dem Kläger günstige Annahme des Schiedsgerichtes nicht gegen den klaren Inhalt der Akten und läßt auch einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Der Rentenanspruch ist daher begründet, sofern Invalidität im Sinne des Gesetzes vorliegt. Zur nochmaligen Prüfung in dieser Richtung ist die Sache an das Schiedsgericht zurückverwiesen worden."

Gegen diese Entscheidung erheben sich Bedenken: Die Argumentation des Reichsversicherungsamtes enthält einen Widerspruch in sich. Gerade wenn man den Standpunkt des höchsten Gerichtshofes über das Verhältnis des Urteilstenors zu den Gründen teilt[19], muß man zu der Folgerung gelangen, daß doch auch hier erst die Gründe den Urteilstenor erst „mit einem sachlichen Inhalt erfüllen"; ohne Hinzuziehung derselben

[18] Von dieser Frage hängt die Versicherungspflicht des Klägers ab.

[19] Etwas weiter Rosin a. a. O. Bd. 2 S. 780, der die Gründe schon dann heranzieht, wenn sie „als Mittel für die Auslegung des Bescheides in Betracht kommen".

kann ja gar nicht festgestellt werden, ob die Abweisung des Rentenanspruches eine definitive ist oder nicht.

Daher möchten wir hier mit Rosin[20] der Anstalt die Revision gegen die Begründung der Berufungsentscheidung gewähren und die gegenteilige Meinung des Reichsversicherungsamtes als nicht zutreffend erachten.

Ist dem aber so, dann fällt der vom Reichsversicherungsamt für die Zulassung der reformatio in peius im vorliegenden Falle angeführte Grund in sich zusammen.

2. Abschnitt.

Das Verbot im zweiten Rechtsgang.

§ 3. Die prinzipiellen Grundlagen.

Wenn das Reichsversicherungsamt das mittels Revision oder Rekurs angefochtene Urteil aufhebt, so kann es, statt selbst in der Sache zu entscheiden, den Rechtsstreit an eine Vorinstanz zur Entscheidung zurückverweisen[21]. Gilt auch für diesen Fall das Verbot der reformatio in peius in dem Sinn, daß durch das nun in der Sache entscheidende Erkenntnis die Partei, die allein Revision bzw. Rekurs eingelegt hatte, nicht schlechter gestellt werden darf, als durch das vom Reichsversicherungsamt aufgehobene Schiedsgerichtsurteil?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist m. E. zu unterscheiden:

1. Das Reichsversicherungsamt hat den Rechtsstreit in die schiedsgerichtliche Instanz zurückverwiesen:

[20] A. a. O. Bd. 2 S. 842 mit S. 830 Note 1 und im Nachtrag S. 1135.

[21] GUVG § 81 Abs. 2, LUVG § 87 Abs. 2, IVG § 117 Abs. 3.

Hier können für die erneute Verhandlung und Entscheidung des Schiedsgerichtes, ganz analog wie im Civilprozeß für die neue Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichtes, keine andern Regeln gelten als die, welche die erste Verhandlung vor dem Schiedsgerichte beherrschen. Das Gegenteil hätte ausdrücklich bestimmt werden müssen. Demgemäß kommt auch hier wieder SchGO § 19 Abs. 1 Satz 1 zur Anwendung, wonach das Schiedsgericht an die Anträge der Parteien gebunden ist. Da nun aber auch in der erneuten Verhandlung nach dem eben Gesagten eine Anschlußberufung für unzulässig erachtet werden muß, mithin kein Antrag gestellt werden darf, der eine Schlechterstellung der Gegenpartei im Vergleich zu dem ersten Schiedsgerichtsurteil bezweckte, so darf das Schiedsgericht in unserem Falle auch nicht in peius reformieren. Die an den Anfang gestellte Frage ist danach hier zu bejahen.

2. Das Reichsversicherungsamt hat den Rechtsstreit an die Berufsgenossenschaft bzw. Invalidenversicherungsanstalt zurückverwiesen:

Hier fehlt es an jedem Anhaltspunkt im Gesetze. Man wird jedoch auch hier m. E. die Geltung des Verbotes der reformatio in peius aus der Erwägung herleiten können, daß es nicht wohl der Sinn des Gesetzes sein kann, die beiden Fälle verschieden zu behandeln; denn wäre reformatio in peius in der ersten Instanz allein zulässig, so hinge es ja vom Belieben des Reichsversicherungsamtes ab, ob das Verbot in jedem einzelnen Fall durch Zurückverweisung in die erste Instanz ausgeschaltet werden könnte oder nicht.

§ 4. Die Praxis des Reichsversicherungsamtes.

Die Praxis des Reichsversicherungsamtes bezüglich der im vorstehenden behandelten Frage, die hier für die beiden möglichen Fälle gemeinsam erörtert werden soll, ist nicht ohne Schwanken gewesen, hat sich aber neuerdings für die Geltung des Verbotes auch im zweiten Rechtsgang entschieden. Entgegen der RevE 11. Dez. 1895 (RVANachr. 1896 Ziff. 486 S. 177), die das Verbot der reformatio in peius statuierte, hat die RekE 29. Mai 1905 (RVANachr. 1905 Ziff. 2115 S. 487) eine reformatio in peius für zulässig erachtet. Neuerdings hat sich jedoch der erweiterte Senat in der RevE 7. Dez. 1907 (RVANachr. 1908 Ziff. 1335 S. 441, vgl. auch Reger Bd. 28 Beil. S. 8—11) mit eingehender Begründung wieder auf den Standpunkt des erstgenannten Erkenntnisses gestellt.

I. Der RevE 11. Dez. 1895 (RVANachr. 1896 Ziff. 486 S. 177) lag folgender Fall zu Grunde:

Ein schiedsgerichtliches Urteil, welches dem Kläger die Invalidenrente vom 1. Jan. 1893 ab zugesprochen hatte, war auf Revision der beklagten Versicherungsanstalt vom Reichsversicherungsamt unter Zurückverweisung der Sache an dasselbe Schiedsgericht aufgehoben worden. Dieses sprach nun auf Grund der erneuten Verhandlung dem Kläger die Rente schon vom 1. Jan. 1892 ab zu. Hiegegen richtete sich die erneute Revision der Versicherungsanstalt. Das Reichsversicherungsamt erkennt nun auf Wiederherstellung des ersten schiedsgerichtlichen Erkenntnisses.

In den Gründen dieser Entscheidung führt es zunächst aus, es könne nicht zugegeben werden, daß die

Feststellungen des Schiedsgerichtes, nach denen der Kläger seit dem 1. Jan. 1892 invalide sei und die nach diesem Termin sich berechnende Wartezeit erfüllt habe, aktenwidrig seien oder den Rahmen der freien Beweiswürdigung überschritten. Dann heißt es aber weiter: „Diese Feststellungen aber gestatteten dem Schiedsgericht nicht, den Beginn der Rente nunmehr auf den neuerlich angenommenen Tag des Eintritts der Invalidität, den 1. Jan. 1892, festzusetzen, nachdem es in seinem ersten Urteil die Rente mit dem 1. Jan. 1893 hatte beginnen und der Kläger seinerseits dieses Urteil hatte rechtskräftig werden lassen. Zwar ist das schiedsgerichtliche Urteil . . . mit den Feststellungen, auf denen es beruhte, durch Entscheidung des Reichsversicherungsamtes . . . aufgehoben worden, und das Schiedsgericht war daher auch befugt, wie geschehen, eine anderweite Feststellung bezüglich des Eintritts der Invalidität zu treffen. Aber das Reichsversicherungsamt hat bereits in mehrfachen Entscheidungen anerkannt[22], daß die Vorschrift der kaiserlichen Verordnung vom 1. Dez. 1890, § 18 Abs. 1[23], wonach die Schiedsgerichte nur innerhalb der erhobenen Ansprüche zu befinden haben, entsprechend auch für das Reichsversicherungsamt gilt, ein schiedsgerichtliches Urteil also gegenüber denjenigen Beteiligten, die es nicht anfechten, die Rechtskraft erlangt, obwohl es bezüglich des Revidenten einer erneuten Prüfung unterzogen wird. Hieraus folgt, daß der allgemeine Grundsatz des Prozeßrechtes, wonach die Abänderung einer Entscheidung zu Ungunsten der sie allein an-

[22] Erwähnt sind die in Anm. 4 S. 14 zitierten Erkenntnisse.
[23] Sie stimmt wörtlich überein mit SchGO § 19 Abs. 1 Satz 1.

fechtenden Partei, die sog. reformatio in peius, unzulässig ist, auch für die Instanzen des Rentenfeststellungsverfahrens gilt. Es stellt mithin die in dem angefochtenen Urteil erfolgte Ansetzung des Rentenbeginnes eine Verletzung des bestehenden Rechtes dar, und es war unter Aufhebung der Vorentscheidung das von der Beklagten erfolglos angefochtene frühere Urteil bezüglich dieses Punktes wieder herzustellen."

Zur Begründung dieser Entscheidung ist folgendes zu bemerken:

Was zunächst den Begriff der relativen Rechtskraft und seine Verwertung für das Verbot der reformatio in peius betrifft, so muß auch hier das in der Einleitung S. 7 für den Zivilprozeß Gesagte gelten. Wenn aber ferner das Reichsversicherungsamt eine reformatio in peius seitens des Schiedsgerichtes im zweiten Rechtsgang aus dem Grunde für unzulässig erklärt, daß SchGO § 19 entsprechend auch für das Reichsversicherungsamt gelte, so scheint es, als ob das Reichsversicherungsamt hier der für den Civilprozeß vereinzelt von Vierhaus (ZfCP 6, 228) vertretenen Ansicht sei, daß die erneute Verhandlung vor dem Schiedsgericht einen Teil der Revisionsinstanz bilde; denn nur die Entscheidung des Schiedsgerichtes, nicht die des Reichsversicherungsamtes, steht ja allein in Frage.

Man wird das Erkenntnis aber dahin interpretieren dürfen: Vor dem Reichsversicherungsamt hat ein Antrag des Inhaltes, daß die Rente schon vom 1. Jan. 1892 an zu bewilligen sei, gar nicht gestellt werden dürfen, da die Versicherungsanstalt allein Revision zu ihren Gunsten eingelegt hat und dem Versicherten, da er nicht selbständig Revision eingelegt hat, eine Anschluß-

revision versagt ist. Da nun aber das Reichsversicherungsamt für sich selbst eine Bindung an die Parteianträge annimmt[24], so folgt aus der prozessualen Rechtslage, daß das Reichsversicherungsamt selbst nicht imstande gewesen wäre, die Rente vom 1. Jan. 1892 an zuzusprechen. Daraus folgert dann das Reichsversicherungsamt, daß dies auch dem Schiedsgericht verwehrt sein müsse, an das die Sache zurückverwiesen worden ist.

Unser eigener Standpunkt zu der ganzen Frage ist bereits in § 3 dargelegt.

II. In der RekE 29. Mai 1905 (RVANachr. 1905 Ziff. 2115 S. 487) handelt es sich um folgenden Fall:

Eine Berufsgenossenschaft hatte einem durch Betriebsunfall verletzten Arbeiter durch Bescheid eine Rente im Betrage von 50 % der Vollrente zugesprochen. Das Schiedsgericht hatte die hiegegen eingelegte Berufung des Verletzten zurückgewiesen, das Reichsversicherungsamt aber auf alleinigen Rekurs desselben Bescheid und Urteil aufgehoben, weil der behandelnde Arzt nicht gehört worden war, und die Sache zur weiteren Verhandlung an die Berufsgenossenschaft zurückverwiesen. Die Berufsgenossenschaft hörte den Arzt, setzte aber nunmehr auf Grund seines Gutachtens die Rente auf nur 25 % fest. Das Schiedsgericht, an das der Verletzte Berufung einlegte, hob den zweiten Bescheid wieder auf, indem es in dieser erneuten Renten-

[24] Übrigens scheint das Reichsversicherungsamt übersehen zu haben, daß bereits § 19 Abs. 1 der damals in Geltung befindlichen, durch Verordnung vom 20. Dez. 1890 (RGBl. S. 209 ff.) auch auf die Invaliden- und Altersversicherung ausgedehnten kaiserlichen Verordnung vom 5. Aug. 1885 betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichsversicherungsamts, wörtlich übereinstimmte mit § 41 Abs. 1 der jetzigen Verordnung.

festsetzung eine unstatthafte reformatio in peius zu Ungunsten des Versicherten erblickte. Dagegen erkannte das Reichsversicherungsamt, bei dem die beklagte Berufsgenossenschaft Rekurs einlegte, auf Bestätigung des zweiten Bescheides, und zwar mit folgender Begründung:

„Die Annahme des Schiedsgerichtes, daß der erste Bescheid . . . durch seine Zustellung an den Kläger für die Beklagte die sog. relative Rechtskraft erlangt habe, und daß sie daher an ihn gebunden sei, ist zwar insoweit richtig, als die Beklagte von dem einmal erlassenen Bescheid einseitig nicht wieder zurücktreten konnte[25]. Nachdem jedoch das Reichsversicherungsamt jenen Bescheid aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an die Berufsgenossenschaft zurückverwiesen hatte, hat die Beklagte für die Neubemessung der Rente völlig freie Hand erhalten und ist sie auch an den früheren Bescheid in keiner Beziehung mehr gebunden. Denn selbst für das Gebiet der CPO ist von Theorie und Praxis fast einstimmig anerkannt, daß durch die uneingeschränkte Aufhebung eines Urteils das Verfahren vor dem Gericht, an welches die Sache zur weiteren Verhandlung zurückverwiesen wird, in die nämliche Lage versetzt wird, als wenn das Gericht zum erstenmal zu erkennen hätte. Das Gericht ist, abgesehen von der Schranke, daß es nach CPO § 565 Abs. 2 an die Rechtsauffassung des höheren Gerichtes gebunden ist, in seiner Würdigung der Sache vollständig

[25] Diese Verwendung des Begriffes der relativen Rechtskraft, von der z. B. auch Laß (a. a. O. S. 77) und das Handbuch der Unfallversicherung in Bd. 1 S. 496 (Bem. 6 zu § 75) und Bd. 1 S. 500 (Bem. 3 zu § 76) Gebrauch machen, ist von der bisher erwähnten streng zu scheiden.

frei und kann, da eine StPO § 398[26] entsprechende Vorschrift fehlt, auch zu einem Urteil gelangen, das für die Partei, welche die Aufhebung erwirkt hatte, ungünstiger ist.

Das Reichsversicherungsamt sieht keinen Grund, diesen Rechtssätzen für das Verfahren in Unfallstreitsachen, das in wesentlichen Teilen dem Verfahren der CPO nachgebildet ist, die Anerkennung zu versagen; im Gegenteil spricht für ihre Geltung auf diesem Gebiete noch der Umstand, daß das Verfahren in Unfallstreitsachen seiner ganzen Natur nach mehr auf die Feststellung der materiellen Wahrheit gerichtet ist. Hienach hatte die Berufsgenossenschaft in der Tat das Recht, nachdem die Sache einmal zur erneuten Entscheidung in ihre Instanz zurückgelangt war, die Rente nur in der Höhe zu gewähren, die dem wirklichen Grad der durch den Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit entsprach."

Die vorstehende Argumentation des Reichsversicherungsamtes kann nicht als zutreffend erachtet werden; denn:

1. Den im Civilprozeß verwirklichten Rechtszustand bringt das Reichsversicherungsamt unrichtig zur Darstellung. Insofern es allerdings mit dem Grundsatz der Freiheit des Berufungsgerichtes bei der erneuten

[26] „Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, welche der Aufhebung zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

War das Urteil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das neue Urteil eine härtere Strafe, als die in dem ersteren erkannte, nicht verhängen."

Verhandlung nur das Prinzip der freien Beweiswürdigung meint, ist dies völlig zutreffend[27]. Wenn es aber weiterhin annimmt, daß im Civilprozeß auch ohne dahingehende Anträge im Fall der Zurückverweisung in peius reformiert werden darf, so ist demgegenüber auf die Einleitung zu verweisen. Dort (S. 10—12) wurde nachzuweisen gesucht, daß gerade das Gegenteil im Civilprozeß Rechtens ist; insbesondere wurde mit Rücksicht auf das hier in Rede stehende Erkenntnis bereits auf die vom Reichsversicherungsamt mißverstandene Meinung Gaupp-Steins in der damaligen 4. Auflage seines Kommentars und auf die wichtige Entscheidung in RGZ 12, 408 ff. eingegangen.

2. Andererseits könnte der Hinweis auf das Offizialprinzip allein nicht als Begründung für die Zulassung der reformatio in peius ausreichen. Denn Schultzenstein hat in seiner Abhandlung über „Wesen und Grund der Unzulässigkeit einer reformatio in peius“ (Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, Jahrgang 31 S. 1 ff., hier S. 41) darauf hingewiesen, daß auch in Verfahrensarten mit Offizialprinzip das Verbot der reformatio in peius sich findet, was übrigens vom Reichsversicherungsamt selbst in der jetzt wiederzugebenden Entscheidung auch anerkannt wird.

III. Der im vorstehenden besprochenen Entscheidung gegenüber enthält nun die Revisionsentscheidung des erweiterten Senates vom 7. Dez. 1907 (RVANachr. 1908, Ziff. 1335 S. 441) wiederum die entgegengesetzte Lösung der Frage:

„Eine Entscheidung zu Ungunsten einer Partei, die ein Rechtsmittel eingelegt hat, ist auch dann unzulässig.

[27] Vgl. CPO § 523 mit § 287.

wenn infolge des Rechtsmittels die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wird: das Schiedsgericht, an das die Zurückverweisung erfolgt, ist an seine frühere Entscheidung insofern trotz ihrer Aufhebung gebunden, als es nicht zu Ungunsten der Partei, die ein Rechtsmittel eingelegt hatte, und nicht zu Gunsten der Partei, die sich beruhigt hatte, entscheiden darf."

Der Fall, der hier der Kognition des Reichsversicherungsamtes unterlag, ist folgender: Nachdem der Antrag des Klägers, ihm vom 21. Dez. 1903 ab eine Invalidenrente zu bewilligen, durch Bescheid der Versicherungsanstalt zurückgewiesen worden war, hatte das Schiedsgericht dem Kläger auf dessen Berufung eine Krankenrente vom 19. Sept. 1904 ab zugesprochen. Gegen dieses Urteil hatte nur die beklagte Versicherungsanstalt, nicht auch der Kläger, Revision eingelegt, der das Reichsversicherungsamt, unter Zurückverweisung der Sache an das zweitinstanzliche Schiedsgericht, stattgegeben hatte. Das Schiedsgericht sprach nun nach erneuter Verhandlung dem Kläger die Invalidenrente vom 21. Dez. 1903 ab zu.

Mit ihrer gegen dieses Urteil eingelegten Revision rügte die beklagte Versicherungsanstalt Verletzung des Verbotes der reformatio in peius und berief sich hiefür auf die oben unter I. mitgeteilte Revisionsentscheidung vom 11. Dez. 1895. Mit Rücksicht auf den Widerspruch zwischen diesem Erkenntnis und der Rekursentscheidung vom 29. Mai 1905 (oben II.) hatte der erweiterte Senat zu entscheiden[28]. Dieser hob das zweite Urteil des

[28] Vgl. § 17 des Gesetzes betr. die Abänderungen der Unfallversicherungsgesetze, sowie § 23 der kaiserlichen Verordnung vom

Schiedsgerichtes auf und erkannte abändernd auf Bestätigung der ersten schiedsgerichtlichen Entscheidung.

In den Gründen wird zunächst auf die von der Revision angezogene Entscheidung und die einschlägige Literatur eingegangen und hiebei gesagt:

„In den angezogenen Entscheidungen wird der Grundsatz des Verbotes der reformatio in peius, für den ein unmittelbarer Anhalt in den Vorschriften über das Versicherungsstreitverfahren nicht vorhanden ist[29], aus der Rechtskraftwirkung des Urteiles hergeleitet. Mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehe die Entscheidung, soweit sie nicht angefochten sei, in Rechtskraft über, sie erlange der Partei gegenüber, welche die Anfechtung unterlassen habe, die sog. relative Rechtskraft."

„Diese Anknüpfung des Verbotes der reformatio in peius an die Rechtskraftwirkung wie die Berechtigung des Verbotes de lege ferenda überhaupt ist neuerdings angegriffen worden von Schultzenstein (Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 31 S. 1 ff.). Verfasser gelangt zu dem Ergebnis, daß die Zulassung der reformatio in peius weniger eine wissenschaftliche Prinzipienfrage als eine praktische Zweckmäßigkeitsfrage sei, und daß vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit aus sich die Beseitigung dieses Grundsatzes empfehle, dessen grundsätzliche Anwendbarkeit im geltenden Recht des Civilprozesses aber anerkannt wird."

„Diese Ausführungen sind nicht ohne Widerspruch geblieben (vgl. Heine, Zum Verbot der reformatio in peius im „Recht" 1903 S. 309 ff.); sie bieten auch

19. Okt. 1900 betr. das Verfahren und den Geschäftsgang des Reichsversicherungsamtes.

[29] Vgl. hiegegen oben S. 16 und Anm. 6 daselbst.

keinen Anlaß, für das Rentenfeststellungsverfahren von der bisherigen Rechtsauffassung abzuweichen. Es ist vielmehr . . . daran festzuhalten, daß auch auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung eine Partei durch die Einlegung eines Rechtsmittels ihre durch das Urteil der unteren Instanz geschaffene Rechtslage nicht verschlechtern, sondern nur verbessern kann, daß mithin das nur von einer Partei angefochtene Urteil der andern gegenüber rechtskräftig wird." Auch für den hier zur Entscheidung stehenden Fall könne eine Durchbrechung dieses Grundsatzes nicht zugelassen und die in RekE 2215 (s. o.) enthaltene entgegengesetzte Auffassung nicht aufrecht erhalten werden.

Anknüpfend an das am Ende jenes Erkenntnisses aus dem im Versicherungsstreitverfahren geltenden Grundsatz der materiellen Wahrheit zu Gunsten der Zulässigkeit der reformatio in peius hergeleitete Argument sagen sodann die Gründe: „Dieser letzteren Erwägung steht entgegen, daß der Grundsatz des Verbotes der reformatio in peius mit dem sog. Offizialprinzip, der Aufklärung des Sachverhaltes von Amts wegen, der Feststellung der materiellen Wahrheit, nicht in begrifflich oder sachlich notwendigem Zusammenhang steht. Für das Strafverfahren, dessen Ziel in noch weiter gehendem Umfang die Feststellung der materiellen Wahrheit ist, ist die Unzulässigkeit einer reformatio in peius wenigstens zu Gunsten des Angeklagten ausdrücklich vorgeschrieben (StPO §§ 372, 398); ebenso ist es . . . in dem mit dem Rentenfeststellungsverfahren gleichmäßig vom Offizialprinzip beherrschten Verwaltungsstreitverfahren anerkannt Rechtens, daß die reformatio in peius unzulässig ist" . . . „Zutreffend ist dagegen, daß für das Gebiet der CPO

die von RekE 2215 vertretene Auffassung als geltendes Recht angesehen werden kann. Die entsprechende Anwendbarkeit der CPO ist aber für die hier zur Entscheidung stehende Frage abzulehnen."

Es folgen nun historische Erörterungen über den alten preußischen Civilprozeß, sowie eine Darstellung des nach der Meinung des Reichsversicherungsamtes im heutigen Civilprozeß verwirklichten Rechtszustandes. In letzterem sieht jedoch das Reichsversicherungsamt „kein Hindernis für das Festhalten an der strengeren Wirkung der relativen Rechtskraft des einseitig angefochtenen Urteils".

„Die Wesensverschiedenheit des Verfahrens der CPO und des Verfahrens in Rentenstreitsachen, soweit es für die vorliegende Entscheidung in Betracht kommt, hat aber mit der vom Reichsversicherungsamt in ständiger Rechtsprechung festgehaltenen Annahme Ausdruck gefunden, daß die Vorschriften der CPO über das Recht, sich dem vom Gegner eingelegten Rechtsmittel der Berufung oder Revision auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist anzuschließen (CPO §§ 521, 522, 556), im Rentenfeststellungsverfahren nicht anwendbar sind. Wie Schultzenstein aus der geschichtlichen Entwicklung der auf das Verbot der reformatio in peius bezüglichen Prozeßvorschriften nachweist, ist die Zulassung der Adhäsion, der Anschließung des Rechtsmittelgegners, durch Justinian der erste Schritt zur Abweichung vom Verbote der reformatio in peius und auch für die Folgezeit das Kennzeichen der Stellungnahme der Prozeßgesetze zu diesem Verbote. Dies Verbot trägt mit der Zulassung der Adhäsion „den Keim zur Beseitigung selbst in sich" (Schultzenstein S. 56). Die entsprechenden Vorschriften

der CPO lassen sich also für die Entscheidung der vorliegenden Frage nicht heranziehen."

Was den Begriff der relativen Rechtskraft und die Darstellung des Civilprozeßrechtes betrifft, so kann auf das mehrfach Gesagte verwiesen werden. Wenn aber hier ferner das Reichsversicherungsamt aus der Unzulässigkeit der Anschließung im Versicherungsstreitverfahren die Geltung des Verbotes der reformatio in peius folgern will, so muß dies allerdings als unzutreffend bezeichnet werden. Denn man kann zwar einerseits mit Schultzenstein[30] aus der Zulässigkeit der Anschließung auf die Geltung des Verbotes der reformatio in peius schließen, indem man folgendermaßen argumentiert: Durch die Anschließung wird dem Rechtsmittelbeklagten die Möglichkeit gewährt, einen Antrag dahin zu stellen, daß der Rechtsmittelkläger schlechter gestellt werde als durch das vorinstanzliche Erkenntnis. Daraus aber, daß für einen solchen Antrag die besondere Rechtsform der Anschließung geschaffen ist, ist zu schließen, daß ohne dahin gehenden Antrag eine Schlechterstellung des Rechtsmittelklägers unzulässig ist; denn sonst hätte die Schaffung dieser besonderen Rechtsform für den bezeichneten Antrag keinen Sinn[31]. Damit werden dann für alle die Fälle, in denen von der Anschließung Gebrauch gemacht wird, Ausnahmen von dem Verbote der reformatio in peius statuiert. Weil nun im heutigen Civilprozeßrecht Anschließung bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung in der Rechtsmittelinstanz zulässig ist, so ist auch so lange noch in jedem einzelnen Fall unentschieden, ob das Verbot Platz greift oder nicht.

[30] VerwArch. 11, 427. Vgl. unten S. 53, 54, 105, 107.

[31] Vgl. als Gegensatz das bayerische Recht unten S. 120 Anm. 4.

Nur das bedeutet die Äußerung Schultzensteins, das Verbot trage mit der Zulassung der Adhäsion „den Keim zur Beseitigung selbst in sich".

Nicht aber ergibt sich aus Schultzensteins Argumentation auch umgekehrt, daß aus der Unzulässigkeit der Anschließung auf die Geltung des Verbotes der reformatio in peius zu schließen wäre. Eine solche Schlußfolgerung ist durch nichts gerechtfertigt und wird schon durch das positive deutsche Recht widerlegt; denn es gibt ein deutsches Verwaltungsstreitverfahren, in dem einerseits Anschließung unzulässig ist und anderseits doch reformatio in peius zugelassen ist, nämlich das bayerische nach dem Gesetz vom 8. August 1878, vgl. unten S. 120 Anm. 4.

II. Kapitel.

Das Verbot im Berufungsverfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen.

I. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 bestimmt in § 46: „Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen 14 Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden. Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden."

Während man nun m. E. in der Anmeldung der Berufung nur die Erklärung der Unzufriedenheit mit

der angefochtenen Entscheidung zu erblicken hat, wird eine Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen dem Erfordernis einer „Angabe der Beschwerden" nur dann genügen, wenn in ihr ein bestimmter Antrag auf Abänderung der Vorentscheidung gestellt wird. Ist dem aber so, dann wird man daraus den Schluß ziehen dürfen, daß für das Bundesamt der Satz gilt: iudex ne eat ultra petita partium; denn dies Erfordernis eines bestimmten Antrages hätte dann keinen Sinn, wenn es gestattet wäre, über die gestellten Anträge hinauszugehen.

Daraus aber folgt das Verbot der reformatio in peius für diejenigen Fälle, in denen nur einer der streitenden Armenverbände Berufung eingelegt hat[1]: denn der gegnerische Armenverband kann, wenn er nicht selbständig Berufung eingelegt hat, auch keine Anschlußberufung einlegen[2], und ebensowenig in der Berufungsinstanz eine Widerklage erheben[3]; da also ein Antrag, der die Schlechterstellung des allein appellierenden Armenverbandes bezweckte, unzulässig ist, das Bundesamt aber nicht über die Anträge hinausgehen darf, so ist es auch nicht befugt, zu Ungunsten des Berufungsklägers in peius zu reformieren[4].

II. Das Bundesamt selbst hält denn auch konsequent an dem Verbote der reformatio in peius fest:

1. Das beweist zunächst sein Urteil vom 3. Sept. 1881

[1] Übereinstimmend Schultzenstein, ZfCP 31, 17.

[2] Urteil des Bundesamts vom 8. Febr. und vom 21. April 1873 (Entsch. Heft 2 S. 113).

[3] Urteil vom 22. Jan. 1882 (Entsch. Heft 19 S. 162), Brunn S. 795, Eger: Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz Bem. 143, 1a E. zu § 46 S. 377, Wohlers-Krech: Kommentar zum UWG Bem. 8d zu § 46 S. 241.

[4] Eger und Wohlers-Krech äußern sich nicht zu unserer Frage.

(Entsch. Heft 13 S. 131): In erster Instanz war unzulässigerweise dem beklagten Armenverband ein Eid über die klägerische Behauptung auferlegt worden, daß eine Hilfsbedürftige, die der klagende Armenverband vorläufig unterstützt hatte, ihren Unterstützungswohnsitz im Bezirk des beklagten Armenverbandes habe: für den Fall der Ableistung dieses Eides hatte der erste Richter den Kläger mit seinem Anspruch auf Ersatz der Unterstützungskosten abgewiesen, für den Fall der Nichtleistung aber den Beklagten nach dem Klagantrag verurteilt. Auf alleinige Berufung des Klägers erkennt das Bundesamt auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung; denn: „Nur vom Kläger ist gegen die getroffene Entscheidung Berufung eingelegt. Das Bundesamt ist daher nicht in der Lage, den Kläger unbedingt abzuweisen, wie auf Berufung des Beklagten geschehen sein würde, da eine Abänderung des ersten Erkenntnisses zum Nachteile des Klägers unzulässig erscheint."

2. Die gleiche Meinung liegt dem Urteil des Bundesamtes vom 10. Nov. 1883 (Entsch. Heft 16 S. 72 ff.) zu Grunde: Die Schleswig-Holsteinische Deputation für das Heimatwesen hatte als erste Instanz — aus welchen Gründen, wird nicht ersichtlich — einen Erstattungsanspruch „angebrachtermaßen" abgewiesen. Die vom Kläger allein eingelegte Berufung verwirft das Bundesamt. Nach materiellrechtlichen Ausführungen faßt es seine Meinung dahin zusammen: „Hienach wäre die unbedingte Abweisung der Klage gerechtfertigt gewesen. Da aber Beklagter gegen die nur ‚angebrachtermaßen' erfolgte Abweisung Berufung nicht eingelegt hat, so mußte es hiebei belassen werden und war demnach so, wie geschehen, zu erkennen."

3. Endlich beweist neuerdings eine gelegentliche Äußerung des Bundesamtes in seinem Urteil vom 22. Mai 1909 (Entsch. Heft 41 S. 200), daß es reformatio in peius für unzulässig hält. Dort wird ausgeführt, daß eine Erweiterung des Klagantrages in der Berufungsinstanz ausnahmsweise dann nicht unzulässig sei, wenn in erster Instanz bereits ultra petita erkannt worden ist und lediglich zum Zwecke der Aufrechterhaltung dieser Entscheidung der Antrag erweitert wird; in den Gründen wird dabei auch gesagt, diese Erweiterung werde hier „durch die Grundsätze über die relative Rechtskraft der Urteile und über die Unzulässigkeit der reformatio in peius nicht gehindert".

Zweiter Teil.

Das Verbot und die Zulassung der reformatio in peius im Verwaltungsstreitverfahren deutscher Einzelstaaten.

I. Kapitel.

Das Verbot der reformatio in peius im preußischen Verwaltungsstreitverfahren.

1. Abschnitt.

Die Fälle der Geltung des Verbotes.

1. Unterabschnitt.

Das Verbot im ersten Rechtsgang.

§ 1. Das Verbot in erster Instanz.

I. Es handelt sich um folgenden Fall:

Gegen eine behördliche Verfügung ist beim zuständigen Kreis- oder Bezirksausschuß Klage erhoben mit dem Antrag, diese Verfügung aufzuheben. So kann z. B. geklagt werden gegen die Heranziehung zu Abgaben durch eine Schulsozietät[1], gegen den Beschluß einer Wegepolizeibehörde (z. B. eines Amtsvorstehers), durch den diese einen Einspruch gegen die von ihr vor-

[1] Zuständigkeitsgesetz § 46 Abs. 1, 2.

genommene Verteilung der Kosten für die Unterhaltung eines öffentlichen Weges zurückgewiesen hat[2]. u. a. m. Die Behörde, gegen deren Verfügung die Klage gerichtet ist, nimmt hier nach preußischem Recht die Rolle des Beklagten ein.

Nehmen wir nun an, der Kreis- oder Bezirksausschuß hielte in einem der genannten Fälle nicht nur die Klage für unbegründet, sondern überdies eine Heranziehung des Klägers zu noch höheren Leistungen, als ihm die behördliche Verfügung auferlegt hat, für gerechtfertigt; ist dann das Verwaltungsgericht befugt, nicht nur die Klage abzuweisen, sondern auch den Kläger zu diesen erhöhten Leistungen zu verurteilen, oder steht dem das Verbot der reformatio in peius entgegen, und inwieweit?

II. Die Stellung der Verwaltungsgerichte erster Instanz hat ihre gesetzliche Regelung gefunden in dem mit § 49 Satz 3 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875 wörtlich übereinstimmenden § 79 Satz 3 des LVG. welcher lautet: „Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen."

Daß die Entscheidungen „nur die erhobenen Ansprüche betreffen" dürfen, kann man in zweierlei verschiedenem Sinne verstehen: Entweder es ist damit nur ausgedrückt, was das sächsische Verwaltungsrechtspflegegesetz in § 25 Abs. 1 dahin formuliert, daß die Verwaltungsgerichte „nicht über den Gegenstand der Verhandlung hinausgehen dürfen"; dann enthält LVG § 79 Satz 3 lediglich eine Konsequenz aus dem Grundsatz

[2] Zit. § 56 Abs. 1, 4.

des rechtlichen Gehörs und hat keinerlei Bestimmung darüber treffen wollen, welchen Einfluß die Parteianträge in Bezug auf die richterliche Entscheidung haben sollen. Oder aber: Das Wort „Ansprüche“ ist hier im Sinn von „Parteianträge“ zu verstehen; dann ist in LVG § 79 Satz 3 der Grundsatz ausgesprochen: iudex ne eat ultra petita partium.

Auf dem letzteren Standpunkt stehen — wenigstens grundsätzlich[3] — v. Massow[4], v. Bismarck[5], v. Sarwey[6], Eccius[7] — diese für das Gesetz vom 3. Juli 1875 — ferner für das LVG v. Stengel[8], Parey[9], Löning[10], endlich neuestens Friedrichs[11] und Wolfgang Müller[12].

[3] Die von Löning (Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes S. 825) und dem Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Okt. 1876 (OVGE 1, 311 und PVBl. 5, 152) zugelassene Ausnahme, daß die Verwaltungsgerichte auch dann die Klage abweisen können, wenn der Beklagte den Anspruch des Klägers anerkennt, berührt unsere Frage nicht.

[4] Das Verfahren in Verwaltungsstreitsachen S. 70 zu § 49 des Gesetzes vom 3. Juli 1875.

[5] Das Gesetz vom 3. Juli 1875 Anm. 79 zu § 49 S. 85; das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreisausschuß § 27 S. 183—185.

[6] Denn er hält die Verhandlungsmaxime für den Grundgedanken des Verwaltungsstreitverfahrens (Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege S. 727).

[7] Zur Lehre vom Verwaltungsstreitverfahren im preußischen Recht, in Hartmanns Zeitschr. für Gesetzgebung u. Praxis Bd. 3 S. 238.

[8] Die Organisation der preußischen Verwaltung nach den neuen Reformgesetzen S. 508; Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. 2 S. 726, 789.

[9] Handbuch des preußischen Verwaltungsrechts Bd. 1 S. 120 (§ 170).

[10] Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts S. 824.

[11] VerwArch. 6, 424, LVG Bem. 19—22 zu § 79 S. 200, 201.

[12] Die Rechtskraft im Verwaltungsstreitverfahren (1910) S. 36.

Im ersteren Sinne äußert sich dagegen O. Müller[13], wenn er sagt: „Soweit die Anträge der Parteien dazu dienen, den Verhandlungsgegenstand zu individualisieren, sind sie auch für die Entscheidung Voraussetzung und Schranke; darüber hinaus ist der Richter durch sie nicht gebunden.“ Ebenso hält Stier-Somlo[14] ein Hinausgehen über die Parteianträge für zulässig. Dieser Ansicht neigt auch Schultzenstein[15] zu.

Das Oberverwaltungsgericht dagegen hat in zahlreichen Entscheidungen die Bindung des Verwaltungsgerichtes an die Parteianträge angenommen[16].

Auch uns erscheint diese Ansicht als die allein richtige. Das geht insbesondere aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 3. Juli 1875 hervor. Während zwar § 49 dieses Gesetzes in dieser Beziehung keinen Anhaltspunkt gewährt[17], scheint uns aus der Entstehung des § 35 desselben Gesetzes ein sicherer Schluß gezogen werden zu können: In § 35 zit. wird im Gegensatz zu § 141 der Kreisordnung vom 13. Dez. 1872 als notwendiger Inhalt der Klage nicht nur die „Bezeichnung

[13] Die Begriffe der Verwaltungsrechtspflege und des Verwaltungsstreitverfahrens nach preußischem Recht S. 181.

[14] Kommentar zum LVG Bem 5 zu § 79 S. 126.

[15] Rechtskraft und reformatio in peius im preußischen Verwaltungsstreitverfahren: VerwArch. 11, 427.

[16] E 1. Sen. 28. Sept. 1878 (OVGE 4, 196), E 1. Sen. 3. April 1886 (PVBl. 7, 313), E 2. Sen. 26. Okt. 1887 (OVGE 15, 131), E 2. Sen. 9. Dez. 1887 (PVBl. 9, 217), E 2. Sen. 24. Mai 1888 (OVGE 16, 143), E 3. Sen. 28. Mai 1888 (OVGE 16, 364), E 2. Sen. 14. Febr. 1891 (OVGE 26, 178), E 3. Sen. 31. Mai 1894 (OVGE 26, 275 u. PVBl. 5, 583), E 4. Sen. 21. Febr. 1898 (OVGE 33, 114), E 1 Sen. 28. Okt. 1898 (OVGE 35, 175), E 2. Sen. 2. Mai 1902 (PVBl. 24, 617), E 2. Sen. 29. März 1904 (OVGE 45, 6), E 8. Sen. 14. Okt. 1904 (OVGE 46, 189).

[17] Dies hebt O. Müller a. a. O. S. 182 zutreffend hervor.

des Gegenstandes des Anspruches", sondern auch ein „bestimmter Antrag" gefordert. Wenn dieses Erfordernis nun mit der Erwägung begründet wurde[18], der Beklagte müsse einen bestimmten Anhaltspunkt für seine Verteidigung haben und dürfe nicht auf allgemeine Ausführungen beschränkt sein, so kann es unmöglich die Absicht gewesen sein, trotzdem dem Verwaltungsgerichte ein Hinausgehen über die Parteianträge zu gestatten; denn dadurch wäre ja die Erreichung des eben genannten Zweckes vereitelt worden. Da nun aber dieselbe Vorschrift in das geltende LVG (§ 63) übergegangen ist, so wird man das Gleiche auch für dieses annehmen dürfen.

Mit Recht hebt ferner Eccius[19] hervor, daß die in § 41 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 — und damit übereinstimmend auch im LVG § 71 Abs. 3 — statuierte Pflicht des Verwaltungsrichters, auf die Stellung sachdienlicher Anträge durch die Parteien hinzuwirken, dann keinen Zweck hätte, wenn das Gericht auch ohne Parteianträge befugt wäre, die der Sachlage entsprechende Entscheidung zu treffen.

Die bisherigen Ausführungen waren erforderlich, weil sie einen Anhaltspunkt für die Beantwortung der an den Anfang gestellten Frage gewähren: Wenn nämlich das Verwaltungsgericht nicht über die Parteianträge hinausgehen darf, so folgt daraus, daß es in unserem Fall jedenfalls nicht nach freiem Ermessen dem Kläger höhere Leistungen auferlegen darf als die vorangegangene

[18] Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 12. Legislaturperiode 2. Session Anlagen Bd. 3 S. 1675.

[19] Zur Lehre vom Verwaltungsstreitverfahren im preußischen Recht, Hartmanns Zeitschr. Bd. 3 S. 239.

behördliche Verfügung, sondern daß es hiezu nur dann befugt ist, wenn die beklagte Behörde zulässigerweise einen dahingehenden Antrag gestellt hat. Man wird aber noch weiter gehen und - in analoger Übertragung eines für das Versicherungsstreitverfahren geltenden Rechtsgedankens[20] — sagen dürfen: Einen solchen Antrag, der nur im Wege der Widerklage möglich wäre, darf die Behörde überhaupt nicht stellen, weil sie sich durch ihre eigene Verfügung nicht beschwert fühlen kann und ihr daher, ebenso wie ihr gegen dieselbe keine selbständige Klage zusteht, auch eine Widerklage in dem bezeichneten Sinne versagt sein muß[21]. Da nun aber LVG § 79 Satz 3 den Satz statuiert: iudex ne eat ultra petita partium, so ergibt sich daraus das Resultat: Eine Verwaltungsklage gegen eine behördliche Verfügung kann niemals dazu führen, daß der Kläger schlechter gestellt wird als durch die Verfügung, gegen welche sich die Klage richtet.

III. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch das Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung des ersten Senates vom 30. Juni 1899 (OVGE 36, 218 ff.):

Ein Rittergutsbesitzer war durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde zu Beiträgen für bauliche Veränderungen auf dem Grundstück einer Küsterschule herangezogen worden. Er erhob hiegegen Klage auf Aufhebung dieses Beschlusses und „in zweiter Linie“ auf Verurteilung der mitbeklagten Kirchengemeinde zu der ihm angesonnenen

[20] Vgl. oben Teil I Kap. 1 § 1 S. 15.

[21] Die andere Frage, ob und inwieweit die Behörde während schwebenden Anfechtungsverfahrens zur Zurücknahme oder Änderung ihrer eigenen Verfügung befugt ist und sich dadurch die Rechtslage abweichend gestaltet, soll hier ununtersucht bleiben.

Leistung. Während das Verfahren über die Klage noch in erster Instanz schwebte, erachtete die Schulaufsichtsbehörde, ohne daß sie ihren früheren Bescheid förmlich aufhob, eine andere Art der Ausführung der nötigen baulichen Veränderungen für zweckmäßiger, und diese erfolgte auch sofort nach einem neuen Projekt. Dabei aber wurde der dem Beschluß der Schulaufsichtsbehörde zu Grunde liegende Kostenvoranschlag um 900 Mark überschritten. Nunmehr stellten beide Beklagte den Antrag, den Kläger nicht nur mit seiner Klage abzuweisen, sondern ihn außerdem noch zu diesen 900 Mark in Gemäßheit seiner von der Gemeinde behaupteten Beitragspflicht heranzuziehen. Sowohl der Kreis- als auch der Bezirksausschuß erkannten diesem Antrage gemäß. Das Oberverwaltungsgericht hob dagegen auf Revision des Klägers diese Entscheidung auf, und zwar mit folgender Begründung:

Es entspreche zwar der feststehenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes, daß die Verwaltungsgerichte befugt seien, sowohl auf ein minus als auch auf ein maius dessen zu erkennen, was die Beschlüsse der Schulaufsichtsbehörde in Ansehung von Schulneu- und -Reparaturbauten bestimmten. „Beschränkt ist diese Befugnis aber“ (zit. S. 220) . . . „durch die im letzten Satze des § 79 LVG gegebene Vorschrift, daß die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen dürfen. Die letztere Vorschrift haben die Vorderrichter unbeachtet gelassen. Eine nach Maßgabe des § 47 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes von dem durch die Schulaufsichtsbehörde in Anspruch Genommenen erhobene Klage ist begriffs-

mäßig auf die gänzliche oder teilweise Befreiung von der ihm angesonnenen Leistung gerichtet: die Schulaufsichtsbehörde und der etwa beteiligte Dritte nehmen in einem auf eine solche Klage eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahren nur die Parteirolle des Beklagten ein, der nach seiner prozessualen Stellung — abgesehen von einer Widerklage, die in Fällen der vorliegenden Art ausgeschlossen ist[22] — niemals mehr als die Abweisung der Klage verlangen darf. Erweist sich daher der angefochtene Beschluß der Schulaufsichtsbehörde als nicht durchweg gerechtfertigt, so ist doch seine Änderung nur unter dem Gesichtspunkt einer dem Kläger zuteil werdenden Entlastung z. B. dahin zulässig, daß an Stelle eines von der Schulaufsichtsbehörde verlangten Neubaues ein für ausreichend zu erachtender Reparaturbau auszuführen sei. Unter keinen Umständen kann dagegen eine zum Zweck der Beseitigung oder Herabminderung einer Auflage angestellte Klage den Erfolg haben, daß durch die auf die Klage ergehende Entscheidung der Verwaltungsgerichte dem Kläger neue oder vermehrte Leistungen auferlegt werden[23]. Dies ist aber hier durch die Vorentscheidung geschehen."

[22] Den inneren Grund hiefür glauben wir, soweit die Schulaufsichtsbehörde in Betracht kommt, oben S. 50 gefunden zu haben. Daß das Oberverwaltungsgericht für die mitbeklagte Kirchengemeinde nichts Abweichendes gelten läßt, wird wohl damit zusammenhängen, daß zwischen den beiden Beklagten eine notwendige Streitgenossenschaft besteht (vgl. zu letzterem z. B. Friedrichs, LVG Bem. 20, No. 5 zu LVG § 63 S. 134).

[23] Es ist offensichtlich, daß das Oberverwaltungsgericht auch hier von der Bindung der Verwaltungsgerichte an die Parteianträge ausgeht.

§ 2. Das Verbot in der Berufungsinstanz.

I. Wenn gegen ein Endurteil oder einen Bescheid eines Kreis- oder Bezirksausschusses als erster Instanz[24] nur von einer Seite Berufung eingelegt ist, so darf der Bezirksausschuß bzw. das Oberverwaltungsgericht ungünstigstenfalls nur auf Zurückweisung der Berufung erkennen, keinesfalls aber den Rechtsmittelkläger schlechter stellen als die erste Instanz, es sei denn, daß die Gegenpartei dies im Wege selbständiger Berufung oder zulässiger Anschlußberufung[25] beantragt hat.

Das geht klar daraus hervor, daß LVG § 92 auf LVG § 79 zurückverweist, mithin auch für das Berufungsgericht nach dem oben Gesagten der Satz gilt: iudex ne eat ultra petita partium.

Diejenigen, welche LVG § 79 Satz 3 anders auslegen, als es die herrschende Meinung tut, können konsequenterweise auch aus LVG § 92 nichts bezüglich unserer Frage schließen. Auf diesem Standpunkt steht denn auch Schultzenstein[26] und ebenso, in einer gelegentlichen Bemerkung, Anschütz[27]. Selbst von seiner Ansicht aus gelangt aber Schultzenstein[28] doch mit Recht um deswillen zu dem Resultat, daß reformatio in peius unzulässig sei, weil LVG § 87 eine Anschließung zuläßt und dies in der Tat ein Beweis dafür ist, daß der Ge-

[24] LVG §§ 64, 67, 82, 83.

[25] LVG § 87.

[26] Rechtskraft und reformatio in peius im preußischen Verwaltungsstreitverfahren: VerwArch. 11, 367—432, hier S. 426.

[27] VerwArch. 5, 405 (Ziff. 6).

[28] A. a. O. (vgl. Anm. 26) S. 427. Das bayerische Gesetz vom 8. Aug. 1878, das reformatio in peius zuläßt, kennt keine Anschließung, vgl. unten S. 120 Anm. 4. — Vgl. auch oben S. 40.

danke des Verbotes der reformatio in peius dem Gesetz zu Grunde liegt. Die Unzulässigkeit der reformatio in peius wird auch fast übereinstimmend in der Wissenschaft festgehalten[29].

II. Auf dem gleichen Standpunkt steht auch das Oberverwaltungsgericht in konstanter Praxis:

1. Die Entscheidung des ersten Senates vom 21. Jan. 1882 (PVBl. 3, 195, 157 l.) behandelt folgenden Fall:

Ein zu einer Kommunalabgabe veranlagter Kaufmann hatte nach vergeblicher Reklamation Klage gegen die Gemeinde erhoben mit dem Antrag auf Herabsetzung des veranlagten Steuersatzes. Der Kreisausschuß hatte dahin erkannt, daß die Gemeinde nur berechtigt sei, den Kläger nach Maßgabe eines geringeren Steuersatzes zu Kommunalabgaben heranzuziehen. Mit seiner hiegegen eingelegten Berufung hatte der Kläger noch weitere Herabsetzung beantragt, während der beklagte Gemeindevorsteher sich bei dem erstinstanzlichen Erkenntnis beruhigt hatte. Das Bezirksverwaltungsgericht wies nun die Klage als rechtlich unzulässig ab; in den Gründen wurde ausgeführt, daß der Bescheid des Gemeindevorstehers wegen mangelnder Unterschrift nicht als ordnungsmäßig anzusehen sei und daher der Klage die notwendige rechtliche Unterlage fehle; es müsse dem Kläger überlassen bleiben, die Gemeinde um Erteilung eines ander-

[29] Schultzenstein ZfCP 31, 18 ff., VerwArch. 11, 424 ff; v. Brauchitsch, Bem. 143 zu LVG § 49 S. 110; Stier-Somlo, Kommentar zum LVG Bem. 8 zu § 79 S. 127; Friedrichs, VerwArch. 6, 425 Anm. 18, LVG Bem. 7 zu LKG § 87 S. 222. Abw. hält nur Löning (Lehrb. etc. S. 833 Anm. 2) eine reformatio in peius stets für zulässig, was aber insofern als inkonsequent erscheinen muß, als Löning selbst doch grundsätzlich die Bindung des Verwaltungsgerichtes an die Parteianträge lehrt (a. a. O. S. 825).

weiten ordnungsmäßigen Bescheides anzugehen und gegen diesen fristzeitig Klage zu erheben.

Mittels hiegegen eingelegter Revision rügt der Kläger Verletzung des Verbotes der reformatio in peius, und das Oberverwaltungsgericht tritt ihm darin bei, indem es ausführt: „Der Vorderrichter hat die Grundsätze über die Wirkung rechtskräftig (d. h. relativ rechtskräftig in dem mehrfach besprochenen Sinn) entschiedener Sachen insofern verletzt, als er den Kläger unter Auferlegung aller Kosten abgewiesen hat, obwohl der Kreisausschuß bereits zu seinen Gunsten sowohl in der Hauptsache als hinsichtlich der Kosten erkannt und der Beklagte sich bei dieser Entscheidung beruhigt hatte. Der Kläger konnte infolge seiner Berufung nicht in eine ungünstigere Lage gelangen, als diejenige war, in welche ihn die erstinstanzliche Entscheidung gesetzt hatte; der Berufungsrichter hätte es daher selbst bei seiner Auffassung, daß es an einem rechtsgültigen Bescheid fehle, bei dem Erkenntnis erster Instanz belassen müssen."

Die unzulässige reformatio in peius wird also hier vom Oberverwaltungsgericht darin gesehen, daß der Kläger den Gemeindevorsteher nach dem Urteil des Bezirksausschusses erst um Erteilung eines neuen Bescheides hätte angehen müssen, während die Vorinstanz die Steuer materiell auf einen bestimmten Betrag ermäßigt hatte. Dadurch ist die Rechtslage des Klägers, wenn man sie im ganzen betrachtet, verschlechtert.

2. Die Entscheidung des dritten Senates vom 4. Nov. 1886 (PVBl. 8. 141) hat die Klage einer Müllerin gegen eine Verfügung zum Gegenstande. Durch dieselbe hatte die beklagte Polizeibehörde, die das Stauwerk der Klägerin für gesundheitswidrig erachtete, der Klägerin

wahlweise dreierlei Maßnahmen aufgegeben, um einen den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustand herzustellen; die Klägerin sollte entweder: a) die aus Mauerwerk bestehende Stauvorrichtung zwischen dem Mühlgraben und Mühlteich beseitigen, oder: b) die Grundschwelle derselben bis zur Fachbaumhöhe des Mühlenteich-Freigerinnes senken, oder: c) eine anderweite Einmündung des Mühlgrabens in den Mühlteich anlegen. Die gegen diese Verfügung gerichtete Klage war in erster Instanz gänzlich abgewiesen worden. Das Berufungsgericht aber hatte auf alleinige Berufung der Klägerin nur die Bestimmungen der Verfügung zu a und zu c aufgehoben. Darin liegt nach der Meinung des Oberverwaltungsgerichtes, das auf Revision der Klägerin mit der Sache befaßt wird, eine unzulässige reformatio in peius nach der tatsächlichen Seite. Diese wird darin gesehen, daß das zweitinstanzliche Erkenntnis der Klägerin die Möglichkeit verschlossen hatte, entweder das ganze Stauwerk zu beseitigen oder eine andere Einmündung des Mühlgrabens in den Mühlteich zu schaffen.

3. Dem Urteil des ersten Senates vom 6. Jan. 1892 (OVGE 22, 133 ff.) liegt eine Klage einer Schulgemeinde gegen eine Verfügung eines Landrates zu Grunde, durch die die Klägerin zu Beiträgen für den Ruhegehalt eines Lehrers herangezogen worden war. Der Bezirksausschuß hatte auf teilweise Abänderung der Verfügung zu Gunsten der klagenden Schulgemeinde erkannt. Hiebei beließ es auf alleinige Berufung der Klägerin auch das Oberverwaltungsgericht, und zwar u. a. mit folgender Begründung (S. 141): „Ob der Vorderrichter befugt war, die Höhe des Ruhegehaltes sowie des aus dem Stelleneinkommen zu dem Ruhegehalt herzu-

gebenden Betrages abweichend von der Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde zu berechnen, kann dahingestellt bleiben, weil der beklagte Landrat sich bei der vorderrichterlichen Entscheidung beruhigt hat und deshalb aus prozessualen Gründen eine Abänderung des ersten Urteils zu Ungunsten der Schulgemeinde unzulässig ist."

4. In der in PVBl. 16, 387 (v. Kamptz 4, 1370) mitgeteilten Entscheidung des vierten Senates vom 3. Jan. 1896 handelt es sich um eine Klage einer Gemeinde gegen mehrere Fabriken auf Präzipualleistungen zu einem Wegebau. Gegen ein der Klägerin günstiges Urteil erster Instanz hatten nur die Beklagten Berufung eingelegt. Der Bezirksausschuß erkannte nun bezüglich einer Fabrik, des Farbwerkes Gr., auf erhöhte Leistungen. Nach der Meinung des Oberverwaltungsgerichtes steht es „außer Zweifel, daß der Bezirksausschuß hiedurch gegen den auch für das Verwaltungsstreitverfahren geltenden Grundsatz der Unzulässigkeit der reformatio in peius verstoßen hat" (S. 388). Dagegen könne insbesondere auch nicht angeführt werden, daß der Tenor des erstinstanzlichen Erkenntnisses den Betrag der Leistungen nicht in Zahlen angegeben habe; denn derselbe ergebe sich aus den Gründen.

5. Folgender Fall liegt der Entscheidung des dritten Senates vom 24. Juni 1895 (PVBl. 17, 137, v. Kamptz 4, 1370) zu Grunde: Bei einer Klage gegen eine Verfügung war vom Kreisausschuß teilweise dem Klagantrag entsprochen worden. Auf Berufung des Klägers wurde die Klage vom Bezirksausschuß in vollem Umfang abgewiesen, ohne daß auch von der gegnerischen Seite Berufung eingelegt war. Dies rügt das Oberverwaltungsgericht: „Durch die gänzliche Abweisung der Klage hat

sich der Berufungsrichter einer unzulässigen reformatio in peius schuldig gemacht (LVG §§ 79, 92. CPO §§ 279, 498 [jetzt 308, 536], OVGE 19, 128), und seine Entscheidung unterlag daher der Aufhebung."

6. Ferner gehört hieher der durch das Endurteil des vierten Senates vom 9. Dez. 1906 (PVBl. 28, 474 ff.) entschiedene Fall:

Von mehreren Privatpersonen war Klage erhoben worden gegen einen Amtsvorsteher und eine Gemeinde als Mitbeklagte, mit dem Antrag, eine Verfügung des ersteren aufzuheben und die mitbeklagte Gemeinde zu der in jener Verfügung dem Kläger angesonnenen Leistung zu verurteilen. Der Kreisausschuß hatte die Verfügung aufgehoben, über die Verpflichtung der Gemeinde aber aus formellen Gründen eine Entscheidung abgelehnt. Den gleichen Inhalt hatte ein auf Berufung beider Beklagten — welche Anträge in der Berufungsinstanz gestellt wurden, ist nicht ersichtlich — ergangenes Urteil des Bezirksausschusses. Auf Revision des beklagten Amtsvorstehers in der Hauptsache, der sich die Gemeinde wegen der Kostenentscheidung anschloß, erkannte das Oberverwaltungsgericht dahin, daß unter Aufhebung der Vorentscheidung das Urteil des Kreisausschusses dahin abgeändert werde, daß die mitbeklagte Gemeinde gemäß dem Klagantrag zu verurteilen sei.

In den Gründen rügt das Oberverwaltungsgericht die Ablehnung einer sachlichen Entscheidung durch den Kreis- und Bezirksausschuß (S. 475): „Der Kreisausschuß hat es zu Unrecht unterlassen, dem Klagantrag hinsichtlich der Verurteilung der mitbeklagten Gemeinde zu entsprechen. Der Bezirksausschuß hätte aber auf die Berufung des mitbeklagten Amtsvorstehers hin diesem

Mangel abhelfen und über diesen Teil des Klagantrages befinden müssen. Von einer reformatio in peius konnte dabei dem Amtsvorsteher gegenüber, der die Berufung ebenfalls eingelegt hatte, nicht die Rede sein, da dieser vielmehr ein Interesse daran hat, daß seine aus Verkehrsrücksichten getroffene Anordnung nicht ganz aufgehoben, sondern nur insoweit geändert wird, daß ihm statt des für die Leistung in Anspruch Genommenen ein anderer Verpflichteter zur Verfügung gestellt wird."

Man könnte meinen, durch eine solche Verurteilung der mitbeklagten Gemeinde werde doch zu deren Ungunsten das Verbot der reformatio in peius verletzt, da auch sie Berufung eingelegt hatte und von klägerischer Seite von diesem Rechtsmittel kein Gebrauch gemacht worden war. Diese Verurteilung ist aber in Wahrheit doch zulässig: denn der Amtsvorsteher in seiner Eigenschaft als Wegepolizeibehörde und die mitbeklagte Gemeinde als die angeblich wahre Verpflichtete sind, weil hier ein Fall gemäß § 56 des Zuständigkeitsgesetzes vorliegt, notwendige Streitgenossen[30]. Daher gilt die Gemeinde in Bezug auf die Rechtsmittelanträge als durch den Amtsvorsteher vertreten (vgl. CPO § 62); selbst wenn also nur dieser allein ein Rechtsmittel einlegt, ist doch das Rechtsmittelgericht zu einer Abänderung der Vorentscheidung auch hinsichtlich der mitbeklagten Gemeinde befugt, gleichgültig, in welchem Sinne diese Abänderung erfolgt; denn das streitige Rechtsverhältnis ist ein solches, das allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann (CPO § 62). So erklärt sich m. E. der Standpunkt des Oberverwaltungsgerichtes.

[30] Friedrichs, LVG Bem. 20 No. 5 zu LVG § 63 S. 134.

7. Endlich gehört noch hieher der von Schultzenstein (ZfCP 31, 53 Anm. 23a) mitgeteilte Fall: Ein Kreisausschuß hatte für eine Wassermühle im Merkpfahlsetzungsverfahren gemäß §§ 1 ff. des Vorflutgesetzes vom 15. Nov. 1811 und § 67 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Aug. 1883 die höchste zulässige Stauhöhe festgesetzt, und zwar verschieden für den Sommer und für den Winter. Dies wurde insoweit angefochten, als es sich um die Festsetzung der Stauhöhe für den Sommer handelte. In der höheren Instanz ergab sich nun, daß es an der notwendigen Voraussetzung für das ganze Merkpfahlsetzungsverfahren fehlte, weil es nicht von einer der dazu ausschließlich berechtigten Personen in Antrag gebracht war, auch die Mühle nicht zu denen gehörte, für die allein noch ein Merkpfahl nach dem Gesetz vom 15. Nov. 1811 gesetzt werden darf. Das Rechtsmittel hatte deshalb Erfolg, und die Festsetzung der Stauhöhe für den Sommer wurde beseitigt. Bei der für den Winter mußte es dagegen wegen der sonst stattfindenden reformatio in peius belassen werden, obwohl auch sie mit gleichem Unrecht festgesetzt worden war und rechtlich die Festsetzung einer Stauhöhe bloß für den Winter unzulässig ist.

§ 3. Das Verbot in der Revisionsinstanz.

I. Wenn gegen ein Endurteil des Bezirksausschusses nur von einer Seite Revision an das Oberverwaltungsgericht eingelegt ist (LVG § 93), so ist das Oberverwaltungsgericht, selbst wenn seine Meinung dahin geht, daß die Vorentscheidung den Revisionskläger in unzulässiger Weise zu günstig stellt, doch nur befugt, die Revision zurückzuweisen; es darf aber eine Abänderung

der Vorentscheidung zum Nachteil des Revisionsklägers nicht vornehmen, es sei denn, daß die Gegenpartei dies im Wege selbständiger Revision oder zulässiger Anschlußrevision[31] beantragt hat.

Zwar fehlt es, wie Schultzenstein[32] mit Recht bemerkt, an einer gesetzlichen Vorschrift für diesen Fall vollständig. Gleichwohl werden wir aber mit Schultzenstein — die sonstige Literatur äußert sich nicht zu der Frage — annehmen dürfen, daß auch hier das Verbot der reformatio in peius in dem bezeichneten Sinne gilt; denn die Statuierung desselben für die Berufungsinstanz hätte keinen Sinn, wenn man das Revisionsgericht unbeschränkt in peius reformieren lassen wollte.

II. Aus der Praxis des Oberverwaltungsgerichtes gehören hieher folgende Fälle:

1. Das Urteil des vierten Senates vom 4. Okt. 1906 (OVGE 50, 315 ff.) hat folgenden Grundsatz ausgesprochen: „Wenn die Klage vom Kreisausschuß gänzlich abgewiesen, von dem Bezirksausschuß aber dahin erkannt wird, daß die Klage als verfrüht abzuweisen und als Einspruch gemäß § 56 des Zuständigkeitsgesetzes an die beklagte Polizeibehörde abzugeben ist, so liegt darin eine Abänderung des ersten Urteils zu Gunsten des Klägers. Mithin kann auf die Revision des Klägers das Urteil erster Instanz, auch wenn es sachlich zutreffend ist, nicht wieder hergestellt, vielmehr nur die Revision zurückgewiesen werden.“ Denn (S. 319): „Der Kläger darf weder in der Hauptsache noch im Kostenpunkte ungünstiger gestellt werden, als es durch das von ihm angefochtene Urteil geschehen ist.“

[31] LVG §§ 95 mit 87.
[32] VerwArch. 11, 427.

2. Das Urteil des zweiten Senates vom 13. März 1908 (OVGE 52, 146 ff.) setzte auf alleinige Revision des beklagten Magistrates die ganze Veranlagung des Klägers zu einer kommunalen Bauplatzsteuer als verfrüht außer Kraft, während das vorangegangene Urteil des Bezirksausschusses die Steuer materiell auf einen bestimmten Betrag ermäßigt hatte. Daß hierin keine unzulässige reformatio in peius zu Ungunsten des Magistrates liegt, weist das Oberverwaltungsgericht durch folgende Begründung nach (S. 148): „Durch die Aufhebung der Heranziehung wird der Beklagte nicht schlechter gestellt, als dies durch die Vorentscheidung geschehen ist: denn diese spricht ihm von seiner Forderung einen Betrag ab, während jetzt die Forderung nur als zu der Zeit, wo sie erfolgt ist, unzulässig, als eine vorzeitige (sog. plus petitio tempore) beseitigt und dem Recht der Beklagten auf spätere Heranziehung nicht vorgegriffen wird."

III. Wie in der Berufungsinstanz, so ist auch in der Revisionsinstanz das Verbot der reformatio in peius herzuleiten aus der den Parteien eingeräumten Dispositionsbefugnis in Bezug auf die richterliche Entscheidung. Hat also der Revisionsbeklagte im Wege der Anschlußrevision eine Schlechterstellung des Revisionsklägers beantragt, so greift das Verbot der reformatio in peius in keiner Weise mehr Platz. Das bedarf der besonderen Hervorhebung mit Rücksicht auf zwei Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes, in denen dasselbe folgende Ansicht aufstellt: Auch wenn sich der Revisionsbeklagte der Revision angeschlossen habe, dürfe doch durch das Revisionsurteil diejenige Partei, die seinerzeit allein gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt hatte,

nicht schlechter gestellt werden, als durch das Urteil der ersten Instanz. Diese Ansicht findet jedoch im bestehenden Recht keinerlei Anhaltspunkt und muß daher als unzutreffend erachtet werden.

Die Entscheidungen sind folgende:

1. In der bereits oben § 2 II 1 mitgeteilten, eine Kommunalsteuersache betreffenden Entscheidung des ersten Senates vom 21. Jan. 1882 (PVBl. 3, 195, 157 l.) lag der Fall folgendermaßen: Gegen das die Steuer materiell auf einen bestimmten Betrag ermäßigende erstinstanzliche Urteil hatte der Kläger allein Berufung eingelegt, mit dem Antrag auf weitere Ermäßigung der Steuer. Der Revision gegen das die Klage als verfrüht abweisende Berufungsurteil hatte sich dagegen auch die Beklagte angeschlossen. Gleichwohl argumentiert das Oberverwaltungsgericht (S. 157 l.): „Es würde . . . die gänzliche Abweisung des Klägers erfolgen müssen, wenn nicht der Umstand, daß das erstinstanzliche Erkenntnis dem Beklagten gegenüber rechtskräftig geworden ist, in dieser Beziehung Schranken auferlegte.“ Demgemäß bestätigt das Oberverwaltungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung.

Der Hinweis auf die relative Rechtskraft ist bereits mehrfach kritisiert worden.

2. Ganz analog liegt, soweit er hier in Betracht kommt, der durch Entscheidung des vierten Senates vom 19. Dez. 1901 (OVGE 40, 229 ff.) entschiedene Fall: Auch hier alleinige Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil, gegen das Berufungsurteil aber sowohl Revision des Klägers als auch Anschlußrevision des Beklagten. Auch hier aber sagt das Oberverwaltungsgericht (S. 233): „Nun hat . . . nur der

Kläger Berufung eingelegt, so daß er nicht ungünstiger gestellt werden darf als durch das Urteil des Kreisausschusses.“

In concreto sieht sich das Oberverwaltungsgericht allerdings hier durch seine Meinung nicht an der Verwirklichung des materiellen Rechtes verhindert, im Gegensatz zu der hier an erster Stelle mitgeteilten Entscheidung; denn hier stellt, wie das Oberverwaltungsgericht des näheren ausführt, die von ihm gefällte Entscheidung den Kläger nicht schlechter als das Urteil des Kreisausschusses.

2. Unterabschnitt.

Das Verbot im zweiten Rechtsgang.

§ 4.

Wenn das Oberverwaltungsgericht einer nur von einer Partei eingelegten Revision stattgibt und die noch nicht spruchreife Sache an den vorinstanzlichen Bezirksausschuß zurückverweist (LVG § 99), darf dieser dann durch seine auf Grund der neuen Verhandlung ergehende Entscheidung den Revisionskläger schlechter stellen im Vergleich zu seinem eigenen früheren Erkenntnis?

I. Die Lösung dieser Frage kann ganz analog gewonnen werden, wie dies in der Einleitung für den Civilprozeß und in Teil I Kapitel 1 § 3 für das Versicherungsstreitverfahren gezeigt wurde: Da auch hier für die neue Verhandlung vor dem Berufungsgericht keine andern Regeln gelten als für die erste Verhandlung vor demselben, mithin das Berufungsgericht auch auf Grund der erneuten Verhandlung nicht ultra petita

erkennen darf, so folgt daraus, daß in unserem Fall durch das neue Erkenntnis die Rechtslage des Revisionsklägers nur dann verschlechtert werden darf, wenn dies der Revisionsbeklagte im Wege der Anschlußberufung gegen das seinerzeit ergangene erstinstanzliche Erkenntnis beantragt hat; ist aber keine Anschlußberufung eingelegt, so darf das zweite Erkenntnis des Bezirksausschusses den Revisionskläger auch nicht schlechter stellen als das vorangegangene erste.

II. Hieher gehört zunächst der im Urteil des ersten Senates vom 1. März 1882 (OVGE 8, 349 ff.) entschiedene Fall. Es handelt sich in demselben um eine Klage eines Gemeindevorstehers und zweier Bauern gegen einen Amtsvorsteher und gegen einen Gastwirt F. als Mitbeklagten. Der Amtsvorsteher hatte dem F. eine Ansiedlungsgenehmigung durch Bescheid erteilt und den hiegegen gerichteten Einspruch der Kläger zurückgewiesen. Mittels Klage beantragten diese nun Aufhebung des Genehmigungsbescheids. Der Kreisausschuß erkannte materiell auf Versagung der Ansiedlungsgenehmigung, das Bezirksverwaltungsgericht dagegen hob den Bescheid des Amtsvorstehers als wegen Formmangels nichtig auf und wies zugleich den Mitbeklagten F. mit seinem Antrag auf Ansiedlungsgenehmigung ab. Dabei wurde in den Gründen dieses letzteren Urteils ausgeführt, es bleibe dem F. unverwehrt, seinen Antrag auf Ansiedlungsgenehmigung (beim Amtsvorsteher) zu wiederholen. Gegen dieses zweitinstanzliche Erkenntnis legte F. allein Revision ein.

Das Oberverwaltungsgericht hob nun die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichtes auf und verwies die Sache als noch nicht spruchreif an dieses zurück.

„Dabei“ — so wird in den Gründen S. 352 ausgeführt — „wird der Umstand, daß in der Berufungsinstanz dem F. die Wiederholung des Ansiedlungsantrages freigestellt worden ist und die Kläger hiegegen kein Rechtsmittel eingelegt haben, das Bezirksverwaltungsgericht nicht hindern, nach Befinden auf Versagung der Ansiedlungsgenehmigung zu erkennen. Eine Verletzung der Grundsätze über die Wirkung rechtskräftig“ [d. h. relativ rechtskräftig] „entschiedener Sachen (reformatio in peius) würde hierin deshalb nicht liegen, weil es an sich zulässig ist, ein endgültig abgelehntes Ansiedlungsgesuch zu wiederholen.“

Dieser Entscheidung liegt offenbar der Gedanke der Unzulässigkeit einer reformatio in peius auch im Fall der Zurückverweisung zu Grunde.

III. In Betracht kommt aber ferner die Entscheidung des ersten Senates vom 19. Okt. 1897 (OVGE 32, 145 ff.):

Durch ein Urteil eines Kreisausschusses war auf die Klage eines Rittergutsbesitzers die Heranziehung des letzteren zu einer Gemeindeabgabe von 74 auf 71 Mark ermäßigt worden. Auf alleinige Berufung des Klägers hatte der Bezirksausschuß eine weitere Ermäßigung auf 36 Mark ausgesprochen. Hiegegen richtete sich die Revision der beklagten Gemeinde und die Anschlußrevision des Klägers. Das Oberverwaltungsgericht gab der Revision beider Teile statt und wies, unter Aufhebung der Vorentscheidungen, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Bezirksausschuß zurück. Dabei stellt es folgenden Grundsatz auf: „Zu beachten bleibt aber, daß . . . der Kläger weder in der Hauptsache noch im Kostenpunkte un-

günstiger gestellt werden darf, als es durch das im ersten Rechtsgange gefällte Urteil erster Instanz geschehen ist, da gegen dieses . . . nur von ihm und nicht auch von der Beklagten rechtzeitig ein Rechtsmittel eingelegt worden war.“ Hienach ist es die Meinung des Oberverwaltungsgerichts, daß der Kläger auf Grund der neuen Verhandlung vor dem Bezirksausschuß höchstens zur Zahlung von 71 Mark verurteilt werden darf.

In der vorstehenden Entscheidung stellt also das Oberverwaltungsgericht darauf ab, daß derjenige, der seinerzeit allein gegen das im ersten Rechtsgange gefällte Erkenntnis erster Instanz Berufung eingelegt hat, auch trotz Vorliegens einer Anschlußrevision des Revisionsbeklagten durch den Bezirksausschuß nach der Zurückverweisung nicht schlechter gestellt werden darf, als durch dieses erstinstanzliche Erkenntnis. Die ganz entsprechende Ansicht für den Fall, daß das Oberverwaltungsgericht selbst als Revisionsgericht in der Sache entscheidet, ist bereits oben § 3 abgelehnt worden. Ebensowenig findet aber die hier vertretene Meinung des höchsten Gerichtshofes im Gesetz einen Anhaltspunkt. Vielmehr kann für den vorstehend mitgeteilten Fall überhaupt kein Verbot der reformatio in peius gelten, weil ja eine Anschlußrevision vorliegt. Nur die behördliche Verfügung bildet hier die obere Grenze, über die hinaus der Kläger nicht verurteilt werden darf, weil nach dem oben S. 49, 50 Gesagten die Behörde keinen dahingehenden Antrag stellen darf.

2. Abschnitt.

Die Ausnahmen von dem Verbote.

§ 5. Die Sonderstellung der Prozeßvoraussetzungen.

In seiner bereits mehrfach angezogenen Abhandlung über „Rechtskraft und reformatio in peius im preußischen Verwaltungsstreitverfahren“ sagt Schultzenstein[33]:

„Das Verbot der reformatio in peius besteht nicht bei den Prozeßvoraussetzungen, z. B. bei der Zulässigkeit des Rechtsweges, der Parteifähigkeit und Prozeßfähigkeit, sowie bei allem, was außerdem der Parteiverfügung entzogen und dem zwingenden Recht angehörend von Amts wegen zu prüfen und unabhängig von den Anträgen der Parteien und selbst gegen deren übereinstimmenden Antrag zu entscheiden ist.“

Wenn freilich Schultzenstein selbst zur Begründung dieser Meinung anführt, aus der Unzweckmäßigkeit des Verbotes de lege ferenda folge dessen möglichst weitgehende Einschränkung de lege lata, so wird man dem entgegenhalten können, was Heine[34] für den Civilprozeß hervorgehoben hat, daß Ausnahmen von dem Verbote nur insoweit statuiert werden dürfen, als das positive Recht sie gestattet. Daß aber Schultzensteins Ansicht gleichwohl im Ergebnis richtig ist, sei im folgenden nachgewiesen.

I. Für die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens, die auf dem Gebiete des Civilprozeßrechtes ihr Analogon in der Zulässigkeit des Rechtsweges hat, und ebenso für die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungs-

[33] VerwArch. 11, 428.

[34] Zum Verbot des reformatio in peius, in „Das Recht“ Jahrg. 7 S. 390.

gerichte, dagegen nicht auch für die Prozeßlegitimation der Parteien[35], bestimmt LVG § 113 Abs. 3:

„Die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufenen Behörden haben ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen."

Im folgenden sei zunächst nur die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens behandelt.

Vorweg ist zu bemerken, daß sie zwei Fälle umfaßt, nämlich einmal die Frage: Sind für den betreffenden Rechtsstreit die Verwaltungsgerichte zuständig oder gehört er vor die ordentlichen Gerichte oder vor die Verwaltungsbehörden? und sodann die Frage: Hat der Klagantrag — ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit einer andern Behördenreihe — einen Inhalt, über den die Verwaltungsgerichte befugt sind, eine sachliche Entscheidung zu treffen; findet z. B. über eine erhobene Feststellungsklage das Verwaltungsstreitverfahren statt?

Die Sonderstellung dieser Prozeßvoraussetzung ergibt sich nun klar aus LVG § 113 Abs. 3. Denn diese Bestimmung besagt, daß keine Parteianträge erforderlich sind, um die Frage nach der Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens der Prüfung der Verwaltungsgerichte zu unterstellen; so prüft denn auch das Oberverwaltungsgericht diese Prozeßvoraussetzung wiederholt mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Parteianträge sich nur auf materiellrechtliche Punkte bezogen haben[36]. Daraus folgt aber, daß im Sinne des Gesetzes den Parteien keine

[35] Friedrichs, LVG Bem. 6 zu LVG § 113 S. 254, E 25. Okt. 1878 (OVGE 1, 245), E 1. Sen. 14. Mai 1879 (OVGE 5, 63), E 1. Sen. 15. Jan. 1901 (OVGE 38, 194).

[36] E 3. Sen. 19. Dez. 1887 (OVGE 15, 398), E 1. Sen. 19. Mai 1895 (PVBl. 17, 222), E 1. Sen. 14. Mai 1895 (OVGE 28, 141).

Dispositionsbefugnis zusteht in Bezug auf die Entscheidung der Frage nach der Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens. Da nun aber das Verbot der reformatio in peius nach dem LVG nur als Konsequenz des Satzes gilt: iudex ne eat ultra petita partium, so kann dasselbe bezüglich dieser Prozeßvoraussetzung nicht Platz greifen.

Ist dem aber so, dann ergeben sich hieraus praktische Folgerungen in zwei Fällen:

1. Fall: Der Kläger, zu dessen teilweisen Gunsten die Vorinstanz ein Sachurteil gefällt hat, legt ein Rechtsmittel ein mit dem Antrag, seinem Klagbegehren in vollem Umfang stattzugeben. Der Gegner beschränkt sich darauf, die Zurückweisung des Rechtsmittels zu beantragen. Das Rechtsmittelgericht ist der Ansicht, daß bezüglich des ganzen vorliegenden Rechtsstreites das Verwaltungsgerichtsverfahren unzulässig sei.

Hier darf, weil das Verbot der reformatio in peius nicht gilt, das Rechtsmittelgericht die Klage in vollem Umfang wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens abweisen. So verfährt denn auch das Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung des dritten Senates vom 26. Sept. 1901 (in Arbeiterversorgung 19, 99): Es entscheidet, nachdem die Vorinstanz teilweise gemäß dem Klagantrag erkannt hatte, auf alleinige Revision des Klägers dahin, daß die Klage in vollem Umfang wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens abzuweisen sei.

Dagegen hat sich das Oberverwaltungsgericht bei gleicher prozessualer Rechtslage auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt in dem Urteil des ersten Senates vom 22. Juni 1878 (OVGE 4, 107), das eine völlige Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Verwaltungs-

streitverfahrens um deswillen für unzulässig erklärt, „da dies nicht geschehen könnte, ohne zu Ungunsten des Klägers anderweitig zu erkennen, hiefür aber die nötige Voraussetzung, die Anfechtung der ergangenen Entscheidung seitens des Beklagten, fehlt“. Diesem Erkenntnis schließt sich das Urteil des ersten Senates vom 18. Dez. 1878 (OVGE 4, 210) an, unter Hinweis darauf, daß über die Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens von keiner Seite Beschwerde geführt sei. Ebenso erkennt das Urteil des ersten Senates vom 8. Nov. 1901 (PVBl. 23, 596 ff., 598) trotz Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens hinsichtlich der ganzen Klage doch nur insoweit auf deren Abweisung, als ihr nicht schon durch die Entscheidung erster Instanz sachlich stattgegeben war, und ganz das Gleiche tut das Urteil des dritten Senates vom 10. Okt. 1900 (in Arbeiterversorgung 18, 137).

Nach dem Gesagten ist jedoch entgegen diesen Erkenntnissen daran festzuhalten, daß in unserem Fall Abweisung der ganzen Klage wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens zulässig ist.

2. Fall: Eine vorinstanzliche Entscheidung hat die Klage teilweise abgewiesen. Der Beklagte legt ein Rechtsmittel ein mit dem Antrag, die Klage im vollen Umfang abzuweisen. Der Kläger beantragt nur Zurückweisung des Rechtsmittels. Das Rechtsmittelgericht hält bezüglich der ganzen Klage das Verwaltungsstreitverfahren für unzulässig. Auch hier werden wir das Obergericht für befugt erachten dürfen, das vorinstanzliche Erkenntnis aufzuheben und wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens bezüglich des ganzen Klagantrages auf Prozeßabweisung zu erkennen.

Der Grund hiefür ist wiederum, daß das Verbot der reformatio in peius bei der in Rede stehenden Prozeßvoraussetzung nicht Platz greift. Denn andernfalls müßte ja eine Schlechterstellung des Beklagten darin gesehen werden, daß die Rechtsmittelinstanz jede materielle Entscheidung ablehnt, während doch die Vorinstanz bereits sachlich teilweise zu Gunsten des Beklagten entschieden hatte, und diese reformatio in peius wäre deshalb unzulässig, weil von keiner Seite ein dahingehender Antrag gestellt worden ist.

Einschlägige Entscheidungen zu Fall 2 sind nicht veröffentlicht.

II. Im Anschluß an diese Ergebnisse sei auch folgender Fall besprochen, mit dem sich das Oberverwaltungsgericht wiederholt beschäftigt hat:

Eine Vorinstanz hat auf Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens erkannt:

1. Der Kläger legt allein ein Rechtsmittel ein mit dem Antrag auf Verurteilung des Beklagten gemäß dem Klagantrag: Das Rechtsmittelgericht erkennt materiell auf Abweisung der Klage.

2. Der Beklagte legt allein ein Rechtsmittel ein mit dem Antrag auf sachliche Abweisung der Klage: Das Rechtsmittelgericht verurteilt den Beklagten gemäß dem Klagantrag.

In einer solchen Schlechterstellung des Rechtsmittelklägers bzw. der Parteien seitens des Rechtsmittelgerichtes, die das Oberverwaltungsgericht in konstanter Praxis für zulässig erklärt hat, könnte man in zweierlei Beziehungen eine unzulässige reformatio in peius finden:

1. Dadurch, daß nach Prozeßabweisung in der Vorinstanz das Rechtsmittelgericht gleich selbst eine

sachliche Entscheidung fällt, statt nur eine Vorentscheidung über den erhobenen Einwand der Unzuständigkeit gemäß LVG § 113 Abs. 4 zu treffen und im übrigen bei Verwerfung dieses Einwandes die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen, beraubt es zweifellos die Parteien einer Instanz. Im Civilprozeß wäre ein solches Erkenntnis unzulässig und unterläge der Revision[37]. Im preußischen Verwaltungsstreitverfahren dagegen wird hierin keine unzulässige reformatio in peius gesehen, weil hier eine CPO § 538 Abs. 1 Ziff. 2 entsprechende Vorschrift fehlt und der Gedanke der Unzulässigkeit einer Entziehung von Instanzen der Praxis des Oberverwaltungsgerichtes unbekannt ist[38].

2. Das sachlich dem Rechtsmittelkläger ungünstige Erkenntnis enthält eine Verschlechterung der Rechtslage desselben; denn:

a) Fall 1: Der von der Rechtsmittelinstanz nach Prozeßabweisung durch die Vorinstanz sachlich abgewiesene Kläger geht seines Anspruches definitiv verlustig; er wird der Möglichkeit beraubt, sein Begehren vor irgendwelcher andern Behörde geltend zu machen.

b) Fall 2: Auch der Beklagte wird nach Prozeßabweisung durch die Vorinstanz durch sachliche Verurteilung seitens des Rechtsmittelgerichtes ungünstiger gestellt; denn hätte das erstinstanzliche Erkenntnis die Rechtskraft erlangt, so wäre

[37] Vgl. CPO § 538 Abs. 1 Ziff. 2, Gaupp-Stein, Kommentar zur CPO Bem. IV zu § 538 Bd. 2 S. 57.

[38] Vgl. insbes. den Schluß der Entscheidung des 2. Sen. vom 14. März 1890 (OVGE 19, 128) unten S. 78.

über die streitige Verpflichtung des Beklagten noch gar nicht entschieden gewesen.

Diese Verschlechterung auch der materiellen Rechtslage des Rechtsmittelklägers enthielte, wenn hier die sonst geltenden Grundsätze befolgt würden, eine unzulässige reformatio in peius zu Ungunsten des Appellanten. Denn grundsätzlich ist im preußischen Verwaltungsstreitverfahren reformatio in peius nur dann zulässig, wenn der Rechtsmittelbeklagte sie im Wege zulässiger Anschließung beantragt hat. In den unten wiedergegebenen Fällen ist aber nirgends von einer Anschließung des Rechtsmittelbeklagten die Rede; es kann also höchstens Zurückweisung des Rechtsmittels beantragt worden sein.

Wie rechtfertigt es sich nun aber, daß hier trotzdem in peius reformiert wird? Es ist zunächst zu betonen, daß irgendwelcher logischer Zusammenhang zwischen dieser Ausnahme von den sonstigen Grundsätzen und der Sonderstellung der Prozeßvoraussetzung der Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens nicht besteht. Das Oberverwaltungsgericht nimmt auch einen solchen gar nicht an. Vielmehr führt es zur Rechtfertigung seiner Praxis namentlich zwei Argumente an:

1. Wenn die Vorinstanz auf Prozeßabweisung wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens erkannt habe, so sei insoweit, als die Rechtsmittelinstanz das Verwaltungsstreitverfahren für zulässig erkläre, „res integra"; es liege gar nichts vor, in Bezug worauf die Rechtslage des Rechtsmittelklägers verschlechtert werden könne[39].

[39] So E 2. Sen. 14. März 1890 (OVGE 19, 128), vgl. unten S. 77.

Demgegenüber ist folgendes zu beachten: Vom materiellrechtlichen Standpunkt aus ist es zwar ganz zutreffend, daß durch die vorinstanzliche Prozeßabweisung noch gar nicht über den Gegenstand des Verwaltungsrechtsstreites entschieden ist. Das Oberverwaltungsgericht übersieht aber hier ganz die prozessuale Rechtslage; es zieht nicht in Betracht, daß das vorinstanzliche prozeßabweisende Urteil in Rechtskraft erwachsen kann. Hätte es dies in Betracht gezogen, so hätte es sofort erkannt, daß seine eigene Argumentation nicht stichhaltig ist. Denn sobald das Problem der reformatio in peius auftaucht, muß verglichen werden: die Rechtslage, die geschaffen worden wäre durch das Urteil der Vorinstanz, wenn dieses die Rechtskraft erlangt hätte, mit der Rechtslage, die durch das Erkenntnis des Rechtsmittelgerichtes geschaffen wird, wenn dies seinerseits in Rechtskraft übergeht. Das ist hier nicht geschehen, und deshalb ist auch dieser Grund, den das Oberverwaltungsgericht für die hier statuierte Ausnahme von dem Verbote der reformatio in peius anführt, nicht zutreffend.

2. Ein anderes Argument des Oberverwaltungsgerichtes knüpft an den allgemeinen Grundsatz der Bindung der Verwaltungsgerichte an die Parteianträge an und sucht darzulegen, daß auch in unserem Falle die durch die Parteianträge gezogenen Schranken eingehalten worden seien. In mehreren Entscheidungen[39a]) sagt nämlich das Oberverwaltungsgericht: Der Kern der Anträge des Rechtsmittelklägers, der gegen die Prozeßabweisung in der Vorinstanz appelliere, sei der: es möge eine sach-

[39a] So E 2. Sen. 30. Jan. 1903 (PVBl 26, 44), E 4. Sen. 7. Dez. 1903 (OVGE 44, 415), E 4. Sen. 7. Jan. 1909 (PVBl 31, 346), unten S. 78ff.

liche Entscheidung ergehen; wenn nun aber materielle Klagabweisung bzw. Verurteilung erfolge, so werde damit implicite auf Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens erkannt, und zwar nach dem Antrage des Rechtsmittelklägers.

M. E. trifft das Oberverwaltungsgericht hier den Sinn der Parteianträge nicht; es tut denselben vielmehr Gewalt an. In allen jetzt zu besprechenden Fällen wird ganz deutlich ersichtlich, daß die Rechtsmittelkläger nicht nur beantragt haben, das Verwaltungsstreitverfahren für zulässig zu erklären, sondern daß ihre Anträge außerdem materielle Sachentscheidung zu ihren Gunsten bezweckten. Daher muß die angeführte Argumentation des Oberverwaltungsgerichtes nicht als eine Interpretation, sondern als eine Umdeutung der Parteianträge erscheinen, die aber in Wahrheit nicht zu verdecken vermag, daß durch die hier beliebte Praxis der Satz verletzt wird: iudex ne eat ultra petita partium.

Da aber von diesem Satz hier keine Ausnahme gilt, so hätte auch in unsern Fällen nicht in peius reformiert werden dürfen; denn von seiten der Rechtsmittelbeklagten war kein Anschlußrechtsmittel eingelegt.

Nach dieser Präzisierung unseres eigenen Standpunktes sei nunmehr die einschlägige Praxis des Oberverwaltungsgerichtes hier wiedergegeben:

1. Der Entscheidung des zweiten Senates vom 14. März 1890 (OVGE 19, 124 ff. und PVBl. 11, 345 ff.) lag folgender Fall zu Grunde:

Ein Rittergutsbesitzer klagte gegen eine Gemeinde wegen Aufnahme als Mitglied in den Gemeinderat. Der Kreisausschuß wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens ab. Hiegegen legte nur

die beklagte Gemeinde Berufung ein mit dem Antrag, sachlich zu ihren Gunsten zu erkennen. Der Bezirksausschuß erkannte darauf materiell auf Verurteilung gemäß dem Antrag der Klage. Das erschien der Gemeinde als unzulässige reformatio in peius, und sie rügte dies mittels Revision. Das Oberverwaltungsgericht gab jedoch dieser Rüge keine Folge. Zur Begründung hiefür führt es folgendes an:

„Wenn auch für den Civilprozeß die Verhandlungsmaxime es mit sich bringt, daß, abgesehen von dem Falle eines Anschlusses des Gegners, die angefochtene Entscheidung nicht zum Nachteil der Partei, welche das Rechtsmittel ergriffen hatte, abgeändert werden darf, und demgemäß CPO § 498“ [jetzt 536] „bestimmt: ‚Das Urteil erster Instanz darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist‘; wenn ferner auch hiemit übereinstimmend nach LVG § 79 (§ 92) die Entscheidungen nur die im Streitverfahren erhobenen Ansprüche betreffen dürfen, so ist doch damit der hier vorliegende Fall nicht getroffen. Es kann nicht zugegeben werden, daß ein gegen LVG §§ 79, 92 verstoßendes Verfahren hier vorliegt, daß die Vorentscheidung die prozessualischen Grenzen, innerhalb deren sie sich bewegen durfte, unbeachtet gelassen hat. Entscheidend ist, daß der Kläger in materieller Beziehung durch das erste Urteil nicht abgewiesen, vielmehr nur das Verwaltungsstreitverfahren für unzulässig erklärt war. Erkannte der Bezirksausschuß auf die Zulässigkeit, so geschah dies nach dem Antrag der Beklagten. Im übrigen war res integra; nichts lag vor, in Bezug worauf eine Verschlechterung der Lage der Beklagten eintreten konnte, und der Bezirksausschuß durfte ohne

weiteres in der Sache selbst erkennen, da zu einer Zurückverweisung in die erste Instanz keine Veranlassung, geschweige denn Notwendigkeit vorlag."

2. Der zweite Senat hat am 30. Jan. 1903 folgenden, in PVBl. 26, 44 mitgeteilten Fall entschieden: Eine Klage eines Buchdruckers gegen einen Fleckensvorsteher, die Freistellung des Klägers von Handwerkskammerbeiträgen bezweckte, war — nach erstinstanzieller Abweisung aus materiellen Gründen — vom Bezirksausschuß wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens abgewiesen worden. Hiegegen hatte nur der Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrag, das Verwaltungsstreitverfahren für zulässig zu erklären und zugleich in der Sache auf Bestätigung der erstinstanzlichen Klagabweisung zu erkennen. Der Kläger hatte beantragt: an erster Stelle, die Vorentscheidung zu bestätigen, eventuell aber, bei sachlicher Prüfung, der Klage stattzugeben. Das Oberverwaltungsgericht hält nun das Verwaltungsstreitverfahren für zulässig und hebt deshalb die Entscheidung des Bezirksausschusses auf. Zugleich aber erkennt es sachlich nach dem Antrag der Klage, also zu Ungunsten des Beklagten, der allein Revision eingelegt hatte. In letzterer Beziehung rechtfertigt das Oberverwaltungsgericht seinen Spruch folgendermaßen:

„Allerdings wird, wenn die Aufhebung der Vorentscheidung erfolgt und dann auf Berufung des Klägers in eine sachliche Beurteilung eingetreten wird, die Möglichkeit eröffnet, daß der Spruch zu Ungunsten des Beklagten ausfällt; aber eine derartige Rücksicht auf den sachlichen Ausgang des Streites kann bei der Beurteilung der Revision nicht ausschlaggebend sein. Den in

der Revision geltend gemachten und mit ihr verfolgten Interessen widerstreitet die Aufhebung der Vorentscheidung und eine erneute sachliche Prüfung nicht; denn der Kern des Revisionsantrages ist der: es möge eine sachliche Entscheidung ergehen. Wenn der Beklagte hinzufügt, es solle sachlich der den Streit zum Nachteile des Klägers entscheidende Spruch des ersten Richters wiederhergestellt werden, so hat das keine Bedeutung für die Revision, sondern für die nach ihr eintretende freie Beurteilung. Falls diese zu einer dem Beklagten ungünstigen Abänderung der ersten Entscheidung führt, so ist dies von dem bei der Prüfung der Revision einzunehmenden Standpunkt aus keine reformatio in peius."

Dieser Fall unterscheidet sich von den übrigen hieher gehörigen Fällen dadurch, daß hier die Verurteilung des Beklagten nach einem Eventualantrag des Klägers erfolgt, in dem man wohl eine Anschließung sehen kann. Daher gelten unsere Bedenken hier nur gegen die Begründung, nicht auch gegen das Ergebnis der Entscheidung.

3. Der Entscheidung des vierten Senates vom 7. Dez. 1903 (OVGE 44, 415 ff. und PVBl. 25, 474) lag folgender Fall zu Grunde: Eine Gemeinde war mit ihrer Klage gegen eine Verfügung eines Amtsvorstehers vom Kreisausschuß aus materiellen Gründen, vom Bezirksausschuß dagegen wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens abgewiesen worden. Auf ihre alleinige Revision hält das Oberverwaltungsgericht diese Entscheidung wegen sachlicher Nichtberechtigung der Klage aufrecht, d. h.: Nachdem das Urteil die Rechtskraft beschritten hatte, war die Gemeinde sachlich und

endgültig, nicht bloß prozessual abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht sagt in Bezug auf diese seine Entscheidung:

„Dem steht nicht entgegen, daß der Vorderrichter von seinem Standpunkt aus sich einer sachlichen Prüfung des Streitfalles überhaupt enthalten hat. Die Klägerin hatte Anspruch auf eine solche Prüfung, und der Vorderrichter verletzte sie daher in ihren Rechten, wenn er eine solche Prüfung unterließ. Führt sie nun aber zu keinem der Klägerin günstigen Ergebnisse, so liegt darin gleichwohl keine unzulässige reformatio in peius für die Klägerin, wennschon auf ihr Rechtsmittel hin eine ihr ungünstige Entscheidung in der Sache selbst getroffen wird. Die Bedeutung des Urteils des Vorderrichters ist lediglich, daß er das Verwaltungsstreitverfahren für unzulässig erklärt hat. Wenn nunmehr in der Sache entschieden wird, so wird damit auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens erkannt; es kann also auf die von der Klägerin gestellten Anträge nunmehr sachlich und auch zu Ungunsten der Klägerin befunden werden."

4. Zu diesen Entscheidungen tritt neuerdings noch das Urteil des vierten Senates vom 7. Jan. 1909 (PVBl. 31, 346) hinzu. Dort hatte der Kreisausschuß eine Klage des Forstfiskus gegen einen Amtsvorsteher, die auf Aufhebung einer Verfügung des letzteren gerichtet war, sachlich abgewiesen, der Bezirksausschuß dagegen eine Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren abgelehnt. Auf alleinige Revision des beklagten Amtsvorstehers hob nun das Oberverwaltungsgericht dessen Verfügung auf, erkannte also sachlich zu Ungunsten des Revisionsklägers. Es rechtfertigt dies folgendermaßen:

„Die Aufhebung der angefochtenen Verfügung des Beklagten ist zulässig, obwohl er allein ein Rechtsmittel eingelegt hat; denn wenn in der Sache erkannt wird, so wird auf Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens erkannt, und zwar nach dem Antrage des Beklagten. In der Sache selbst ist von dem Vorderrichter noch nichts entschieden. Es kann also auf die vom Beklagten in der Revisionsschrift gestellten Anträge nunmehr sachlich und auch zu Ungunsten des Beklagten entschieden werden (OVGE 19, 127, 128; 44, 418; vgl. auch Schultzenstein, Verw.-Arch. 11, 421 ff., ZfCP 31, 1 ff.)."

III. Hatten wir bisher den Rechtszustand bezüglich der Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens dargestellt, so können die zu I von uns gewonnenen Resultate ohne weiteres aus ganz entsprechenden Gründen auch auf die Prozeßvoraussetzung der Aktiv- und Passivlegitimation übertragen werden; denn auch sie wird vom Oberverwaltungsgericht als ein „vorab von Amts wegen zu berücksichtigender Gesichtspunkt"[40] bezeichnet, der auch ohne einen aufgestellten Einwand der besonderen Untersuchung bedürfe[41], und demgemäß in wiederholten Entscheidungen ohne dahingehende Parteianträge geprüft[42]. Fällt das Ergebnis dieser Prüfung verneinend aus, so braucht dies allerdings hier nicht unbedingt zur Prozeßabweisung zu führen: Wenn nämlich eine unzuständige Behörde als Klägerin oder Beklagte auftritt, so hat nach konstanter Praxis des Oberverwaltungs-

[40] So E 2. Sen. 20. Nov. 1884 (PVBl. 6, 107).

[41] So E 2. Sen. 25. Sept. 1888 (OVGE 17, 11).

[42] E 20. Febr. 1878 (OVGE 3, 186), E 1. Sen. 20. Sept. 1878 (OVGE 4, 191), E 1. Sen. 27. Febr. 1886 (OVGE 13, 253), E 4. Sen. 12. Juli 1909 (OVGE 54, 325), sowie die in Anm. 40, 41 Zit.

gerichtes der Verwaltungsrichter zunächst die Pflicht, für die „Berichtigung des Legitimationspunktes“[43], die „Richtigstellung der Parteirollen“[44] zu sorgen; erst soweit eine solche nicht möglich ist, hat Prozeßabweisung zu erfolgen[45]. Diese kann aber nach dem oben Gesagten ohne Parteianträge geschehen[46], und entsprechend wie bei der Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens darf daher das Rechtsmittelgericht wegen mangelnder Aktiv- oder Passivlegitimation auch die Partei in vollem Umfange abweisen, die ein ihr teilweise günstiges Erkenntnis in der Vorinstanz erstritten und allein dagegen appelliert hatte. So verfährt denn auch das von Schultzenstein (VerwArch. 11, 428 Anm. 75) angeführte Urteil vom 26. Sept. 1900 (in Arbeiterversorgung Bd. 18 S. 136). Auch hier greift also das Verbot der reformatio in peius nicht Platz.

Das letztere gilt ganz ebenso von der örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Das ergibt sich daraus, daß es im Verwaltungsstreitverfahren keinen vereinbarten Gerichtsstand gibt und demgemäß das Oberverwaltungsgericht wiederholt ohne ersichtliche dahingehende Parteianträge die Vorentscheidungen wegen örtlicher Unzuständigkeit[47] und zwar insbesondere des-

[43] E 19. Sept. 1876 (OVGE 1, 168), E 1. Sen. 7. Dez. 1880 (OVGE 8. 187); „Berichtigung der Bezeichnung des Beklagten“: E 1. Sen. 2. Mai 1888 (OVGE 16, 243).

[44] E 1. Sen. 19. Juni 1900 (PVBl. 22, 274), hier in ausdrücklicher Abweichung vom Bezirksausschuß, E 1. Sen. 21. März 1905 (PVBl. 27, 486), E 1. Sen. 19. Juni 1908 (PVBl. 30, 203).

[45] Ebenso Löning, VerwArch. 7, 46.

[46] Vgl. E 3. Sen. 7. Juli 1904 (PVBl. 26, 235).

[47] E. 4. Sen. 16. Sept. 1890 (OVGE 20, 246) und die in Anm. 48 Zit.

halb aufhebt, weil noch keine Bestimmung des zuständigen Gerichtes gemäß LVG § 58 stattgefunden hatte[48].

Auch die Frage, ob bei befristeter Klagerhebung die Einreichung der Klage rechtzeitig erfolgt ist, bildet einen von Amts wegen zu prüfenden Umstand[49], und auch hier kann daher das Verbot der reformatio in peius nicht Platz greifen.

§ 6. Die Sonderstellung der Kostenentscheidung.

Darf das Rechtsmittelgericht den Betrag der Kosten, der einer Partei in der Vorinstanz auferlegt worden ist, auf alleiniges Rechtsmittel dieser Partei ohne Antrag auch für die Vorinstanz bzw. für die Vorinstanzen erhöhen?[50]

Eine solche Erhöhung kann insbesondere auf zweierlei Weise erfolgen:

1. Der im Endurteil gemäß LVG § 103 Abs. 3 festzusetzende Wert des Streitgegenstandes wird vom Rechtsmittelgericht auch für die Vorinstanz oder die Vorinstanzen auf einen höheren Betrag fixiert. Ist das Rechtsmittelgericht hiezu ohne dahingehenden Parteiantrag befugt oder steht das Verbot der reformatio in peius entgegen?

Auf dem letzteren Standpunkt steht die Entscheidung des zweiten Senates vom 26. Sept. 1902 (PVBl. 24,

[48] E. 2. Sen. 23. Juni 1879 (OVGE 5, 466), E 4. Sen. 19. Nov. 1894 (OVGE 27, 195), E 1. Sen. 16. März 1900 (OVGE 37, 206).

[49] So ausdrücklich E 1. Sen. 27. Mai 1885 (PVBl. 6, 367 r).

[50] Von dem Fall, daß für die Rechtsmittelinstanz allein ein höherer Streitwert festgesetzt wird, sei hier abgesehen; daß auch dies ohne Parteianträge zulässig ist, beweisen die Entscheidungen: E 4. Sen. 7. Dez. 1903 (PVBl. 25, 475), E 4. Sen. 4. Dez. 1907 (PVBl. 29, 584).

603), in der gesagt wird, die von den beiden Vorderrichtern in gleicher Höhe vorgenommene Festsetzung des Streitwertes müsse unangetastet bleiben, weil von keiner Seite dieser Annahme widersprochen sei. Ähnlich sagt auch die Entscheidung des vierten Senates vom 4. Okt. 1906 (OVGE 50, 319), der Rechtsmittelkläger dürfe auf das von ihm allein eingelegte Rechtsmittel auch im Kostenpunkte nicht schlechter gestellt werden.

Eine weit größere Zahl von Entscheidungen statuiert dagegen für unsern Fall eine Ausnahme von dem Verbote der reformatio in peius, und wir werden mit Schultzenstein[51] diesen Standpunkt als den allein richtigen anerkennen. Das Urteil vom 16. März 1878 (OVGE 3, 384) formuliert ihn prinzipiell dahin, daß, obwohl die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes im Endurteil zu erfolgen hat, es sich hiebei doch „im wesentlichen nicht sowohl um einen Akt der Rechtsprechung über Ansprüche der Parteien, als vielmehr um einen Akt der Justizverwaltung“ handelt, „welchen der Verwaltungsrichter zu üben hat, damit so die erforderliche Unterlage für eine ordnungsmäßige Kostenerhebung geschaffen wird. Der Richter ist dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden, und insbesondere kann der Richter höherer Instanz, wenn derselbe ein Endurteil erläßt, die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes seitens des Vorderrichters nach freiem Ermessen abändern, auch wenn sich die Beschwerde der Parteien nicht auf diesen Teil der Vorentscheidung erstreckt“. Davon ausgehend hat denn auch das Oberverwaltungsgericht in wieder-

[51] VerwArch. 11, 429; ebenso auch VerwArch. 7, 282.

holten Entscheidungen, sowohl in Fällen, in denen es dem Rechtsmittel des Revisionsklägers stattgegeben[52], als auch in Fällen, in denen es auf Zurückweisung der Revision erkannt hat[53], ohne Parteiantrag den Streitwert für eine oder beide Vorinstanzen auf einen höheren Betrag fixiert, ohne dabei das Verbot der reformatio in peius auch nur zu erwähnen.

2. Wenn der Vorderrichter zu Unrecht auf ein Außeransatzlassen des Kostenpauschquantums[54] erkannt hat und nur von einer Partei appelliert worden ist, darf dann das Rechtsmittelgericht ohne Parteiantrag das Pauschquantum nachträglich auch für die Vorinstanz zum Ansatz bringen?

Hier hat das Oberverwaltungsgericht stets daran festgehalten, daß das Verbot der reformatio in peius ein solches Vorgehen des Rechtsmittelgerichtes verhindere[55]. So sagt die Entscheidung des ersten Senates vom 22. Nov. 1901 (OVGE 32, 147):

„Dagegen ergibt eine von den Rügen des Klägers unabhängige Prüfung der Vorentscheidung, daß der Vorderrichter bei Bestimmung des Kostenpunktes gefehlt hat. Während vom ersten Richter entschieden war, daß „die Kosten niederzuschlagen", mit andern Worten das

[52] E 2. Sen. 25. Sept. 1888 (OVGE 17, 23). E 3. Sen. 19. März 1903 (PVBl. 25, 113), E 3. Sen. 16. Febr. 1905 (PVBl. 27, 896), E 1. Sen. 12. Nov. 1907 (PVBl. 29, 603).

[53] E 2. Sen. 17. Febr. 1879 (OVGE 5, 15), E 3. Sen. 10. Okt. 1901 (PVBl. 23, 357), E 3. Sen. 7. Nov. 1901 (PVBl. 23, 329), E 1. Sen. 6. Jan. 1903 (PVBl. 24, 649), E 1. Sen. 6. Febr. 1903 (PVBl. 25, 333), E 4. Sen. 15. März 1906 (PVBl. 27, 775).

[54] Vgl. LVG §§ 107, 109.

[55] Vgl. die Gegenüberstellung der ganz entgegengesetzten Meinungen des Oberverwaltungsgerichts bezügl. der Fragen zu 1 und 2 in E 2. Sen. 22. Nov. 1901 (PVBl. 24, 56).

Pauschquantum außer Ansatz zu lassen sei, hat der Vorderrichter das Gegenteil auch für die erste Instanz bestimmt und dies damit gerechtfertigt, daß ein Grund für die Niederschlagung weder angegeben noch sonst ersichtlich sei. Sachlich ist diese Auffassung im bestehenden Rechte begründet . . . Nach der prozessualischen Lage der Sache war jedoch der Vorderrichter nicht befugt, die dem Kläger gewährte Vergünstigung in Wegfall zu bringen, da nur dieser Berufung eingelegt hatte und deshalb die Entscheidung erster Instanz nur zu seinen Gunsten geändert werden durfte. Die Bestimmung über den Kostenpunkt beruht daher auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes."

Ganz analoge Ausführungen enthält auch die Entscheidung des zweiten Senates vom 22. Nov. 1901 (PVBl. 24, 56), und ebenso heißt es auch in der Entscheidung des ersten Senates vom 16. Dez. 1902 (PVBl. 24, 781): „Die Bestimmung des Vorderurteils, daß das Pauschquantum außer Ansatz zu bleiben habe, entbehrte der gesetzlichen Begründung, durfte jedoch nicht zum Nachteil der Klägerin — diese hatte allein Revision eingelegt — abgeändert werden."

Derselben Ansicht wie das Oberverwaltungsgericht sind hier Stier-Somlo[56] und von Brauchitsch[57]. Demgegenüber dürfte jedoch der Auffassung Schultzensteins[58] beizupflichten sein, die auch in diesem Falle eine Ausnahme von dem Verbote der reformatio in peius zuläßt; außer den von Schultzenstein angeführten Gründen spricht für seine Meinung auch die Erwägung, daß es

[56] Kommentar zum LVG Bem. 4 zu LVG § 105 S. 166.
[57] Bem. 184 zu LVG § 107 S. 139.
[58] VerwArch. 11, 430.

inkonsequent und innerlich nicht gerechtfertigt erscheint, die beiden Fragen zu 1 und zu 2 verschieden zu behandeln.

3. Das Endurteil des dritten Senates vom 31. Mai 1894 (OVGE 26, 272 ff. und PVBl. 15, 583) behandelt folgenden Fall:

In einer Wildschadensstreitsache hatte der erste Richter dem Beklagten schlechthin die Kosten des Verfahrens, der zweite Richter dagegen bloß die baren Auslagen auferlegt, weil er § 11 des preußischen Wildschadensgesetzes vom 11. Juli 1891[59] und nicht LVG §§ 103 ff. für anwendbar erachtet hatte. Durch eine die Sache selbst betreffende Revision mit der Angelegenheit befaßt, beließ es das Oberverwaltungsgericht zwar bei der über die Kosten der Vorinstanzen getroffenen Entscheidung, legte aber dem Beklagten, dessen Revision ohne Erfolg blieb, die Kosten, nicht bloß die baren Auslagen, der Revisionsinstanz auf. Zwar hält es LVG § 103 ff., wonach dem Beklagten die Kosten und nicht bloß die baren Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen waren, auch auf die Vorinstanzen für anwendbar (S. 275): „Der Vorderrichter hätte demgemäß dem Beklagten die gerichtlichen Kosten der Berufungsinstanz auferlegen müssen, wie dies mit den Kosten der Revisionsinstanz jetzt geschehen ist. Da jedoch die nachträgliche Abänderung der Vorentscheidung zu Ungunsten des Revisionsklägers eine reformatio in peius darstellen würde, so ist davon Abstand genommen worden."

Auch hier werden wir uns der Meinung des Oberverwaltungsgerichtes nicht anschließen können. Denn da

[59] „Als Kosten des Verfahrens kommen nur bare Auslagen . . . in Ansatz."

hier die Kostenentscheidung der Vorinstanzen ersichtlich ohne dahingehende Parteianträge nachgeprüft wird, so ist nicht einzusehen, weshalb das Oberverwaltungsgericht bei dieser Nachprüfung durch das Verbot der reformatio in peius beschränkt sein sollte.

Nachtrag zu §§ 5 und 6.

Die vorstehenden Ausführungen über die Ausnahmen von dem Verbote der reformatio in peius sollen nicht abgeschlossen werden, ohne eine von Schultzenstein[60] postulierte Ausnahme von dem Verbote zu erwähnen. Er sagt nämlich, das Verbot der reformatio in peius gelte „überall da nicht, wo man sonst zu einem materiell oder prozessual gesetzwidrigen oder auch nur sonst völlig widersinnigen oder in unlösbarer Weise widerspruchsvollen Ergebnisse gelangen würde, wie zu dem, daß jemand etwas erhält, was gegen ein klares Verbotsgesetz verstößt".

Wenn Schultzenstein hier eine Ausnahme von dem Verbote da statuieren will, wo seine Anwendung zu einem gesetzwidrigen Ergebnis führt, so kann dies als geltendes preußisches Recht nicht angesehen werden. Denn das Oberverwaltungsgericht hat wiederholt Entscheidungen gefällt, aus denen zu entnehmen ist, daß die Parteianträge den Verwaltungsrichter auch dann binden, wenn diese Bindung zu einem gesetzwidrigen Ergebnis führt[61]. Folgt man aber hierin dem Ober-

[60] VerwArch. 11, 428.

[61] Vgl. das von Schultzenstein, ZfCP 31, 53 Anm. 23a zit. Erkenntnis oben § 2 No. 7; für jenen Fall will Schultzenstein, von seinem Standpunkte aus konsequent, reformatio in peius zulassen (VerwArch. 11, 428 Anm. 75). Vgl. ferner E 1. Sen. 3. April 1886

verwaltungsgericht, so besteht, da das Verbot der reformatio in peius im preußischen Verwaltungsstreitverfahren nur als eine Konsequenz der dispositiven Bedeutung der Parteianträge für die richterliche Entscheidung gilt, kein innerer Rechtfertigungsgrund für eine Ausnahme in dem Falle, wo die Bindung des Gerichtes an die Parteianträge das Verbot der reformatio in peius zur Folge hat.

Ob für die andern hier von Schultzenstein erwähnten Fälle vielleicht eine Ausnahme von dem Verbote zuzulassen ist, mag dahingestellt bleiben. Einschlägige Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes sind nicht veröffentlicht.

3. Abschnitt.

Der Inhalt des Verbotes.

§ 7.

Wie muß in den Fällen, in denen das Verbot der reformatio in peius gilt, die durch das Rechtsmittelgericht geschaffene Rechtslage beschaffen sein, damit gegen dieses Verbot nicht verstoßen wird? Welchen Inhalt hat also das Verbot?

Schultzenstein sagt hierüber[62]: „Um das Vorhanden-

(PVBl. 7, 313), E 2. Sen. 24. Mai 1888 (OVGE 16, 143). Endlich hat das OVG wiederholt entschieden, daß gegenüber der auf Ermäßigung eines Kommunalsteuersatzes gerichteten Klage eine gänzliche Befreiung von der Steuer selbst dann nicht ausgesprochen werden darf, wenn die ganze Heranziehung zur Steuer an unheilbarer Nichtigkeit leidet; vgl. E 2. Sen. 27. Okt. 1887 (OVGE 15, 131), E 1. Sen. 22. Nov. 1890 (OVGE 20, 147), E 1. Sen. 28. Okt. 1898 (OVGE 35, 155), E 2. Sen. 29. März 1904 (OVGE 45, 6), E 8. Sen. 14. Okt. 1904 (OVGE 46, 189), Friedrichs, LVG Bem. 20 zu LVG § 79 S. 201.

[62] VerwArch. 11, 427, 428.

sein einer reformatio in peius zu verneinen, genügt es, wenn nur die Lage dessen, der das Rechtsmittel eingelegt hat, unter Berücksichtigung aller rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen im ganzen nicht verschlechtert wird. Es ist daher eine bloß in einzelnen Richtungen oder nur mittelbar günstigere Gestaltung der Lage zu beachten; insbesondere werden Absprechungen durch Zusprechungen gutgemacht und gleicht sich auch noch Quantitatives mit Qualitativem, Bedingtes mit Unbedingtem aus."

Diese Meinung ist innerlich durchaus gerechtfertigt und liegt m. E. insbesondere auch der dargestellten Praxis des Oberverwaltungsgerichtes zu Grunde. Wie sehr dieses auf eine Betrachtung der Rechtslage im ganzen abstellt, beweist insbesondere die oben § 3 I No. 2 mitgeteilte Entscheidung des zweiten Senates vom 13. März 1908 (OVGE 52, 146). Mit einer Verschlechterung der Rechtslage nur in tatsächlicher Beziehung hat es die Entscheidung des dritten Senates vom 3. Nov. 1886 (PVBl. 8, 141, oben § 2 I No. 2) zu tun.

Eine so komplizierte Kasuistik wie im Civilprozeß[63] kann sich aber im preußischen Verwaltungsstreitverfahren aus dem Verbote der reformatio in peius um deswillen nicht ergeben, weil es hier keinen Parteieid und deshalb keine bedingten Endurteile gibt.

[63] Vgl. insbes. Lothar Seuffert, Kommentar zur CPO Bem. 1b zu CPO § 536 Bd. 2 S. 41 ff.

II. Kapitel.

Das Verbot der reformatio in peius im Rechtsmittelverfahren in preußischen Staatssteuersachen.

§ 1. Das Verbot bei Berufung und Beschwerde des Zensiten wegen zu hoher Veranlagung[1].

I. Wenn der Steuerpflichtige allein gegen die Veranlagung zur Einkommen-, Ergänzungs- oder Gewerbesteuer Berufung bei der Berufungskommission bzw. Regierung einlegt[2] mit dem Antrag auf Ermäßigung des veranlagten Steuersatzes oder auf gänzliche Freistellung von demselben, und die Berufungskommission bzw. Regierung der Ansicht ist, daß ein noch höherer als der veranlagte Steuersatz gerechtfertigt wäre, ist sie dann befugt, den Steuersatz zu erhöhen, oder muß sie sich auf die Zurückweisung der Berufung beschränken?

Die Steuergesetze selbst bieten für die Beantwortung dieser Frage keinen Anhaltspunkt. Die selbständige und von Parteianträgen vielfach unabhängige Stellung gegenüber der Veranlagung und deren einzelnen Positionen, die das Oberverwaltungsgericht den Berufungskommis-

[1] Hat der Steuerpflichtige wegen zu niedriger Veranlagung, also mit dem Antrag auf Erhöhung des Steuersatzes, Berufung eingelegt, so darf über seinen Antrag nicht hinausgegangen und eine Ermäßigung des Steuersatzes nicht ausgesprochen werden: E 5. Sen. 17. Juni 1893 (E in St. 2, 70, Maatz S. 584, Fuisting Bem. 6 B zu § 43 Einkommensteuergesetz Bd. 1 S. 347), E 5. Sen. 19. März 1894 (E in St. 2, 466, Maatz S. 126).

[2] Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. Juni 1906 § 48, Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 § 33 mit § 35 Abs. 1, Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 § 35.

sionen einräumt, schiene eher zu dem Schluß zu berechtigen, daß es der Berufungskommission nicht verwehrt sein dürfe, alle Konsequenzen aus dieser Nachprüfung zu ziehen, und daß sie hierin durch das Verbot der reformatio in peius nicht behindert sein könne. Dazu kommt, daß in dem Verfahren vor der Berufungskommission bestimmte Anträge nirgends erfordert werden, so daß von einer Bindung der Berufungsinstanz an die Anträge nach dem Gesetz nicht die Rede sein kann[3]. Gleichwohl hat eine Verfügung des Finanzministers vom 27. Mai 1892 (Mitt. aus der Verw. der preuß. direkten Steuern Heft 25 S. 71) sich entschieden dafür ausgesprochen, daß in unserem Fall das Verbot der reformatio in peius volle Geltung habe. Sie besagt:

„Der allgemeine Grundsatz, wonach die durch ein Rechtsmittel angefochtene Entscheidung von der höheren Instanz nicht gegen den Antrag des Beschwerdeführers zum Nachteil desselben abgeändert werden kann, findet auch auf das Rechtsmittelverfahren nach dem Einkommensteuergesetz Anwendung, da das Gegenteil im Gesetz ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen. Wenn daher nicht vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission, sondern nur vom Steuerpflichtigen wegen angeblich zu hoher Veranlagung Berufung eingelegt worden ist, muß eine Erhöhung des Steuersatzes im Berufungsverfahren für unzulässig erachtet werden. Hiernach ist zu verfahren und gegen etwaige abweichende Beschlüsse der Berufungskommissionen Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht einzulegen. Dagegen ist

[3] Fuisting, Bem. 6a zu § 43 EinkStG Bd. 1 S. 346. Derselbe: Der Rechtsschutz bei der Einkommenbesteuerung in Preußen, VerwArch. 4, 302.

darauf hinzuwirken, daß in den geeigneten Fällen die Vorsitzenden der Voranlagungskommissionen ihrerseits die Berufung rechtzeitig einlegen."

Ebenso sagt die Ausführungsanweisung des Finanzministers zum Einkommen- und Ergänzungssteuergesetz vom 6. Juni 1900 in Art. 66 II 3 Abs. 2: „Die angefochtene Entscheidung darf nicht gegen den Antrag des Berufenden zum Nachteil desselben abgeändert werden, wenn nicht auch der andere Teil Berufung eingelegt hat."

Nur durch diese Stelle der Ausführungsanweisung wird das Verbot der reformatio in peius statuiert, denn es kann Fuisting[4] nicht zugegeben werden, daß dasselbe „eine aus dem Wesen des Rechtsmittels überhaupt sich ergebende Rechtsfolge" sei.

II. Fuisting bemerkt nun[5], daß die in den Ausführungsanweisungen des Finanzministeriums gegebenen Vorschriften über die Auslegung und Anwendung des Gesetzes die dem Minister unterstellten Beamten, insbesondere auch die als Vorsitzenden der Berufungskommissionen tätigen fiskalischen Beamten, nicht aber die Berufungskommissionen selbst binden.

Die Praxis des Oberverwaltungsgerichtes[6] hat sich jedoch stets an diese Vorschriften gehalten und demgemäß reformatio in peius für unzulässig erachtet[7].

[4] Bem. 6a zu § 43 EinkStG Bd. 1 S. 347, ebenso auch Bd. 4 § 114 S. 249, Rechtsschutz (vgl. Anm. 4) S. 302. Gegen diese Ansicht bereits Einleitung S. 6 Anm. 3.

[5] Die Einkommenbesteuerung der Zukunft S. 99.

[6] Die Zitate sämtlicher einschlägigen Erkenntnisse bietet Maatz: Das preußische Einkommensteuergesetz in systematischer Darstellung S. 139 Anm. 5.

[7] Auch die Literatur schließt sich dieser Ansicht an; vgl.

So sagt die Entscheidung des 5. Senates vom 24. Jan. 1894[8] mit Bezug auf eine Berufungsentscheidung, die gegenüber dem Antrag des Steuerpflichtigen auf Freistellung von der veranlagten Steuer den Steuersatz erhöht hatte: „Die angegriffene Entscheidung verstößt gegen den wesentlichen Grundsatz, daß auf eine nur vom Zensiten eingelegte Berufung in dem anhängigen Verfahren niemals eine Erhöhung des von der Veranlagungskommission festgestellten Steuersatzes gegen den Antrag des Berufenden eintreten darf."

Ebenso lautet die Zusammenfassung der Entscheidung des ersten Senates vom 14. Dez. 1898[9], die in einer Ergänzungssteuersache erging: „Die Berufungskommission hat die einzelnen der Veranlagung zu Grunde liegenden Wertfestsetzungen selbständig nachzuprüfen und über die Bewertung unbehindert durch die Ansätze der Veranlagungskommission nach eigenem Urteil zu befinden: sie darf aber, wenn die Berufung vom Steuerpflichtigen eingelegt ist, den bei der Veranlagung bestimmten Steuersatz nicht überschreiten."

In ganz dem gleichen Sinne äußert sich bezüglich des Gewerbesteuersatzes die Entscheidung des sechsten Senates vom 16. Dez. 1897[10]; denselben Grundsatz bringen auch die Urteile des fünften Senates vom 16. Okt. 1893[11], des sechsten Senates vom 27. April

außer Fuisting: Maatz in der in Anm. 6 zit. Schrift S. 139, v. Wilmowski, Das preuß. EinkStG 2. Aufl. Bem. 2 zu § 48 S. 153, Jacobi in VerwArch. 5, 384 ff. und PVBl. 31, 155, Schultzenstein in ZfCP 31, 20 und VerwArch. 11, 425.

[8] E in St. 2, 386, Maatz S. 237, 238, Jacobi PVBl. 31, 155.

[9] E in St. 7, 377, Maatz S. 644.

[10] E in St. 6, 439, Maatz S. 771.

[11] E in St. 2, 149.

1899[12], des fünften Senates vom 30. Sept. 1899[13], sowie das Urteil vom 3. Febr. 1904[14] zur Anwendung.

Für die Gewerbesteuer gilt natürlich die oben zitierte Ausführungsanweisung zum Einkommens- und Ergänzungssteuergesetz nicht; aber auch die Ausführungsanweisung zum Gewerbesteuergesetz vom 4. Nov. 1895 bietet keinen Anhaltspunkt. Gleichwohl fordert die Konsequenz, daß auch bezüglich dieser Steuer das Verbot der reformatio in peius gelte[15].

Nach alledem darf auf die vom Pflichtigen allein wegen zu hoher Veranlagung eingelegte Berufung die Berufungskommission bzw. Regierung trotz ihrer Befugnis zu selbständiger Nachprüfung der einzelnen die Veranlagung rechtfertigenden Positionen nie zu einer Erhöhung des Steuersatzes gelangen. Selbst wenn sie die einzelnen Positionen um so viel höher einschätzt, daß sie einen höheren Steuersatz für gerechtfertigt hält, darf sie gleichwohl nur die Berufung zurückweisen[16].

Anderseits ist es aber auch möglich, daß die Berufungskommission zwar die vom Zensiten angefochtenen Wertfestsetzungen (z. B. sein Grundvermögen in der Stadt A) den Berufungsanträgen entsprechend herabsetzt, aber dafür bei selbständiger Prüfung andere

[12] E in St. 8, 376. Maatz S. 672.

[13] E in St. 8, 149.

[14] Maatz S. 651.

[15] Ebenso Fuisting Bd. 3 Bem. 3 zu GewStG § 35 S. 162, Bem. 5d zu § 36 S. 165, Schultzenstein, ZfCP 31, 20.

[16] Daß so der Steuersatz allein entscheidend ist, rechtfertigt sich dadurch, daß nur er, nicht die einzelnen Positionen der Veranlagung der Rechtskraft fähig (vgl. E 5. Sen. 8. Febr. 1900: E in St. 8, 279) und nur gegen den Steuersatz die Rechtsmittel gegeben sind (vgl. z. B. E 5. Sen. 3. Okt. 1893: E in St. 2, 136, Maatz S. 586).

Positionen (z. B. das Grundvermögen in der Stadt B) höher einschätzt als die Veranlagungskommission, so daß die Berufungskommission im Ergebnis doch denselben Steuersatz für gerechtfertigt erachtet wie diese. Auch dann ist sie m. E. (eine einschlägige Entscheidung ist mir nicht bekannt geworden) befugt, die Berufung zurückzuweisen: das folgt aus der Befugnis der Berufungskommission zu selbständiger Nachprüfung der einzelnen Posten der Veranlagung.

III. Im einzelnen können sich aus diesem Resultat, das auf den ersten Blick sehr einfach erscheint, komplizierte Fragen ergeben. Hiefür hat Jacobi in seiner Abhandlung „Über reformatio in peius bei Rechtsmittelentscheidungen in Sachen der direkten Steuern“ (PVBl. 31, 155, 156) einige Beispiele angeführt.

1. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich jedoch schon der entscheidende Gesichtspunkt für folgenden, von Jacobi mitgeteilten Fall:

Jemand, der aus Kapitalvermögen zu dem Steuersatz a, aus Grundvermögen zu dem Steuersatz b zur Einkommensteuer veranlagt wurde, weist in der Berufungsinstanz nach, daß er kein Einkommen aus Kapitalvermögen hat; die Berufungskommission stellt aber fest, daß das Einkommen aus Grundvermögen viel zu niedrig veranlagt ist. Würde man nun eine Abänderung der Veranlagung zum Nachteile des Berufenden auch dann für unzulässig erachten, wenn der Steuersatz bei ihr nicht erhöht wird, so müßte die Berufungskommission in diesem Falle der Berufung dahin stattgeben, daß der Pflichtige nur den Steuersatz b zu entrichten habe. Wir werden dies aber nicht annehmen und im Anschluß an Jacobi die Berufungskommission für befugt erachten

dürfen, das Einkommen aus Grundvermögen seinem wirklichen Betrag entsprechend höher zu veranlagen, wobei dann jedoch der Steuersatz a + b die Höchstgrenze bildet, über die nicht hinausgegangen werden darf. Das ergibt sich schon aus der einfachen Erwägung, daß, wenn der von der Veranlagungskommission festgesetzte Steuersatz entscheidend sein soll, dies doch nur der Gesamtsteuersatz sein kann. Außerdem aber käme man bei gegenteiliger Meinung im Vergleich mit dem oben II a. E. angeführten Fall zu verschiedenen Resultaten, je nachdem die einzelnen Positionen gleichartig (z. B. nur Kapitalvermögen) oder ungleichartig (z. B. Kapital- und Grundvermögen) wären — ein Ergebnis, das des inneren Rechtfertigungsgrundes entbehren würde.

2. Gilt das Verbot der reformatio in peius auch in dem Sinne, daß die Berufungskommission dann zu einer Nachprüfung der Höhe des Einkommens und des Steuersatzes nicht befugt ist, wenn diese gar nicht bestritten, sondern nur Ermäßigung auf Grund des sog. Kinderprivileges[17] beantragt wird? Ist die Berufungskommission in diesem Falle befugt, die Berufung um deswillen zurückzuweisen, weil sie das Einkommen höher einschätzt? Die von Jacobi mitgeteilte Entscheidung vom 14. Juli 1894 verneint diese Frage. Dadurch wird hier dem Verhalten des Steuerpflichtigen eine gewisse Dispositionsbefugnis in Bezug auf die Aufgabe der Berufungskommission beigelegt.

3. Das Gleiche muß aber m. E. auch in dem weiteren, von Jacobi als zweifelhaft bezeichneten Fall gelten, daß der Pflichtige Ermäßigung des Steuersatzes

[17] EinkStG § 20.

auf Grund des Kinderprivileges beantragt, in der Berufungsschrift aber ein höheres Einkommen angegeben hat, ohne jedoch die Festsetzung eines höheren Einkommens zu beantragen. M. E. wird man auch hier der Berufungskommission die Befugnis absprechen müssen, die Höhe des Einkommens nachzuprüfen und auf Grund dieser Prüfung gegebenenfalls die Berufung deshalb zurückzuweisen, weil das Einkommen in Wahrheit ein höheres sei. Jacobi ist hier entgegengesetzter Ansicht; er begründet dieselbe im wesentlichen mit der Erwägung, die Ermäßigung der §§ 19, 20 solle doch nur gegenüber dem Steuersatz erfolgen, der dem wirklichen Gesamteinkommen entspricht. Dieses Argument trifft aber ganz ebenso auf den Fall III 2 zu; wer daher die dort mitgeteilte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes mit Jacobi billigt, wird auch für unsern Fall nichts Abweichendes gelten lassen können.

IV. Alles Bisherige hatte zunächst nur für die Berufungsinstanz Geltung. Daß aber in der Beschwerdeinstanz das Verbot der reformatio in peius in gleicher Weise gilt, ergibt sich schon aus der Erwägung, daß eine verschiedene Regelung der Frage für diese beiden Rechtsmittelinstanzen zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde[18]. Das Verbot der reformatio in peius hat in der Beschwerdeinstanz die Bedeutung: Wenn der Pflichtige allein wegen zu hoher Veranlagung nach Zurückweisung seiner Berufung Beschwerde einlegt, so bildet der in der Veranlagung festgesetzte Steuersatz auch für das Oberverwaltungsgericht die oberste Grenze, über die hinaus keine Erhöhung stattfinden darf.

[18] Die Literatur äußert sich hiezu nicht ausdrücklich.

Das Verbot ist aber vom Oberverwaltungsgericht noch weiter ausgedehnt worden: In der Entscheidung des fünften Senates vom 14. Febr. 1898[19] ist der Grundsatz ausgesprochen: Auch dann, wenn der Vorsitzende der Berufungskommission, die dem Antrag des Pflichtigen auf Ermäßigung des veranlagten Steuersatzes stattgegeben hat, Beschwerde einlegt mit dem Antrag auf Erhöhung des veranlagten Steuersatzes, darf äußerstenfalls nur eine Wiederherstellung der Veranlagung, aber nie eine Erhöhung des in der Veranlagung festgestellten Steuersatzes ausgesprochen werden.

V. Reformatio in peius ist aber nach konstanter Praxis des Oberverwaltungsgerichtes auch im zweiten Rechtsgang ausgeschlossen. Wie auf Beschwerde des Steuerpflichtigen wegen zu hoher Veranlagung das Oberverwaltungsgericht selbst eine Erhöhung des Steuersatzes nicht aussprechen darf, so ist dazu auch die Berufungsinstanz nicht befugt, an die unter Aufhebung der Vorentscheidung die Sache zurückverwiesen wird[20]. Zu diesem Ergebnis gelangt die Entscheidung des sechsten Senates vom 26. Juni 1894[21] mit der Begründung: Die erste Entscheidung der Berufungskommission sei durch die Beschwerde des Zensiten nur insoweit angefochten, als dem Antrag desselben auf Ermäßigung nicht stattgegeben sei. „Erwiesen sich die bezüglichen Anträge als unbegründet, so konnte dies nur zu einer teilweisen oder vollständigen Zurückweisung derselben (d. h. der

[19] E in St. 1, 181, Maatz S. 584, Fuisting Bd. 1 Bem. 6B zu § 43 S. 347.

[20] E 6. Sen. 5. Okt. 1895 (E in St. 4, 373, Maatz S. 679).

[21] E in St. 3, 80—82, Fuisting Bd. 1 Bem. 6B zu § 43 S. 347, Maatz S. 584.

Beschwerde im erneuten Rechtsgang) führen, nicht aber zur Feststellung eines noch höheren als in der angegriffenen Entscheidung festgestellten Steuersatzes, auf welche Feststellung es an jedem entsprechenden Antrag als der notwendigen Voraussetzung fehlt.“ In dem gleichen Sinne einer Unzulässigkeit der reformatio in peius im zweiten Rechtsgange werden Weisungen an die Vorinstanzen erteilt in der Entscheidung des fünften Senates vom 31. Mai 1893[22] und in der Entscheidung des fünften Senates vom 10. April 1893[23].

§ 2. Das Verbot bei Zerlegung des Gewerbesteuersatzes.

I. Gemäß § 38 des Gewerbesteuergesetzes hat dann, wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Kommunalbezirke erstreckt und zu dem Zwecke der kommunalen Besteuerung oder kommunaler Wahlen eine Zerlegung des Gewerbesteuersatzes erforderlich wird, der Steuerausschuß dieselbe durch Beschluß zu bewirken.

Nehmen wir nun an, es sei ein Steuersatz von 300 Mark mit 150 Mark auf die Gemeinde A und mit 150 Mark auf die Gemeinde B zerlegt worden. Die Gemeinde A erhebt gegen diesen Beschluß Berufung mit dem Antrag, nicht bloß 150, sondern 250 Mark auf sie zu veranlagen und den Steuersatz der Gemeinde B auf 50 Mark herabzusetzen. Die Berufungskommission hält nicht bloß diese Bitte für ungerechtfertigt, sondern ist überdies der Ansicht, daß nach den obwaltenden tatsächlichen Verhältnissen umgekehrt auf A nur 50, auf B dagegen 250 Mark entfallen sollten; darf sie dies in ihrer Entscheidung aussprechen oder nötigt sie auch hier

[22] E in St. 2, 25, Maatz S. 283.
[23] E in St. 1, 346, Maatz S. 405.

das Verbot der reformatio in peius, sich auf die Zurückweisung der Berufung zu beschränken?

Auf diesen Fall bezieht sich weder eine Vorschrift der Ausführungsanweisungen, noch die in § 1 S. 92, 93 erwähnte Verfügung des Finanzministers vom 27. Mai 1892. Gleichwohl gebietet es die Konsequenz, hier ebenfalls die Geltung des Verbotes der reformatio in peius anzunehmen.

II. Dahin äußerte sich auch die Entscheidung des sechsten Senates vom 21. Febr. 1895[24]: „Für das Zerlegungsverfahren ist ebenfalls eine reformatio in peius ausgeschlossen. Die von einer Kommune eingelegte Berufung darf daher im ungünstigsten Fall nur zurückgewiesen werden."

Jacobi[25] hatte aus dieser Entscheidung den Schluß gezogen, daß nach der Ansicht des Oberverwaltungsgerichtes auch dann, wenn beide beteiligten Gemeinden Berufung einlegten, das Verbot der reformatio in peius zu Gunsten einer jeden von ihnen gelte; damit aber wären, wie Jacobi des näheren ausführt, der Berufungskommission gänzlich die Hände gebunden gewesen; denn jede reformatio in melius zu Gunsten der einen berufenden Gemeinde hätte nach dieser Auffassung als eine unzulässige reformatio in peius zu Ungunsten der andern berufenden Gemeinde erscheinen müssen.

Das Oberverwaltungsgericht hat aber in der Entscheidung des sechsten Senates vom 11. Nov. 1897[26]

[24] E in St. 4, 290, Maatz S. 763.

[25] Über die Unzulässigkeit einer reformatio in peius für das Zerlegungsverfahren in Gewerbesteuersachen: VerwArch. 5, 384 bis 387.

[26] E in St. 6, 418, Maatz S. 763.

diese Konsequenz abgelehnt, vielmehr ausgeführt, daß das Verbot der reformatio in peius dann nicht gelten könne, wenn von zwei Seiten gegen den Zerlegungsbeschluß Berufung eingelegt sei.

Durch diese Entscheidung hält auch Jacobi seine Bedenken „im wesentlichen für beseitigt“ [27]. Er führt aber noch folgenden Fall als zweifelhaft an: Es ist außer zwei berufenden Gemeinden, A und B, noch eine dritte nicht berufende Gemeinde C vorhanden, zu deren Ungunsten sich die beiden andern für benachteiligt halten. Jacobi hält hier „reformatio in peius“ zu Ungunsten der nicht berufenden Gemeinde für statthaft, d. h.: er hält es für zulässig, daß der Gemeinde C ein Teil des veranlagten Steuersatzes entzogen werde zu Gunsten der Gemeinden A und B. Waren die Anträge der beiden letzteren übereinstimmend dahin gestellt, daß nur der auf C veranlagte Steuersatz in dem genannten Sinne abgeändert werden solle, hat also nicht etwa A beantragt, B einen Teil des Steuersatzes zu entziehen, oder umgekehrt, so möchte ich ein Verbot der reformatio in peius zu Gunsten von A und B dahin annehmen, daß diesen beiden Gemeinden kein niederer Steuersatz zugesprochen werden darf, als im Zerlegungsbeschluß; denn auch hier wird den Anträgen der Partei wiederum eine gewisse Dispositionsbefugnis in Bezug auf die Aufgabe der Berufungskommission einzuräumen sein.

[27] PVBl. 31, 156.

III. Kapitel.

Das Verbot der reformatio in peius im badischen Verwaltungsstreitverfahren.

I. Das badische Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung[1] hatte für das Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten vor dem Bezirksrat und dem Verwaltungsgerichtshof nur die Grundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit gesetzlich[2] statuiert, im übrigen aber die Regelung des Verfahrens einer „Regierungsverordnung" überlassen[3]. Eine solche erging als landesherrliche „Vollzugsverordnung zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung, insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren betreffend" am 12. Juli 1864[4]. Diese sagt nun in § 48 Abs. 1 unter den allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten: „Die Verwaltungsgerichte dürfen bei ihren Erkenntnissen nicht über den zur Entscheidung vor sie gebrachten Gegenstand und nicht über den Kreis der in den Verhandlungen vertretenen Parteien hinausgehen. Im übrigen sind sie an die Anträge der Parteien nicht gebunden."[5]

[1] Als ältestes deutsches Gesetz, das eine Verwaltungsrechtspflege einführte, sei es hier kurz besprochen. Zu demselben ist ein Kommentar von G. Weizel 1864 erschienen.

[2] § 18 Abs. 1 mit § 10 Abs. 4. Dazu Kommissionsbericht von Bluntschli in den Verhandlungen der badischen Ständeversammlung 1861—63, 3. Beil.-Heft zu den Protokollen der I. Kammer S. 347.

[3] § 18 Abs. 2.

[4] Regierungsblatt 1864 No. 31, kommentiert von Weizel S. 248 ff.

[5] Vgl. die ähnliche Formulierung in § 25 Abs. 1 des sächsischen

Danach könnte man annehmen, daß hier allgemein reformatio in peius zugelassen worden sei. Vermutlich[6] wird aber die Selbständigkeit des Verwaltungsgerichtes gegenüber den Parteianträgen nur in Bezug auf die Stoffsammlung verstanden werden müssen, so daß der Verwaltungsrichter hienach zwar nicht auf die von den Parteien angetretenen Beweise beschränkt sein sollte, aber doch bei seiner Entscheidung nicht über die Parteianträge hinausgehen dürfte. Das geht m. E. daraus hervor, daß dieselbe Verordnung in § 94 eine Anschließung zuläßt, und ferner daraus, daß bei der Einführung des jetzt geltenden Gesetzes nirgends von einer Änderung des Rechtszustandes in diesem Punkte die Rede war.

II. Das heute in Geltung befindliche Gesetz vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege muß aber zweifellos dahin ausgelegt werden, daß nach demselben reformatio in peius verboten ist:

1. Für die Verwaltungsklage vor dem Bezirksrat wie vor dem Verwaltungsgerichtshof als erster Instanz

Verwaltungsrechtspflegegesetzes unten Kap. 5 S. 108, auch oben S. 46 (LVG § 79 Satz 3) für Preußen.

[6] Weder in den Kammerverhandlungen von 1863 und 1884 (vgl. in letzterer Beziehung die Begründung zu dem Gesetzentwurf in dem Beilagenheft zu den Protokollen der I. Kammer 1883—84 S. 19—35, ferner bes. Kommissionsbericht des Abg. Kiefer im 4. Beilagenheft zu den Verhandlungen der II. Kammer 1884 S. 652 bis 694), noch in der Literatur (Röttinger, Die badische Verwaltungsrechtspflege 1887) ist das Problem der reformatio in peius für das badische Verwaltungsstreitverfahren erörtert. Auch ist noch keine einschlägige Entscheidung veröffentlicht; vgl. Wielandt-Joos, Rechtsprechung des bad. Verwaltungsgerichtshofs, 2 Bde., sowie Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege (Bad VerwZ), seit 1869.

ist ein bestimmter Antrag als notwendiger Inhalt vorgeschrieben[7]; daraus ist in analoger Weise, wie dies oben Teil 2 Kapitel I § 1 S. 50 für das preußische Recht geschehen ist, zu schließen, daß bei einer Verwaltungsklage in erster Instanz jede reformatio in peius im Vergleich zu der vorangegangenen behördlichen Verfügung, gegen die sich die Klage richtet, unzulässig ist.

2. Auch in der Berufungsinstanz wird man im Anschluß an Schultzenstein[8] reformatio in peius zu Ungunsten des Berufungsklägers dann für ausgeschlossen erachten müssen, wenn der Berufungsbeklagte sich nicht der Berufung angeschlossen hat. Das schließt Schultzenstein mit Recht aus der Zulässigkeit der Anschließung[9], aus dem Erfordernis eines bestimmten Abänderungsantrages in der Berufungsschrift[10], sowie daraus, daß vor dem Verwaltungsgerichtshof als Berufungsgericht der Rechtsstreit nur in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt wird[11].

Analoge Einschränkungen des Verbotes wie im preußischen Recht[12] wird man für die Prozeßvoraussetzungen der Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens[13], der Aktiv- und Passivlegitimation[14] und der

[7] § 17 Abs. 2 (vgl. § 41): „Die Klage muß enthalten . . . 2. . . . einen bestimmten Antrag."

[8] ZfCP 31, 18.

[9] § 35. Vgl. oben S. 40.

[10] § 34 Abs. 1 No. 2, vgl. Röttinger a. a. O. S. 87.

[11] § 38 Abs. 1.

[12] Vgl. oben Kap. 1 § 5.

[13] Fall der Prozeßabweisung wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens nach sachlichen Abänderungsanträgen des Berufungsklägers: Urteil vom 16. Nov. 1887 in BadVerwZ 20 S. 40—42, 52—54.

[14] Prüfung der Aktivlegitimation ohne Parteianträge: Urteil vom 21. Febr. 1899 in BadVerwZ 31, 205.

örtlichen Zuständigkeit[15] machen dürfen. Danach ist der Verwaltungsgerichtshof also z. B. befugt, wegen mangelnder örtlicher Zuständigkeit des erstinstanzlichen Bezirksrates dessen Erkenntnis auch dann aufzuheben, wenn dieses dem Berufungskläger, der allein Berufung eingelegt hatte, zum Teil günstig war.

IV. Kapitel.

Das Verbot der reformatio in peius im württembergischen Verwaltungsstreitverfahren[1].

Das württembergische Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 fordert in Art. 24 Abs. 2 als notwendigen Inhalt der Klage, bei dessen Nichtvorhandensein dieselbe gemäß Artikel 26 „durch prozeßleitende Verfügung zurückgewiesen" werden muß, einen bestimmten Antrag und sagt in Art. 17 Abs. 2 unter den allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren: „Dieselben (d. i. die Verwaltungsgerichte) dürfen bei der Entscheidung über bestimmte Gesuche der Parteien nicht hinausgehen."

[15] Vgl. auch § 10 des VerwRechtspflG: „Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte haben keine rechtliche Wirkung." — Aufhebung eines unzuständig erlassenen bezirksrätlichen Erkenntnisses ohne Parteianträge: Urteil vom 22. Nov. 1904 in BadVerwZ 37, 127.

[1] Literatur: Hohl, Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (1877); K. Goez, Die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg (1902); Jolly, Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit in Württemberg in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. 2 S. 742, 743.

Entscheidungen im Amtsblatt des württembergischen Ministeriums des Innern 1878 ff. und in den Jahrbüchern für württembergische Rechtspflege Jahrg. 1888, 1895 ff., und im Württembergischen Archiv für Recht und Rechtsverwaltung Bd. 19, 20, 22, 23.

Daraus wird man für die Kreisregierung und den Verwaltungsgerichtshof als erste Instanz die Unzulässigkeit einer reformatio in peius für die Fälle streitiger Verwaltungsklage folgern können.

Aus dem Umstand, daß Art. 50 in der Berufungsinstanz eine Anschließung des Berufungsbeklagten zuläßt, folgt ferner, daß auch der Verwaltungsgerichtshof als Berufungsinstanz nicht zu Ungunsten des Berufungsklägers in peius reformieren darf, wenn nicht die Gegenpartei Anschlußberufung eingelegt hat. Für die Rechtsbeschwerde wird man nach der ganzen Gestaltung des Rechtsmittels annehmen dürfen, daß bei derselben der Verwaltungsgerichtshof nur entweder die angefochtene Verfügung aufheben oder die Klage abweisen kann, daß also auch hier reformatio in peius verboten ist.

Eine Ausnahme von dem Verbote bezüglich der Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens muß in analoger Weise wie im badischen Rechte gelten[2].

V. Kapitel.

Die Zulassung der reformatio in peius im sächsischen Verwaltungsstreitverfahren.

I. Das kgl. sächsische Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 beginnt seine allgemeinen

[2] Literatur und Praxis zu unserer Frage bestehen nicht. — Prüfung der Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens ohne Parteianträge: Urteil vom 27. Juli 1878 (WürttArch. Bd. 19 S. 461), Urteil vom 22. Jan. 1881 (Amtsbl. Jahrg. 11 S. 51 ff.), vom 4. Juli 1882 (Amtsbl. Jahrg. 15 S. 214), vom 1. Dez. 1886 (Amtsbl. Jahrg. 16 S. 407 ff.), vom 21. Nov. 1894 (Württ. Jahrb. Bd. 7 S. 226 ff.), vom 3. April 1901 (WürttJahrb. Bd. 13 S. 221 ff.), vom 13. Nov. 1907 (WürttJahrb. Bd. 20 S. 214 ff.).

Bestimmungen über das Verfahren mit dem § 25 Abs. 1 folgendermaßen:

„Die Verwaltungsgerichte erforschen den Sachverhalt und erheben den Beweis von Amts wegen. Sie entscheiden auf Grund des festgestellten Tatbestandes, wobei sie zwar nicht über den Gegenstand der Verhandlung hinausgehen dürfen, im übrigen aber weder an die gestellten Anträge noch an die zu ihrer Rechtfertigung vorgebrachten Gründe gebunden sind, insbesondere eine angefochtene Entscheidung, wenn dabei ein öffentliches Interesse vorliegt, auch zum Nachteile dessen, der ein Rechtsmittel angewendet hat, abändern können.“ [1]

Die hiedurch ausgesprochene Befugnis, in peius zu reformieren, gilt nicht bloß bei den eigentlichen Rechtsmitteln, insbesondere also bei der Berufung, sondern auch bei der Anfechtungsklage und bei der Klage in Parteistreitigkeiten, wenn die letztere dazu dient, den Ausspruch einer Behörde anzufechten [2].

II. Das sächsische Oberverwaltungsgericht hat sich in folgenden Fällen zu einer reformatio in peius für befugt erachtet:

1. In dem Urteil des zweiten Senates vom 21. Jan. 1907 (Jahrb. des Kgl. sächsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. 10 S. 152—154) handelt es sich um die Anfechtungsklage einer Gemeinde gegen eine Rekursentscheidung eines Bezirksausschusses; dieser hatte eine Ermäßigung des Betrages der Reingewinnsteuer ausgesprochen, zu der die Gemeinde auf Grund ihres Orts-

[1] Vgl. hiezu allgemein: Apelt, Kommentar zum sächsischen Verwaltungsrechtspflegegesetz Bem. 1—5 zu § 25 S. 143—145.

[2] Apelt, Bem. 4 zu § 25 S. 145; Schultzenstein, VerwArch. 9, 317 und ZfCP 31, 25; Rosin, Juristisches Literaturblatt Jahrg. 14 S. 22, 23.

statutes eine Stiftung herangezogen hatte. Das Oberverwaltungsgericht hält nun nicht bloß den Betrag der Steuer für zu hoch, sondern es erachtet auf Grund einer andern Auslegung des Ortsstatutes überhaupt jede Heranziehung dieser Stiftung zu kommunaler Reingewinnsteuer für unzulässig; es spricht dies zugleich mit der Aufhebung der angefochtenen Verfügung in seinem Urteil aus. Zur Begründung hiefür führt es an: „Wenngleich nun die Rekursentscheidung nur durch die Gemeinde angefochten worden ist, so erschien es doch im öffentlichen Interesse erforderlich, eine mit unnötigen Weiterungen verbundene neue Veranlagung der Stiftung wegen des in Rede stehenden Kaufvertrages auszuschließen und demnach die angefochtene Entscheidung gemäß § 25 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zum Nachteil der Klägerin aufzuheben."

2. Das Urteil des zweiten Senates vom 16. Mai 1907 (Jahrb. Bd. 10 S. 251—257) hat die Anfechtungsklage einer Stadtgemeinde gegen eine Verfügung einer Kreishauptmannschaft zum Gegenstande; letztere hatte die Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen einer Besitzveränderungsabgabe angeordnet, zu der die klagende Gemeinde den Reichsfiskus mittels Verfügung vom 4. Mai 1904 herangezogen hatte. Das Oberverwaltungsgericht hält die Anfechtungsklage für unbegründet und die angefochtene Entscheidung für zu Recht bestehend, hebt aber außerdem noch die Verfügung vom 4. Mai 1904 auf. Hiezu bemerkt es S. 256:

„Wenn das Oberverwaltungsgericht sich mit diesem Ausspruch (Zurückweisung der Anfechtungsklage) nicht begnügt, sondern zugleich die Verfügung vom 4. Mai 1904 selbst aufgehoben hat, so ist dies mit Rücksicht

auf das vorliegende öffentliche Interesse geschehen, das dem Gericht nach § 25 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes das Recht gibt, aus Anlaß einer bei ihm angebrachten Klage das ganze im Streit befangene Rechtsverhältnis ohne Rücksicht auf die gestellten Anträge zu regeln."

III. Dagegen hat das sächsische Oberverwaltungsgericht in folgenden Fällen ein öffentliches Interesse nicht als vorliegend erachtet und demgemäß auch nicht in peius reformiert:

1. Dem Urteil des ersten Senates vom 22. Aug. 1901 (Jahrb. Bd. 1 S. 200ff.) liegt folgender Fall zu Grunde:

Ein Nachbar A eines Restaurateurs B hatte gegen diesen wegen Ruhestörung durch den Betrieb einer Kegelbahn beim Stadtrat L als Ortspolizeibehörde Anzeige erstattet. Dieser hatte gegen B und gegen die Dampfbrauerei Z, die Eigentümerin der Gastwirtschaft, ein polizeiliches Zwangsverfahren eingeleitet. Das Verfahren hatte mit einer Entschließung des Stadtrates geendet, die das Kegeln nach 10 Uhr abends nur unter Anwendung von Gummikugeln und nur mit Kegeln, die mit Gummiringen versehen sind, vor 10 Uhr dagegen auch ohne solche gestattet hatte. Dabei hatten sich die Brauerei und der Gastwirt beruhigt. Der Nachbar A des Restaurateurs erhob dagegen Anfechtungsklage, weil das Kegeln nach 10 Uhr überhaupt und von 8 bis 10 Uhr abends auch ohne Anwendung von Gummikugeln und Gummiringen gestattet sei. Das Oberverwaltungsgericht weist die Klage ab, weil dies Ermessensfrage sei und daher keine Rechtsverletzung vorliege[3].

[3] Vgl. VerwRechtspflG § 76 Abs. 2.

Nunmehr aber wirft das Oberverwaltungsgericht ex officio die Frage auf, ob der Stadtrat L zu seinem Vorgehen gegen den Restaurateur und die Brauerei überhaupt befugt war, weil die Unterlassung von Handlungen, deren Begehung mit richterlicher Strafe bedroht ist, nicht Gegenstand eines polizeilichen Zwangsverfahrens sein könne. Das Oberverwaltungsgericht prüft nämlich, ob StGB § 360 Ziff. 11[4] auf das Kegeln nach 10 Uhr abends Anwendung findet. Wäre diese Frage zu bejahen gewesen, so hätte das Oberverwaltungsgericht die Entschließung des Stadtrates aufgehoben: denn nach seiner Auffassung besteht ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung des genannten Rechtssatzes von der Unzulässigkeit der Konkurrenz von richterlicher Strafe und Polizeizwang. Eine Aufhebung des stadträtlichen Verfahrens würde aber reformatio in peius zu Ungunsten des Klägers A gewesen sein, weil dieser dadurch, vorerst wenigstens, auch den Schutz verloren hätte, den ihm die Entschließung des Stadtrates für die Zeit nach 10 Uhr abends gewährt hatte. Das Oberverwaltungsgericht hält nun aber StGB § 360 Ziff. 11 auf das Kegeln nach 10 Uhr abends nicht für anwendbar. Daher läßt es auch die stadträtliche Entschließung unangetastet, nimmt also keine reformatio in peius zu Ungunsten des Klägers vor. In der Begründung sagt es hierüber S. 203:

„An der Einleitung des Zwangsverfahrens war daher der Stadtrat zu L durch die Strafvorschrift in StGB § 360 Ziff. 11 im vorliegenden Fall nicht behindert. Auf die Frage, ob ein öffentliches Interesse vorliegt, die

[4] „Mit Geldstrafe bis zu ℳ 150.— oder mit Haft wird bestraft ... 11. wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt."

angefochtene Entscheidung und das vorausgegangene Zwangsverfahren zum Nachteil des Klägers aufzuheben (§ 25 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes), war daher nicht zuzukommen."

2. Der Beschluß des ersten Senates vom 19. April 1902 (Jahrb. Bd. 2 S. 331 ff.) hat eine Beschwerde gegen einen Beschluß zum Gegenstande, durch welchen dem Beschwerdeführer ein Abstrich an dem Betrag seiner Reisekosten gemacht worden war, die er nach Beendigung eines Prozesses von seinem Gegner ersetzt haben wollte. Das Oberverwaltungsgericht erachtet nicht nur die Beschwerde für unbegründet, sondern hält außerdem auch bezüglich des von keiner Seite bestrittenen Betrages von 4.30 Mark Reisekosten den vorinstanzlichen Kostenfestsetzungsbeschluß aus formellen Gründen für unzulässig. Gleichwohl hebt es ihn insoweit nicht auf, und zwar mit folgender Begründung: „Zur Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses, soweit er dem Beklagten 4.30 Mark zubilligt, sah sich das Oberverwaltungsgericht außer stande, da dieser Beschluß vom Kläger nicht angefochten worden ist und ein öffentliches Interesse an einer Abänderung zum Nachteil des Beschwerdeführers nicht vorliegt (§ 25 Abs. 1 des Verw.-Rechtspflegegesetzes)."

IV. Untersuchen wir nun allgemein, wann nach sächsischem Recht eine Befugnis der Verwaltungsgerichte besteht, in peius zu reformieren, so ist zunächst außer Zweifel, daß die Worte: „wenn dabei ein öffentliches Interesse vorliegt", eine Einschränkung dieser Befugnis bedeuten[5]. Nach welcher Richtung diese Beschränkung aber liegt, läßt sich schwer allgemein formulieren.

[5] Vgl. hiezu auch E 1. Sen. 17. Juni 1908 (Jahrb. Bd. 12 S. 210).

Schultzenstein[6] ist der Ansicht, ein besonderes öffentliches Interesse im Einzelfall werde nicht erfordert; es genüge schon das öffentliche Interesse daran, daß das wirkliche, materielle Recht voll zur Geltung komme. Nur die Fälle, in denen an der Verwirklichung des materiellen Rechtes ausnahmsweise kein öffentliches Interesse bestehe, sollten nach Schultzensteins Auffassung von dieser Befugnis ausgenommen sein.

Die Meinung Schultzensteins kann nur dahin verstanden werden: Nicht erforderlich für die Zulassung der reformatio in peius ist ein öffentliches Interesse an dem konkreten Resultat des einzelnen Prozesses; der Staat hat vielmehr an der Verwirklichung des materiellen Rechtes als solcher ein so großes öffentliches Interesse, daß das Verbot der reformatio in peius überall da nicht gilt, wo die Verwaltungsgerichte durch dasselbe an der Erreichung dieses Zieles behindert würden. Die Ausnahme aber, die Schultzenstein hievon für den Fall statuiert, daß ausnahmsweise an der Verwirklichung des materiellen Rechtes kein öffentliches Interesse bestehe, muß konsequent doch wieder zu der Folgerung führen, daß dann, wenn ein öffentliches Interesse an dem praktischen Resultat des einzelnen Prozesses nicht vorliegt, auch das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des materiellen Rechtes nicht groß genug ist, um die Zulassung der reformatio in peius zu rechtfertigen.

Von einer ähnlichen Meinung ging offenbar auch

[6] ZfCP 31, 25. Schultzenstein begründet seine Meinung durch den Hinweis auf das von der Begründung S. 45 als Vorbild bezeichnete bayerische Recht, das gleichfalls kein besonderes öffentliches Interesse erfordert.

die Zwischendeputation aus, die bei der Beratung des Gesetzes erst das Erfordernis des öffentlichen Interesses als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer reformatio in peius in Vorschlag brachte[7]: „Nach dem § 25 ist die sog. reformatio in peius zulässig, und sie muß zulässig sein, wo ein öffentliches Interesse in Frage kommt. Wo aber ein solches nicht berührt wird, insbesondere in Fällen, in denen es sich um Ansprüche handelt, auf welche die Parteien verzichten können, wird die reformatio in peius nicht zuzulassen sein. Diesen Gedanken bringen infolge einer in der Beratung gegebenen Anregung die Worte: ‚wenn dabei ein öffentliches Interesse vorliegt' zum Ausdruck."[8]

Die Praxis des Oberverwaltungsgerichtes bestätigt m. E. die Auffassung Schultzensteins. Man wird der letzteren im Sinne des Oberverwaltungsgerichtes ergänzend hinzufügen können, daß unter den Begriff des materiellen Rechtes alle für das betreffende Lebensverhältnis in Betracht kommenden Rechtsnormen, auch die von den Parteien nicht herangezogenen, fallen[9]; ferner daß ein öffentliches Interesse nicht nur daran

[7] Zit. bei Apelt, Bem. 3 zu § 25 S. 145.

[8] Daß dagegen an der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung immer dann ein öffentliches Interesse bestehe, wenn es sich um öffentliches Recht handelt, wie die „leitenden Grundsätze" der Zwischendeputation No. VI (mitgeteilt bei Apelt S. 325) meinen, scheint die Praxis nicht anzunehmen; denn auch der Anspruch auf Ersatz von Prozeßkosten, bei dem doch in dem oben III 2 zit. Beschluß ein öffentliches Interesse nicht für vorliegend erachtet wird, beruht doch auf öffentlichem Recht.

[9] Vgl. insbes. E 1. Sen. 22. Aug. 1901 oben III 1: Dort wird ex officio die Anwendbarkeit des Rechtssatzes von der Unzulässigkeit der Konkurrenz von richterlicher Strafe und Polizeizwang geprüft.

besteht, daß das materielle Recht überhaupt, sondern auch, daß es sofort verwirklicht werde[10].

Wiederholt muß aber auf die Inkonsequenz hingewiesen werden, die darin liegt, daß auch das Oberverwaltungsgericht nicht überall ein öffentliches Interesse als vorliegend anerkennt, wo das Verbot der reformatio in peius der Verwirklichung des materiellen, und sei es selbst öffentlichen Rechtes entgegensteht. Ohne dem Oberverwaltungsgericht damit einen Vorwurf zu machen, kann man daraus doch zweierlei Folgerungen ziehen: theoretisch, daß sich eine ganz zweifelsfreie allgemeine Formulierung des Begriffes des öffentlichen Interesses, so wie ihn das Oberverwaltungsgericht annimmt, nicht geben läßt; praktisch, daß es tatsächlich dem Ermessen des Verwaltungsrichters anheimgestellt bleibt, ob er die Voraussetzungen für die Befugnis, in peius zu reformieren, im einzelnen Fall als gegeben ansehen will oder nicht.

V. Auch wenn aber ein öffentliches Interesse vorliegt, ist das Verwaltungsgericht zu einer reformatio in peius zu Ungunsten dessen, der ein Rechtsmittel eingewendet hat, nur berechtigt, nicht verpflichtet.

Schultzenstein[11] ist hier entgegengesetzter Ansicht; er lehrt, daß bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses für das Verwaltungsgericht eine Amtspflicht, ein Gebot der reformatio in peius bestehe, daß also das „Können" in § 25 Abs. 1 des sächsischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes im Sinne von „Müssen" zu verstehen sei. Gegen

[10] Das beweist insbes. E 2. Sen. 21. Jan. 1907 oben II 2, wo das OVG ausdrücklich darauf hinweist, daß eine Entscheidung über die Steuerpflicht der Stiftung auch erst nach neuer Veranlagung derselben hätte erfolgen können.

[11] ZfCP 31, 24.

diese Meinung Schultzensteins spricht aber ein innerer Grund: Auch wenn nämlich an einer Entscheidung zum Nachteil des Rechtsmittelklägers ein öffentliches Interesse besteht, tritt das private Interesse des Rechtsmittelklägers daran, daß seine Rechtslage nicht verschlechtert werde, doch keineswegs immer völlig in den Hintergrund; die Aufgabe der Verwaltungsgerichte muß somit in diesen Fällen in einer Abwägung der öffentlichen und der privaten Interessen gegen einander bestehen. Ist dem aber so, dann kann m. E. unmöglich vom Gesetz eine Amtspflicht dahin statuiert sein, daß die Verwaltungsgerichte beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses immer in peius reformieren müßten.

Verpflichtet zu einer reformatio in peius sind die Verwaltungsgerichte vielmehr nur dann, wenn die Gegenpartei eine solche im Wege der Anschließung[12] zulässigerweise beantragt hat, sowie bei den von Amts wegen zu berücksichtigenden Umständen[13], insbesondere bei der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte[14]. Was die letztere betrifft, so hat denn auch die Entscheidung des ersten Senates vom 20. Febr. 1904 (Arbeiterversorgung Jahrgang 25 S. 616) eine Klage in vollem Umfang wegen Unzulässigkeit des Verwaltungstreitverfahrens abgewiesen, trotzdem die Vorinstanz teilweise materiell der Klage stattgegeben und nur der Kläger hiegegen Berufung eingelegt hatte.

[12] VerwRechtspflG § 66.

[13] Als solche sieht das Oberverwaltungsgericht an: Nichtvorliegen einer gültigen bzw. fristgerecht eingereichten Klage. E 1. Sen. 20. Febr. 1904 (Jahrb. 5, 196), E 1. Sen. 8. Febr. 1902 (Jahrb. 2, 215).

[14] VerwRechtspflG § 89 Abs. 1: „Die Verwaltungsgerichte haben ihre Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen."

VI. Kapitel.

Die Zulassung der reformatio in peius im bayerischen Verwaltungsstreitverfahren.

I. Das bayerische Gesetz vom 8. August 1878 betr. den Verwaltungsgerichtshof und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen bestimmt in Art. 36 Abs. 4 in Bezug auf die Entscheidung der Senate der Kreisregierungen in der Berufungsinstanz:

„Auf Grund des erhobenen Sachverhaltes und Beweismateriales ist der Senat auch zum Nachteil des Beschwerdeführers zu erkennen berechtigt."

Dadurch ist in völlig unbeschränkter Weise die reformatio in peius zugelassen[1]. Das Gleiche gilt nach Art. 41 Abs. 3[2] auch für den Verwaltungsgerichtshof.

II. In den Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes finden wir nur zwei einschlägige

[1] Ebenso: Reger-Dyroff, Handausgabe zum bayerischen Verwaltungsgerichtsgesetz 4. Aufl. Bem. 14 zu Art. 36 S. 552, v. Müller, Das bayerische Gesetz vom 8. Aug. 1878, 2. Aufl. Bem. 2 zu Art. 36 S. 378, W. Krais, Das Gesetz vom 8. Aug. 1878 (Sammlung der Gesetze Bayerns von Dollmann, Pözl, v. Staudinger Bd. 9) S. 165, 2. Nachtrag S. 444, G. Kahr, Das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof etc. Bem. 9 zu Art. 36 S. 234, Weber, Die Verwaltungsgerichtsverfassung und der Prozeß in Verwaltungsrechtssachen nach dem bayerischen Gesetz vom 8. Aug. 1878 § 59 S. 73, Seydel, Bayerisches Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 620 mit Anm. 33 daselbst, sowie Schultzenstein, ZfCP 31, 18 ff., Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes S. 825, 833 Anm. 2.

Abw. nur v. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege S. 728. Gegen ihn Seydel zit.

[2] „Im übrigen finden die Bestimmungen . . . der Art. 33—38 Anwendung."

Fälle; in dem einen wird diese Befugnis erwähnt, in dem andern von ihr Gebrauch gemacht.

1. In der Sache, die Weihsaatbrotreichnisse in der katholischen Pfarrei H. betr., also in einer „streitigen Verwaltungssache“ [3], hatte die Kreisregierung zu Ungunsten des Beschwerdeführers die von der Distriktsverwaltungsbehörde auf acht Laib Brot jährlich festgesetzte Leistung desselben auf zehn Laib Brot jährlich erhöht. Dabei beläßt es auch der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung des dritten Senates vom 17. Mai 1889 (VGHE 11, 310—318, v. Müller, Bem. 2 zu Art. 36 S. 378). Wenn der Verwaltungsgerichtshof in der Begründung dieser Entscheidung zunächst nachweist, daß die Kreisregierung zu der bezeichneten reformatio in peius im Vergleich zu der Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde befugt war, so ist dieser Nachweis hier nicht wiederzugeben, weil er ja das Verwaltungsverfahren und nicht das Verwaltungsstreitverfahren betrifft. Mit Bezug auf sich selbst aber sagt der Verwaltungsgerichtshof (S. 317):

„Für den kgl. Verwaltungsgerichtshof aber besteht um so weniger Veranlassung, dem diesbezüglichen Beschwerdevorbringen (mittels dessen reformatio in peius gerügt wurde) eine Folge zu geben, als gemäß Art. 36, 41 des Gesetzes vom 8. Aug. 1878 in den seiner letztinstanziellen Zuständigkeit überwiesenen Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen die Zulässigkeit der Entscheidung zum Nachteil des Beschwerdeführers ausdrücklich anerkannt ist.“

[3] Im Sinne der Terminologie von Reger-Dyroff a. a. O. S. 193 bis 198.

2. In der Entscheidung des dritten Senates vom 24. Nov. 1902 (VGHE 24, 254 ff.) hat der Verwaltungsgerichtshof zu Ungunsten der allein beschwerdeführenden Partei, einer Gemeinde, in peius reformiert im Vergleich zu dem vorangegangenen Bescheid der Regierung.

Klägerin ist hier eine Gemeinde, Beklagte eine Invalidenversicherungsanstalt, Mitbeklagter ein Metzgergehilfe J. Die Gemeinde erhebt gegen die Invalidenversicherungsanstalt Anspruch auf Überweisung einer dem J. nachzahlungsweise zugesprochenen Invalidenrente als Ersatz für die für jenen aufgewendeten Kurkosten und die sonstigen dem J. gewährten Armenunterstützungen. In Ansehung der Kurkosten hatte die Regierung dem Klagantrag stattgegeben, im übrigen aber denselben abgewiesen. Hiegegen legte nur die Gemeinde Berufung ein mit dem Antrage, in vollem Umfang nach dem Klagbegehren zu erkennen. Der Verwaltungsgerichtshof weist nun nicht nur die Berufung insoweit als unbegründet zurück, als es sich um die Armenunterstützungen handelt, sondern er weist überdies den klägerischen Anspruch, im Gegensatz zu der Regierung, auch in Ansehung der Kurkosten ab, weil er ihn im bestehenden Recht nicht für begründet erachtet. Bezüglich dieser reformatio in peius wird in den Gründen S. 264 gesagt:

„Diese Abänderung zu Gunsten des versicherten J. ist dadurch nicht behindert, daß letzterer gegen den Regierungsbescheid Beschwerde nicht eingelegt hat. Denn es war durch die Beschwerde des Armenpflegschaftsrates S. (dieser ist die kommunale Armenbehörde), welche gerade durch die teilweise Verneinung des von demselben erhobenen Ersatzanspruches bezüglich dieses Unterstützungsfalles im Vorbescheid veranlaßt war, die Sache

in dieser Beziehung in ihrem ganzen Umfange der Entscheidung der höheren Instanz unterstellt worden und letztere auch zur Prüfung der gesetzlichen Grundlagen dieses Anspruches nach allen Richtungen veranlaßt. Da sich bei dieser Prüfung der armenpflegliche Ersatzanspruch hinsichtlich der in Rede stehenden Kurkosten als gesetzlich unbegründet erwiesen hat, war der kgl. Verwaltungsgerichtshof in Anwendung der auch für Streitsachen der vorliegenden Art geltenden Artikel 41 Abs. 3, 36 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. Aug. 1878, wie nach dem für Verwaltungsrechtssachen überhaupt geltenden Offizialprinzip, befugt, zum Nachteil des Beschwerdeführers, wie geschehen, zu entscheiden."

III. Es muß auffallen, daß nur so wenig Fälle ersichtlich sind, in denen der Verwaltungsgerichtshof von seiner Befugnis, ohne dahingehenden Antrag[4] in peius zu reformieren, Gebrauch gemacht hat. Der Grund hiefür liegt jedoch zunächst darin, daß die Art und Weise, in der die Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in der offiziellen Sammlung veröffentlicht werden, den Vergleich mit den Entscheidungen und Anträgen der Vorinstanzen erschwert, ja oft unmöglich macht. Außerdem aber glauben wir mit der Behauptung nicht fehl zu gehen, daß der Verwaltungsgerichtshof von dieser Befugnis auch tatsächlich nur

[4] Darüber, daß für einen solchen Antrag im bayerischen Recht nicht die besondere Rechtsform der Anschließung geschaffen ist, seine Berücksichtigung aber gleichwohl aus der Offizialmaxime folgt, vgl. Plenarentsch. vom 12. Dez. 1884 (VGHE 5, 339), E 2. Sen. 6. Okt. 1890 (VGHE 12, 351), Kahr a. a. O. Bem. 1b a. E zu Art. 23 S. 208, Weber a. a. O. § 73 S. 211; abw. Reger-Dyroff a. a. O. Bem. 5b zu Art. 22 Abs. 1 S. 463, 464, jedoch ohne Begründung.

sparsamen Gebrauch macht[5]. Das läßt sich daraus schließen, daß der Verwaltungsgerichtshof wiederholt[6] ausgesprochen hat, zu einem Hinausgehen über die Parteianträge, insbesondere zur Prüfung eines streitigen Rechtsverhältnisses auch nach einer nicht bestrittenen Richtung, bestehe für ihn dann kein Anlaß, wenn weder das öffentliche Interesse noch der Wert des Streitgegenstandes dies erforderten; denn die Offizialmaxime, als deren Konsequenz die Zulässigkeit der reformatio in peius im bayerischen Verwaltungsstreitverfahren gilt, wurzle in der Obsorge für das öffentliche Interesse.

Danach kann man wohl sagen: Nach den Anschauungen des Verwaltungsgerichtshofes gilt die scheinbar ganz unbeschränkte Zulassung der reformatio in peius im bayerischen Recht doch nur in ähnlich beschränkter Weise wie im sächsischen.

Eine Verpflichtung, in peius zu reformieren, besteht gesetzlich in keiner Weise und läßt sich auch aus der Praxis des Verwaltungsgerichtshofes für keinen Fall mit absoluter Sicherheit entnehmen.

[5] Daß er dies tun solle, rät ihm auch Krais a. a. O. S. 444.

[6] E 1. Sen. 12 April 1893 (VGHE 14, 217), E 3. Sen. 6. Okt. 1893 (VGHE 14, 367). Beachtenswert ist insbes. der erstere Fall: Dort ist nur der Betrag einer seitens einer israelitischen Kultusgemeinde erhobenen Abgabe streitig, und der VGH lehnt es im Gegensatz zu der Vorinstanz ab, die von den Parteien nicht bestrittene Befugnis der Kultusgemeinde zur Erhebung der Abgabe im allgemeinen zu prüfen. — Hat diese Befugnis, die hier nicht untersucht wird, in Wahrheit überhaupt nicht bestanden, so hat die materiell der Gemeinde einen bestimmten Betrag zusprechende Entscheidung des VGH einen gesetzwidrigen Inhalt.

VII. Kapitel.

Die Zulassung der reformatio in peius im Verwaltungsstreitverfahren anderer deutscher Einzelstaaten.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß neuerdings in Oldenburg die reformatio in peius für zulässig erklärt worden ist und daß auch der neue hessische Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege deren Zulassung vorschlägt.

I. Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906[1], trifft für das Verfahren in erster Instanz folgende Bestimmung, die auch für das Verfahren in der Berufungsinstanz entsprechend anwendbar ist[2]:

„Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung, wobei es zwar nicht über den Gegenstand der Verhandlung hinausgehen darf, im übrigen aber weder an die gestellten Anträge noch an die zu ihrer Rechtfertigung vorgebrachten Gründe gebunden ist, insbesondere eine angefochtene Entscheidung auch zum Nachteile dessen, der das Rechtsmittel angebracht hat, abändern kann."

Die damit ausgesprochene Befugnis, zu Ungunsten des Klägers bzw. Rechtsmittelklägers in peius zu refor-

[1] Vgl. die Referate von Schultzenstein: Der Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VerwArch. 13, 329—338) und: Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VerwArch 14, 439—446).

[2] § 83 Abs. 1 mit § 97.

mieren, wird zu einer Verpflichtung nur für das Berufungsgericht dann, wenn der Berufungsbeklagte sich der Berufung angeschlossen hat[3].

II. Der hessische Gesetzentwurf, die Verwaltungsrechtspflege betreffend vom 22. April 1910[4], schlägt unter den allgemeinen Bestimmungen des zweiten Titels „Rechtsmittel" folgenden Art. 74 vor:

„Soweit eine Angelegenheit das öffentliche Interesse berührt, kann eine angefochtene Entscheidung auch zum Nachteile desjenigen geändert oder aufgehoben werden, der das Rechtsmittel eingewendet hat.

Abs. 1 findet auf das Verfahren in Disziplinarsachen keine Anwendung."

Die Begründung bemerkt S. 85 zu Art. 74:

„Das Gericht darf mit Rücksicht auf das bei seinen Entscheidungen gleichzeitig zu wahrende öffentliche Interesse nicht gehindert sein, auf ein erhobenes Rechtsmittel auch zum Nachteil dessen, der es eingelegt hat, zu erkennen, sofern dies notwendig ist, um das Urteil mit dem objektiven Recht in Übereinstimmung zu bringen. Der in Abs. 1 ausgesprochene Grundsatz findet auf das von den Grundsätzen der Strafprozeßordnung beherrschte Verfahren in Disziplinarsachen keine Anwendung."

Art. 82 mit Art. 88 des Entwurfs läßt für die Berufungs- und Revisionsinstanz eine Anschließung zu.

[3] § 95.

[4] Keller, Der hessische Gesetzentwurf über die Verwaltungsrechtspflege, in der Deutschen Juristenzeitung 15. Jahrg. (1910) No. 13 (vom 1. Juli 1910) S. 749, 750.

Dritter Teil.

Zur Würdigung des Verbotes und der Zulassung der reformatio in peius.

Das Verbot der reformatio in peius[1] bedeutet:

Das Rechtsmittelgericht[2] darf, selbst wenn es der Überzeugung ist, daß die Vorentscheidung den Rechtsmittelkläger in unzulässiger Weise zu günstig stellte, die Rechtslage derjenigen Partei, die allein von dem Rechtsmittel Gebrauch gemacht hat, nicht verschlechtern, wenn nicht die Gegenpartei zulässigerweise einen dahingehenden Antrag gestellt hat[2a].

I. Die Darstellung des geltenden Rechtes hat gezeigt, daß die älteren Gesetze[3], mit Ausnahme des bayerischen von 1878, übereinstimmend das Verbot der

[1] Friedrichs, LVG Bem. 7 zu LVG § 87 S. 222 schlägt statt dieses herkömmlichen Ausdruckes das deutsche Wort „Verböserung" vor. Dagegen Schultzenstein, VerwArch. 18, 381.

[2] Hierunter soll stets auch das Gericht erster Instanz verstanden werden, das über eine gegen eine behördliche Verfügung erhobene Klage zu entscheiden hat.

[2a] Dabei soll hier wie bisher nur der Fall behandelt werden, daß eine Partei das Rechtsmittel eingelegt hat. Der Fall dagegen, daß der Vorsitzende des Kollegiums, das in der Vorinstanz erkannt hat, von dem zulässigen Rechtsmittel Gebrauch macht, soll hier unerörtert bleiben.

[3] Vgl. die badischen Gesetze von 1864 und 1883, die preußischen von 1875 und 1883, das württembergische von 1876.

reformatio in peius statuieren, daß dagegen in neuerer Zeit die Tendenz dahin geht, reformatio in peius in irgendwelcher Form zuzulassen[4].

Dem entspricht auch eine neuere Tendenz in der Wissenschaft: Während Rosin[5] für das Verwaltungsstreitverfahren das Verbot befürwortet, ist demselben in Schultzenstein ein Gegner erstanden. Abgesehen von gelegentlichen Äußerungen hat dieser, in Anlehnung an die für den Civilprozeß in seiner tiefgehenden Abhandlung über „Wesen und Grund der Unzulässigkeit einer reformatio in peius“ (Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 31 S. 1—60) gewonnenen Ergebnisse, für das preußische Verwaltungsstreitverfahren in seiner Abhandlung über „Rechtskraft und reformatio in peius im preußischen Verwaltungsstreitverfahren“ (Verwaltungsarchiv Jahrg. 11 S. 367—431, hier S. 421—431) das Verbot der reformatio in peius de lege ferenda bekämpft. Daselbst hat er als Hauptgrund gegen die Zweckmäßigkeit[7] des Verbotes angeführt:

„Das Verbot der reformatio in peius . . . führt dahin, daß in unerträglicher Weise nur formelles Recht geschaffen wird, und hindert in zu weitgehendem Maße das materielle Recht, zu der ihm gebührenden Geltung zu gelangen.“

[4] Sachsen 1900, Oldenburg 1906, hessischer Entwurf 1910.

[5] Besprechung von Apelts Kommentar zum sächsischen Verwaltungsrechtspflegegesetz: Juristisches Literaturblatt Jahrg. 14 S. 22, 23.

[6] VerwArch. 9, 317 (Referat über das sächs. Gesetz), Verw Arch. 13, 335 (Referat über den oldenburg. Entwurf), vgl. auch VerwArch. 14, 446.

[7] Daß unser Problem eine praktische Zweckmäßigkeitsfrage und nicht eine wissenschaftliche Prinzipienfrage ist, hat Schultzenstein in ZfCP 31, 28—50 überzeugend nachgewiesen.

II. Bevor wir dieses Argument auf seine Berechtigung prüfen, seien zunächst begrifflich die Fälle auseinandergehalten, die von dem Verbote betroffen werden können. Abgesehen von der Möglichkeit einer reformatio in peius nur nach der tatsächlichen Seite[8] sind zwei Fälle begrifflich zu trennen, in denen das Verbot der reformatio in peius zur Anwendung seitens des Rechtsmittelgerichtes gelangen kann:

1. In der Rechtsmittelinstanz sind keine neuen Tatsachen ermittelt worden; der Tatbestand stellt sich also genau ebenso dar wie in der Vorinstanz. Streitig ist in der Rechtsmittelinstanz überhaupt nur eine Rechtsfrage. In Bezug auf diese ist das Rechtsmittelgericht aber anderer Ansicht als das Untergericht, und die Auffassung des Obergerichtes von der betreffenden Rechtsnorm müßte konsequenterweise dazu führen, daß nicht nur das Rechtsmittel zurückgewiesen, sondern auch der Rechtsmittelkläger schlechter gestellt würde als durch die Vorentscheidung. Das Verbot der reformatio in peius aber hat zur Folge, daß nur das Rechtsmittel zurückgewiesen werden darf, mithin die Rechtsauffassung des höheren Gerichtes nicht zur Geltung kommt.

Will man für diesen Fall ein prinzipielles Argument für Zulassung der reformatio in peius aufstellen, so muß man von der Vermutung ausgehen, daß das Rechtsmittelgericht als solches das Recht richtiger anwendet als die Vorinstanzen[9]. Nur weil Schultzenstein dies an-

[8] Vgl. die Entscheidung des preußischen OVG oben Teil II Kap. 1 § 2 II No. 2.

[9] Das hat Heine („Zum Verbot der reformatio in peius“ in „Das Recht“ Jahrg. 7 S. 389) gegen Schultzenstein mit Recht hervorgehoben.

nimmt[10], und nur für diesen Fall, kann er folgern[11]: Es sei durch die Gerichte des Staates ein Fehler begangen worden, und da dem Staate daran liegen müsse, seinen eigenen Fehler wieder gut zu machen, so müsse reformatio in peius zugelassen werden.

2. In der Rechtsmittelinstanz sind neue Tatsachen ermittelt worden; auf Grund derselben rechtfertigt sich eine andere rechtliche Beurteilung, die konsequenterweise dazu führen müßte, daß das Rechtsmittelgericht den Rechtsmittelkläger schlechter stellte als die Vorinstanz.

Auf diesen Fall allein paßt das in Bayern[12] und Sachsen[13] für Zulassung der reformatio in peius maßgebend gewesene Argument: Es habe keinen Sinn, dem Rechtsmittelgericht zwar einerseits bezüglich der Beschaffung des Beweismaterials völlig freie Hand zu lassen[14], es aber anderseits bei seiner Entscheidung, für die es doch alles Tatsachenmaterial verwerten solle, an die Parteianträge zu binden.

Diese Unterscheidung der begrifflich möglichen Fälle verfolgte nur den Zweck, einige Argumente richtig einzurubrizieren; sie kann aber de lege ferenda keine Verschiedenheit der Behandlung zur Folge haben, schon deshalb nicht, weil eine Trennung der Fälle zu 1 und zu 2 praktisch schwer durchführbar wäre.

[10] ZfCP 31, 54.

[11] VerwArch. 11, 426.

[12] Antrag Hörmann: Protokolle über die Sitzungen des besonderen (V.) Ausschusses der Kammer der Abgeordneten: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Beilagenband 3 S. 156 (zit. bei Kahr, Kommentar zum bayerischen Gesetz vom 8. Aug. 1878 S. 235).

[13] Begründung zum sächs. Verwaltungsrechtspflegegesetz S 45 (zit. bei Apelt a. a. O. S. 145).

[14] Vgl. z. B. LVG § 92 mit § 76.

III. Hindert nun wirklich, wie Schultzenstein meint, das Verbot der reformatio in peius die Verwirklichung des materiellen Rechtes in „unerträglicher Weise“?[15]

Es ist zunächst Schultzenstein gegenüber einschränkend hervorzuheben, daß es im Verwaltungsstreitverfahren Fälle gibt, in denen das Verbot der reformatio in peius die Verwirklichung des materiellen Rechtes nicht oder doch nicht absolut hindert.

Zwar ist es nur ein einziger Fall unter den zu unserer Kenntnis gelangten, in dem trotz Anwendung des Verbotes das materielle Recht sich noch in demselben Verwaltungsstreitverfahren durchsetzen konnte, und das war dort nur möglich zufolge einer eigenartigen prozessualen Situation[16].

[15] Vgl. oben S. 125. — Nur in Kürze sei in diesem Zusammenhang auch auf die Frage hingewiesen, ob die Verwaltungsgerichte in denjenigen Verfahrensarten, in denen eine Anschließung an das gegnerische Rechtsmittel zulässig ist, durch Ausübung des richterlichen Fragrechtes oder doch durch einen Hinweis (so für den Civilprozeß Lothar Seuffert, Bem. 1b zu CPO § 536 Bd. 2 S. 41) auf eine Anschließung des Rechtsmittelbeklagten hinwirken dürfen. Diese Frage muß m. E. verneint werden. Denn gerade durch die Zulassung der Anschließung hat das Gesetz die Grenze bezeichnet, bis zu der es das Prinzip des Verbotes der reformatio in peius zurückdrängen will: Nur dann soll das Verwaltungsgericht befugt sein, trotz dieses Verbotes auch die Interessen des Rechtsmittelbeklagten zur Geltung zu bringen, wenn dieser selbst durch die eigene Handlung der Anschließung seine Interessen wahrnimmt. Dieser gesetzgeberische Gedanke aber wäre in sein Gegenteil verkehrt und seine Verwirklichung praktisch fast völlig unmöglich gemacht, wenn die reformatio in peius schon auf Grund einer Anschließung zulässig wäre, deren letzte Ursache nicht in dem Willen des Rechtsmittelbeklagten, sondern in einer Handlung des Gerichtes zu erblicken wäre.

[16] Gemeint ist die oben Teil II Kap. 1 § 2 II No. 4 wiedergegebene Entscheidung des preuß. OVG: Der Kreisausschuß

Häufiger aber sind die Fälle, in denen das Verbot nur eine sofortige Verwirklichung des materiellen Rechtes verhindert, aber keineswegs ausschließt, daß das materielle Recht doch noch durch die Tätigkeit derselben Behörde in anderer Eigenschaft oder durch eine andere Behördenreihe zur vollen Geltung gebracht wird. So kann das Reichsversicherungsamt, wenn es sich durch das Verbot der reformatio in peius auch zunächst dazu genötigt sieht, eine nach seiner Überzeugung zu niedere Rente zuzusprechen, doch die Versicherungsverbände dazu anregen, „unter Verzicht auf die Rechtskraft des früheren Bescheides durch einen neuen Bescheid das Verfahren wieder zu eröffnen“ [17]; wenn der Versicherungsverband dies tut (gezwungen werden kann er dazu allerdings vom Reichsversicherungsamt nicht), so kann in

hatte bezüglich des Farbwerkes Gr. auf 1050 M., der Bezirksausschuß dagegen auf dessen alleinige Berufung auf 1680 M. Präzipualleistungen erkannt. In seiner Revisionsschrift rügte das Farbwerk Gr. Verletzung des Verbotes der reformatio in peius. Zugleich aber stellte es den Antrag, die Präzipualbeiträge auf mehrere Jahre zu verteilen. Das Oberverwaltungsgericht hebt die Vorentscheidung wegen Verstoßes gegen das Verbot der reformatio in peius auf und verweist die noch nicht spruchreife Sache an den Bezirksausschuß zurück. Dieser wird nun, wie das Oberverwaltungsgericht ausdrücklich hervorhebt, nicht über den Gesamtbetrag der Präzipualleistungen, sondern nur über die Beiträge für das eine Jahr 1893 zu befinden haben. Nur für das Jahr 1893 aber bildet der Betrag von 1050 M. laut ausdrücklichen Ausspruches des Oberverwaltungsgerichtes die obere Grenze. Welche Leistungen aber das Farbwerk Gr. insgesamt aufzubringen hat, kann der Bezirksausschuß aufs neue entscheiden, ohne dabei irgendwie eine Grenze einhalten zu müssen.

[17] Diese Formulierung bei Rosin, Recht der Arbeiterversicherung Bd. 2 S. 845, 846. Vgl. auch Schultzenstein, ZfCP 31, 17, Laß, Das Prozeßrecht in Unfallversicherungssachen S. 78.

einem neuen Verfahren das materielle Recht zur vollen Geltung kommen.

So können ferner die Steuerbehörden, trotzdem im Instanzenzug bei Rechtsmitteln des Zensiten der Steuersatz nicht erhöht werden durfte, den Steuerpflichtigen bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen zu einer Nachbesteuerung heranziehen[18]. So kann die Behörde, gegen deren Verfügung sich eine Verwaltungsklage richtet, bei veränderten Verhältnissen, soweit nicht Rechtskraft entgegensteht, eine neue Verfügung erlassen, die das materielle Recht verwirklicht[19], und ähnliches[20].

In allen diesen Fällen hemmt das Verbot der reformatio in peius nur die Verwirklichung des materiellen Rechtes, es hindert sie nicht definitiv. Damit wird dem Argument Schultzensteins insoweit seine Geltung ent-

[18] Vgl. z. B. preuß. Einkommensteuergesetz § 80.

[19] Auf diese Möglichkeit wird hingewiesen in der Entscheidung des preuß. OVG, die oben Teil 2 Kap. 1 § 1 a. E. wiedergegeben wurde: OVGE 36, 221.

[20] Man vergleiche die oben Teil 2 Kap. 1 § 3II No. 1 mitgeteilte Entscheidung des preuß. OVG: Der Kreisausschuß hatte das von der Polizeiverwaltung an den Kläger bezüglich der Beseitigung seiner Freitreppe gerichtete Schreiben nicht als polizeiliche Verfügung angesehen und deshalb die Klage abgewiesen. Der Bezirksausschuß hatte dasselbe Schreiben für eine wegepolizeiliche Verfügung erachtet und demgemäß darauf erkannt, daß die Klage als Einspruch gemäß Zuständigkeitsgesetz § 56 Abs. 4 an die Polizeiverwaltung abzugeben sei. Das OVG steht sachlich auf dem Standpunkt des Kreisausschusses, weist aber gleichwohl mit Rücksicht auf das Verbot der reformatio in peius nur die Revision zurück. Nunmehr wird also die Polizeiverwaltung über den angeblichen Einspruch zu befinden haben. Dabei wird sie aber, wie das OVG ausdrücklich bemerkt, durch dessen Spruch nicht gehindert, den Einspruch um deswillen abzuweisen, weil noch keine polizeiliche Verfügung ergangen sei.

zogen. Der naheliegenden Erwägung aber, es sei doch hier viel zweckmäßiger, statt unnötiger Weiterungen das materielle Recht sofort zur Geltung zu bringen und daher reformatio in peius zuzulassen[21], kann um deswillen eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beigemessen werden, weil diese Fälle m. E. keine Sonderstellung gegenüber den jetzt zu besprechenden einnehmen dürfen; denn dafür läge kein innerer Rechtfertigungsgrund vor.

IV. Die andere Gruppe von Fällen aber ist die, bei der das Verbot der reformatio in peius der Verwirklichung des materiellen Rechtes definitiv entgegensteht[22].

Auch hier aber können wir uns der Meinung Schultzensteins, daß das Verbot der reformatio in peius unerträglich sei, nicht anschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Da, wo das Verbot der reformatio in peius gilt, also insbesondere im preußischen Verwaltungsstreitverfahren, gilt es nur als Konsequenz des Satzes: iudex ne eat ultra petita partium. Dieser Satz aber bildet eine noch viel weiter reichende Schranke für die Verwirklichung des materiellen Rechtes als das Verbot der reformatio in peius. Namentlich kann die Bindung des Verwaltungsgerichtes an die Parteianträge leicht zu den Konsequenzen führen, die Schultzenstein weiterhin[23] an dem Verbot der reformatio in peius tadelt: daß nämlich

[21] Aus diesem Grunde nimmt die Entscheidung des sächs. OVG oben Teil 2 Kap. 5 II 1 (vgl. auch Anm. 10 S. 115) eine reformatio in peius vor.

[22] Eine Untersuchung darüber, welche Fälle hieher gehören, müßte notwendig zu einer Erörterung des Problems der Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Urteile führen, die über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde.

[23] VerwArch. 11, 424.

die ergehende Entscheidung in sich widerspruchsvoll wird[24], ja sogar einen gesetzwidrigen Inhalt hat[25]. Daraus folgt aber, daß man hier so lange das Verbot der reformatio in peius wird bestehen lassen müssen, als den Parteien eine Dispositionsbefugnis in Bezug auf die richterliche Entscheidung eingeräumt ist[26].

Andernfalls ergäbe sich ja das dem Gerechtigkeitsgefühl widersprechende Resultat, daß zwar der Rechtsmittelbeklagte nicht schlechter gestellt werden dürfte, als der Rechtsmittelkläger beantragt, wohl aber die Rechtslage des Rechtsmittelklägers auch ohne dahingehenden Antrag des Rechtsmittelbeklagten verschlechtert werden dürfte[27].

2. Selbst da aber, wo das Verwaltungsgericht nicht an die Parteianträge gebunden ist und zugleich reformatio in peius zulässig ist, ergeben sich doch noch zahlreiche Schranken für die Verwirklichung des materiellen Rechtes, was namentlich die Praxis des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes beweist. Obgleich in Bayern die Offizialmaxime, d. h. die Erforschung des Sachverhaltes von Amts wegen[28], zweifellos am weitesten ausgedehnt

[24] Vgl. namentlich die Entscheidung des preuß. OVG oben Teil 1 Kap. 1 § 1 III a. E.

[25] Vgl. oben S. 88 und bes. Anm. 61 daselbst.

[26] Dies wurde entsprechend für den Civilprozeß von Heine (Recht, Jahrg. 7 S. 390) hervorgehoben.

[27] Ein solches Ergebnis befürwortet natürlich auch Schultzenstein nicht; denn aus seiner Äußerung im VerwArch. 13, 334 geht hervor, daß er de lege ferenda auch die Bindung des Verwaltungsgerichtes an die Parteianträge bekämpft. Die letztere Frage soll hier ununtersucht bleiben.

[28] Vgl. Art. 20 Abs. 1 des bayer. Gesetzes vom 8. Aug. 1878: „Die Feststellung des Sachverhaltes in Verwaltungsrechtssachen erfolgt von Amts wegen."

ist, haben wir doch bereits oben[29] gesehen, daß sich der Verwaltungsgerichtshof keineswegs immer veranlaßt findet, über die Parteianträge hinauszugehen; ja, Seydel[30] hält ihn sogar dann durch die Parteianträge für gebunden, wenn eine Prozeßpartei ihren Anspruch selbst unter das gesetzlich zulässige Maß beschränkt hat und dabei kein öffentliches Interesse durch die Verwaltungsgerichte wahrzunehmen ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat ferner wiederholt zugestandene Tatsachen nicht auf ihre materielle Richtigkeit geprüft[31] und außerdem ausgesprochen, daß keine Verpflichtung des Verwaltungsrichters besteht zur Supplierung von Einreden, deren Geltendmachung im Belieben der Parteien steht, oder zur Erhebung von Beweismitteln für Tatsachen, welche sich auf individuelle Rechtsverhältnisse beziehen[32]. Diese Ausnahmen sind, nach dem Urteil Dyroffs, „mit großem juristischen Takte festgestellt“[33], und die Gefahr der Prozeßverschleppung[34]

[29] Vgl. oben S. 121 und Anm. 6 daselbst.

[30] Bayerisches Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 618.

[31] Vgl. Anm. 29.

[32] E 1. Sen. 18. Dez. 1899 (VGHE 11, 550), E 2. Sen. 2. Mai 1898 (VGHE 19, 245).

[33] Reger-Dyroff, Handausgabe zum bayerischen Verwaltungsgerichtsgesetz Bem. 1 IIb cc zu Art. 20 Abs. 1 S. 409.

[34] In der bereits oben S. 121 Anm. 6 an erster Stelle erwähnten Entscheidung läßt der VGH bei einem Streit um eine von einer israelitischen Kultusgemeinde erhobene Abgabe im Betrag von 50 Pfg., weil nur der Betrag streitig ist, die Berechtigung der beklagten Kultusgemeinde zur Erhebung dieser Abgabe ungeprüft und bemerkt dazu (VGHE 14, 218): „Es ließe sich in keiner Weise rechtfertigen, die Entscheidung des vorliegenden geringfügigen Streitfalles, welche mit Beschränkung auf die wirklichen Streitpunkte sofort erfolgen kann, . . . auf ungemessene Zeit zu vertagen, um gegen den Willen der Streitbeteiligten komplizierte, über den gegenwärtigen Streitfall und dessen Parteien weit hinausreichende Verhältnisse vorerst zur Austragung zu bringen.“

bildet für sie eine zwingende Rechtfertigung. Sie alle aber können, wenngleich weit seltener als der Satz: iudex ne eat ultra petita partium, zu in sich widerspruchsvollen, ja gesetzwidrigen[35] Entscheidungen führen.

Alles Bisherige mußte angeführt werden, um zu zeigen, daß auch hier das Verbot der reformatio in peius nicht die einzige Schranke für die Verwirklichung des materiellen Rechtes bildet.

Ist nun aber dann, wenn das Verwaltungsgericht nicht an die Parteianträge gebunden ist, die Zulassung der reformatio in peius gerechtfertigt?

Wir glauben, durch alles bisher Gesagte zu dem Resultat gelangen zu müssen: Wenn sich nachweisen läßt, daß die Zulassung der reformatio in peius einen schweren Nachteil mit sich bringt, dann kann die Rücksicht auf die Verwirklichung des materiellen Rechtes allein auch hier keinen zwingenden Rechtfertigungsgrund für dieselbe bilden.

3. Einen solchen Nachteil aber hat Rosin in seiner Besprechung des Apeltschen Kommentares zum sächsischen Verwaltungsrechtspflegegesetz[36] mit Bezug auf die Zulassung der reformatio in peius im sächsischen Recht hervorgehoben:

„Es mag zuzugeben sein, daß die reformatio in peius in manchen Fällen dem öffentlichen Interesse dienen kann; aber so sehr man auch dessen Mitbeteiligung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegenüber den civilprozessualischen hervorheben mag, so darf man doch nicht vergessen, daß bei jeder Art von Gerichtsbarkeit das Gefühl der Staatsbürger, durch eine unparteiische

[35] Vgl. hiezu oben S. 121 Anm. 6 a. E.

[36] Juristisches Literaturblatt Jahrg. 14 S. 22, 23.

Instanz in ihren Rechten geschützt zu sein, in allererster Reihe steht. In dieser Richtung ist aber sehr zu befürchten, daß jeder Fall einer reformatio in peius verwirrend wirken wird, indem er das Verwaltungsgericht als Mitinteressenten der Verwaltung erscheinen läßt[37]."

Schultzenstein hält diese Befürchtung Rosins nur dann für begründet, wenn man mit dem Erfordernis des öffentlichen Interesses ein im einzelnen Fall vorliegendes besonderes öffentliches Interesse als Voraussetzung für die Zulassung der reformatio in peius statuiere, was aber jedenfalls im sächsischen Recht nicht der Fall sei[38].

Man muß zwar zugeben, daß die mitgeteilte sächsische Praxis die Befürchtung Rosins wenigstens nicht bestätigt. Es ist aber bereits oben Teil 2 Kap. 5 S. 115 nachgewiesen worden, daß der Begriff des öffentlichen Interesses sich überhaupt nicht scharf definieren läßt. Daraus ergibt sich aber, daß hier dem Ermessen des Richters volle Freiheit gewährt ist, ob er im einzelnen Fall in peius reformieren will oder nicht.

Das aber muß für bedenklich erklärt werden. In einem geordneten Streitverfahren, wie es doch das Verwaltungsstreitverfahren sein soll, müssen m. E. die Befugnisse des Richters bei seiner Entscheidung gesetzlich

[37] Gegenüber der Begründung des sächsischen Gesetzes, die S. 45 meint, die Gefahr einer reformatio in peius werde einen wirksamen Schutz gegen mißbräuchliche Einwendung von Rechtsmitteln bilden, macht Rosin, von seinem Grundgedanken ausgehend, die Befürchtung geltend, die Zulassung der reformatio in peius werde auch bei begründetem Rechte leicht von der Einwendung von Rechtsmitteln abschrecken. Auch das muß prinzipiell für richtig erachtet werden, wenngleich Schultzenstein ZfCP 31, 45 meint, die von Rosin erwähnte Gefahr falle praktisch nicht sehr ins Gewicht.

[38] ZfCP 31, 44, 45. Vgl. Schultzensteins eigene Auffassung des sächsischen Rechtes oben S. 113.

fixiert sein; denn andernfalls muß Rosins Befürchtung, daß das Vertrauen auf die Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte geschädigt und dadurch das Rechtsgefühl verwirrt werde, prinzipiell ihre Geltung behalten. Ganz besonders ist dies der Fall gegenüber der oben Teil II Kap. 5 S. 113—115 unter IV geschilderten Inkonsequenz, die sich Schultzenstein und das sächsische Oberverwaltungsgericht in ihrer Anwendung des sächsischen Rechtes zu schulden kommen lassen.

Wenn schließlich Schultzenstein den Erwägungen Rosins entgegenhält[39], von Rosins Standpunkt aus müsse man auch zum Ausschluß jeder Anschließung gelangen, da ja auch die Anschließung, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar auf das Verhalten desjenigen zurückzuführen sei, zu dessen Nachteil in peius reformiert werde, insofern eben dessen Rechtsmittel erst die Anschließung ermögliche, so ist diese Argumentation nicht stichhaltig. Denn gerade für das Vertrauen des einzelnen zu den Verwaltungsgerichten ist es doch durchaus nicht gleichgültig, ob die Verwaltungsgerichte auf sein alleiniges Rechtsmittel hin nach ihrem faktisch ganz freien Ermessen in peius reformieren können oder ob ihnen dies gesetzlich nur dann gestattet ist, wenn der Rechtsmittelbeklagte einen dahingehenden Antrag gestellt hat. Ist letzteres der Fall, so hat eben die Anschließung die gleiche Wirkung wie ein selbständiges Rechtsmittel des Gegners, das natürlich immer zulässig ist und zulässig sein muß.

Da wir nun aber oben (S. 121) nachgewiesen haben, daß auch der bayerische Verwaltungsgerichtshof von

[39] ZfCP 31, 46.

seiner scheinbar ganz unbeschränkten Befugnis, in peius zu reformieren, doch auch nur da Gebrauch macht, wo er ein öffentliches Interesse annimmt, so muß das Gesagte allgemein gelten.

Der Gefahr gegenüber, daß durch Zulassung der reformatio in peius das Vertrauen der Bürger zur Verwaltungsrechtspflege geschädigt werden könnte, halten wir die im Verwaltungsstreitverfahren ja zweifellos mitwirkenden öffentlichen Interessen an einer dem materiellen Recht gemäßen Rechtsprechung oder an dem konkreten Resultat des einzelnen Prozesses nicht für so dringend, daß sie jene Gefahr aufwiegen könnten; wird doch, wie mehrfach betont, selbst bei Zulässigkeit der reformatio in peius keineswegs immer eine solche vorgenommen.

Demgemäß halten wir, im Gegensatz zu Schultzenstein, mit Rosin das Verbot der reformatio in peius im Verwaltungsstreitverfahren, trotz der unverkennbar damit verbundenen Nachteile, für berechtigt.

Eine Ausnahme für die von Amts wegen zu berücksichtigenden Umstände, wie sie bereits das positive Recht mehrfach statuiert, wird auch weiterhin festgehalten werden können.

Literaturverzeichnis.

Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1884—1910. (RVANachr.)

Amtsblatt des Königl. württembergischen Ministeriums des Innern 1877—1910.

Anschütz, Die im Jahre 1896 veröffentlichte Rechtsprechung des Königl. preußischen Oberverwaltungsgerichtes: VerwArch. 5, 390—451.

Apelt, Das Königl. sächsische Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. 1901.

Appelius-Düttmann, Das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung und dem Reichsversicherungsamte. 1901.

Die Arbeiterversorgung, herausgeg. von Honigmann, jetzt Troschel. Jahrg. 1—26.

Barazetti, Die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde nach der deutschen Reichscivilprozeßordnung. 1882.

Bartels: Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten. 1907.

v. Bismarck, Das Gesetz vom 3. Juli 1875, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. 1879.

— Das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreisausschuß, 2. Aufl. 1880.

v. Brauchitsch, Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze. Neu bearbeitet von v. Studt und v. Braunbehrens. Bd. 1, 20. Aufl., 7. Bearbeitung, 1906. (v. Brauchitsch.)

Brunn, Die Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen in systematischer Darstellung. 1908.

Drucksachen des deutschen Reichstages, 10. Legislaturperiode, 1. Session No. 503, Anlage 2, No. 703a, 703b.

Eccius, Zur Lehre vom Verwaltungsstreitverfahren im preußischen Recht, in Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis des deutschen öffentlichen Rechtes Bd. 3 S. 238 ff.

Eger, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908, 6. Aufl., 1909.

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen, herausgeg. von Wohlers, später Krech, jetzt Bünger. Heft 1—41.

Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiet des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechtes (einschließl. des gesamten Arbeiterversicherungsrechtes), herausgeg. von A. Reger. Bd. 1—30, Ergänzungsband 1 u. 2. (Reger.)

Entscheidungen des Königl. preußischen Oberverwaltungsgerichtes, herausgeg. von Jebens, Meyern etc., Bd. 1—54. (OVGE.)

Entscheidungen des Königl. preußischen Oberverwaltungsgerichtes in Staatssteuersachen, Bd. 1—13. (E in St.)

Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen. (RGZ.)

Friedrichs, Die Besonderheiten des preußischen Verwaltungsstreitverfahrens im Verhältnis zu den Verfahren, welche über andere Rechtsstreitigkeiten stattfinden, und ihre Berechtigung (Preisarbeit): VerwArch. Bd. 6 S. 358—560.

— Das Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 nebst den gesamten Nebengesetzen (Die Gesetze des Königreichs Preußen Bd. 3). 1910. (Friedrichs, LVG.)

Fuisting, Die Einkommmenbesteuerung der Zukunft. 1903.

— Der Rechtsschutz bei der Einkommensbesteuerung in Preußen: VerwArch. Bd. 4 S. 293—335, 437—488, 559—613.

— Die preußischen direkten Steuern (Fuisting):

Bd. 1: Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 6. Aufl. 1904.

Bd. 2: Kommentar zum Ergänzungssteuergesetz, 2. Aufl. 1905.

Bd. 3: Kommentar zum Gewerbesteuergesetz, 2. Aufl. 1902.

Bd. 4: Grundzüge der Steuerlehre. 1902.

Gaupp-Stein, Kommentar zur Civilprozeßordnung, 8.—9. Aufl. Bd. 2, 1908. (Gaupp-Stein.)

Gebhard-Düttmann, Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz. 1901.

Goez, Die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg. 1902.

Handbuch der Unfallversicherung Bd. 1—3, 3. Aufl. 1909.

Heine, Zum Verbot der reformatio in peius: „Das Recht", Jahrg. 7, S. 389, 390.

Hohl, Das (württembergische) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876. 1877.

Jahrbücher des Königl. sächsischen Oberverwaltungsgerichtes, herausgeg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes, Bd. 1—13.

Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege:
Bd. 1—6 herausgeg. von den Mitgliedern des Oberlandesgerichtes zu Stuttgart und des Vorstandes der württembergischen Anwaltskammer.
Bd. 7—22 herausgeg. von den Mitgliedern des Oberlandesgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes zu Stuttgart und des Vorstandes der württembergischen Anwaltskammer.

Jacobi, Über die Unzulässigkeit einer reformatio in peius im Zerlegungsverfahren in Gewerbesteuersachen: VerwArch. Bd. 5 S. 384—387.

— Über reformatio in peius bei Rechtsmittelentscheidungen in Sachen der direkten Steuern: Preußisches Verwaltungsblatt Jahrg. 31 S. 155, 156.

Jolly, Artikel „Verwaltungsgerichtsbarkeit in Württemberg" in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. 2, 2. Aufl., S. 742, 743.

Isenbart-Spielhagen, Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz. 1903.

v. Kamptz, Die Rechtsprechung des Königl. preußischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. 1—4 und Ergänzungsband 1—4.

Kahr, Das bayerische Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen. 1879.

Keller, Der hessische Gesetzentwurf über die Verwaltungsrechtspflege: Deutsche Juristenzeitung 1910 S. 749, 750.

Krais, Das Gesetz vom 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr. (Die Gesetze des Königreichs Bayern, herausgeg. von Dollmann, Pözl, v. Staudinger Bd. 9), mit 2 Nachträgen. 1887.

v. Kries A., Die Rechtsmittel des Civil- und Strafprozesses. 1880.

Kunze, Das Verwaltungsstreitverfahren. 1908.

Lass, Das Prozeßrecht in Unfallversicherungssachen. 1897.

Lindner, Der Verwaltungsgerichtsprozeß in Bayern, mit herausgeg. von Th. v. Hauck. 1894.

Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. 1884.

— Die Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Urteile: VerwArch. Bd. 7 S. 1—90.

Maatz, Das preußische Einkommensteuergesetz, systematisch dargestellt nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes. 1902.

— Die Rechtsprechung des Königl. preußischen Oberverwaltungsgerichtes in Staatssteuersachen. 1908. (Maatz.)

v. Massow, Das Verfahren in Verwaltungsstreitsachen. 1876.

v. Müller Max, Das bayerische Gesetz vom 8. Aug. 1878 über den Verwaltungsgerichtshof etc., mit systematischer Einschaltung der in Bd. 1—22 der Sammlung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes veröffentlichten Rechtsgrundsätze, 2. Aufl., 1902.

Mueller O., Die Begriffe der Verwaltungsrechtspflege und des Verwaltungsstreitverfahrens nach preußischem Recht. 1895.

Müller Wolfgang, Rechtskraft im Verwaltungsstreitverfahren. 1910.

Parey, Handbuch des preußischen Verwaltungsrechtes Bd. 1: Der Verwaltungsprozeß. 1887.

Preußisches Verwaltungsblatt Jahrg. 1—31. (PVBl.)

Regers Handausgabe des bayerischen Verwaltungsgerichtsgesetzes, in vierter Auflage herausgeg. von A. Dyroff. 1908.

Die Rechtsprechung des Großh. badischen Verwaltungsgerichtshofes, herausgeg. von Wielandt und Joos, erster Teil 1864—90, zweiter Teil 1891—95.

Reincke, Kommentar zur Civilprozeßordnung, 6. Aufl. v. Wienstein. 1910.

Röttinger, Die badische Verwaltungsrechtspflege. 1887.

Rosin, Die wichtigsten Neuerungen der Unfallversicherungsnovelle vom 30. Juni 1900: VerwArch. 9 S. 276—306.

— Besprechung von Apelts Kommentar zum sächsischen Verwaltungsrechtspflegegesetz: Juristisches Literaturblatt Jahrg. 14 S. 22, 23.

— Das Recht der Arbeiterversicherung Bd. 1 1893, Bd. 2 1904.

Sammlung von Entscheidungen des Königl. bayerischen Verwaltungsgerichtshofes Bd. 1—30. (VGHE.)

v. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege. 1880.

Schenkel, Artikel „Verwaltungsgerichtsbarkeit in Baden“ in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, 2. Aufl. Bd. 2 S. 743—747.

Schmidt Richard, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechtes, 2 Aufl. 1906. (Richard Schmidt.)

Schultzenstein, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Sachsen: VerwArch. Bd. 9 S. 307—318.

— Wesen und Grund der Unzulässigkeit einer reformatio in peius: Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 31 S. 1—60.

— Rechtskraft und reformatio in peius im preußischen Verwaltungsstreitverfahren: VerwArch. 11 S. 367—431.

— Der Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit: VerwArch. Bd. 13 S. 329—338.

— Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit: VerwArch. Bd. 14 S. 439—446.

— Besprechung von Friedrichs' Kommentar zum Landesverwaltungsgesetz: VerwArch. Bd. 18 S. 379—381.

Seuffert Lothar, Kommentar zur Civilprozeßordnung, Bd. 2, 10. Aufl., 1908.

v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. 1, 2. Aufl., 1896.

v. Stengel, Die Organisation der preußischen Verwaltung nach den neuen Reformgesetzen. 1884.

— Artikel „Verwaltungsgerichtsbarkeit (Allgemeines)" in seinem Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. 2 S. 710 bis 720.

— Artikel „Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen", ebendaselbst Bd. 2 S. 721—734.

Stier-Somlo, Kommentar zum Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. 1902. (Stier-Somlo.)

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses, 12. Legislaturperiode, 2. Session, Anlagen Bd. 3.

Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden 1883—84:
1. Beilagenheft zu den Protokollen der I. Kammer.
2. Viertes Beilagenheft zu den Protokollen der II. Kammer.

Verwaltungsarchiv, herausgeg. von Schultzenstein und Keil, Bd. 5, 6, 9, 11, 13, 14, 18. (VerwArch.)

Vierhaus, Über die Bedeutung des Urteils des Revisionsgerichtes für die weitere Entscheidung der Sache im Falle der Zurückverweisung derselben an das Berufungsgericht (Studie zu COP § 528 Abs. 2): Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 6 S. 228—251.

Wach, Vorträge zur Reichscivilprozeßordnung, 2. Aufl. 1896. (Wach, Vorträge.)

— Die reformatio in peius bei Eidesurteilen, in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechtes Bd. 37 S. 465—492.

Weber, Die Verwaltungsgerichtsverfassung und der Prozeß in Verwaltungsrechtssachen nach dem (bayerischen) Gesetz vom 8. Aug. 1878. 1879.

Weymann, Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz. 1903.

v. Wilmowski, Das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 in der Fassung vom 19. Juni 1906, 2. Aufl. 1907.

J. Weismann, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechtes Bd. 1, 1903.

Weizel, Das badische Gesetz vom 5. Okt. 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung. 1864.

Wohlers-Krech, Kommentar zum Unterstützungswohnsitzgesetz, 11. Aufl. 1908.

Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung, herausgeg. von Kübel und Sarwey, Jahrg. 18—23. (1878—82.)

Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, herausgeg. von Löning, dann Wielandt, später Joos, jetzt Lewald, Jahrgang 1—39. (1869 ff.)